

Rheinbach, 30.01.2023

Einladung
zur 11/8. Sitzung
des Ausschusses für Standortförderung und Feuerwehr der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 09.02.2023 um 18:00 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Absatz 1 GO NRW an der Sitzung als Zuhörer*in teilnehmen.

gezeichnet
Hinrich Kramme
Vorsitzender

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Ausschusses für Standortförderung und Feuerwehr
am Donnerstag, 09.02.2023

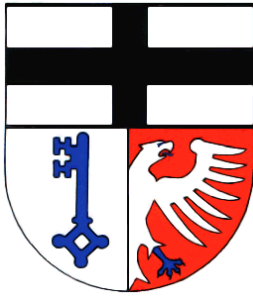
TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|-----|---|--|
| 1 | Resilienzkonzept für die Stadt Rheinbach - Zwischenstand | |
| 2 | Umsetzung Brandschutzbedarfsplan | MI/0095/2022
<i>wird nachgereicht</i> |
| 3 | Einzelhandels- und Zentrenkonzept
hier: Beratung der überarbeiteten Fassung von Januar 2023 und
weiteres Vorgehen | BV/1855/2023 |
| 4 | Neubenennung einer Straße in Ramershoven | BV/1868/2023 |
| 5 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |
| 5.1 | Beschlusscontrolling – Bericht für den Ausschuss für
Standortförderung und Feuerwehr 2023 | BV/1868/2023 |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 6 | Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|



Rheinbach, 01.02.2023

Ergänzung zur Einladung
zur 11/8. Sitzung
des Ausschusses für Standortförderung und Feuerwehr der Stadt Rheinbach

Termin: **Donnerstag, 09.02.2023 um 18:00 Uhr**

Ort: **Ratssaal, Himmeroder Hof, Himmeroder Wall 6, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG		
2	Umsetzung Brandschutzbedarfsplan	MI/0095/2022

gezeichnet
Hinrich Kramme
Vorsitzender

Mitteilung der Verwaltung

Sachgebiet 32.2
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0095/2022

Freigabedatum:
31.01.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr	Kenntnisnahme	09.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Umsetzung Brandschutzbedarfsplan**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
Die Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan sind im Haushalt eingeplant bzw. werden in den jeweiligen Haushaltsjahren eingeplant.

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 (Vorlage: BV/1254/2019) den Brandschutzbedarfsplan für die Jahre 2020-2024 beschlossen.

In der Nachbetrachtung der schrecklichen Ereignisse der Unwetterkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 auf städtischer Ebene wurden in verschiedenen Punkten neue Erkenntnisse aus dieser Katastrophenlage gewonnen. Dies war Anlass, den Brandschutzbedarfsplan bereits während seiner Laufzeit zu aktualisieren, um damit die Feuerwehr und den Bevölkerungs- und Katastrophenschutz in Rheinbach künftig noch weiter zu optimieren.

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 29.08.2022 (Vorlage: BV/1738/2022) den aktualisierten Brandschutzbedarfsplan 2020-2024 beschlossen.

Eine der in diesem Brandschutzbedarfsplan beschriebenen Maßnahmen beinhaltet das Controlling des Brandschutzbedarfsplanes insgesamt und lautet:

„Die Projektgruppe Brandschutzbedarfsplan der Stadt Rheinbach, bestehend aus der Leitung der Feuerwehr, der Fachgebietsleitung Ordnungsangelegenheiten sowie den Sachgebietsleitungen Bürgerbüro sowie Feuerwehr, Bevölkerungs-, Katastrophenschutz, überprüft mindestens einmal jährlich die durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan und berichtet regelmäßig der Verwaltungsführung und den politischen Gremien über den Sachstand bzw. das Ergebnis der Überprüfung.“

Alle in Kapitel 11 des aktualisierten Brandschutzbedarfsplanes definierten Maßnahmen sind

in einer Controllingübersicht mit Angaben zum Erreichungsgrad und Erläuterungen zum Sachstand erfasst.

Diese Tabelle wurde unterteilt in ursprünglich in 2019 definierte Maßnahmen sowie in die neu definierten Maßnahmen aus 2022.

Die Prioritäten in der Abarbeitung der Maßnahmen haben sich nach der Unwetterkatastrophe verändert, so dass hier insbesondere in 2022 der Schwerpunkt auf der Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur, der Sensibilisierung der Bevölkerung sowie der Beschaffung der Fahrzeuge lag.

Das tabellarische Controlling wird neben dem Verwaltungsvorstand auch dem Kreisbrandmeister und der Bezirksregierung vorgelegt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Umsetzung der Maßnahmen – trotz der Bewältigung der Unwetterkatastrophe in 2021 und der zwischenzeitlichen Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplanes – überwiegend erfolgreich und nach Plan laufen. Damit wird bereits eine gute Grundlage für die nächste Brandschutzbedarfsplanung geschaffen.

Ergänzte Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes nach Unwetterkatastrophe

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
75%	Organisation	11.1 N1.1	Mittelfristig	SG 32.4	2022 - 2024	Es ist ein redundantes Kommunikationskonzept in Abstimmung mit der Kreisleitstelle zu erstellen	Ohne die Umsetzung eines Kommunikationskonzeptes mit einer redundanten Rückfallebene kann es zum Totalausfall der Kommunikationsstruktur kommen.	Ein redundantes Kommunikationskonzept wurde erarbeitet - letzter Funktest erfolgt Ende Januar 2023
75%	Technik	11.1 N1.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2022 - 2024	Weitere Kommunikationsmittel wie Funkgeräte und Satellitentelefone müssen beschafft werden und in den Einheiten vorgehalten werden.	Dies hätte im Falle einer Großeinsatzlage wie bei der Unwetterlage BERND zur Folge, dass die Feuerwehr der Stadt Rheinbach nahezu handlungsunfähig wird.	Mit der entsprechenden Beschaffung der Ausstattung wurde begonnen.
0%	Organisation	11.1 N2	Sofort	SG 32.4 FG 65	2022 - 2023	Die Hochwassersicherheit ist für jeden Standort zu erfassen. Abhängig hiervon sind entweder Schutzmaßnahmen umzusetzen oder Standortverlegungen anzustreben.	Werden die Standorte der Feuerwehr der Stadt Rheinbach nicht hinsichtlich etwaiger Hochwassergefahren untersucht, droht bei erneuter Hochwasserlagen mit extremen Ausmaßen der Ausfall ganzer Standorte. Dies führt unter anderem zu einer akuten Gefährdung der Einsatzkräfte, welche sich zu diesem Zeitpunkt am Standort befinden. Außerdem würde die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr geschwächt werden, wenn Standorte ausfallen.	Die Flutschäden in den betroffenen Standorten wurden beseitigt. Das Feuerwehrgerätehaus Oberdrees befindet sich derzeit in der Umsetzung. Die Fertigstellung ist für 2023 geplant.
75%	Personal	11.1 N3.1	Sofort	SG 10.2	2022 - 2023	Der Personalansatz des Sachgebietes "Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" ist zu prüfen und nach diesen Ergebnissen anzupassen.	Ohne eine Bewertung des Personalansatzes der Abteilung "Feuerwehr, Bevölkerung. Und Katastrophenschutz" kommt es zu einer zunehmenden Überlastung. Die Aufgaben der Abteilung können nicht mehr zeitgerecht bearbeitet werden, was im Zweifelsfall Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeiten der Feuerwehr hat.	Die Anforderungen an den Personalansatz werden regelmäßig überprüft.
100%	Personal	11.1 N3.2	Sofort	SG 10.2	2022 - 2023	Für den Bereich "Bevölkerungs- und Katastrophenschutz" sind eigene Sachbearbeitende vorzusehen.		Eine Stelle wurde eingeführt und besetzt.
50%	Technik	11.1 N4	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2022 - 2024	Es sind ausreichende Pool-Reserven an Einsatzmaterial und Schutzbekleidung vorzuhalten.	Ohne eine ausreichende Vorhaltung von Einsatzmitteln als Reserve kann im Zweifelsfall kein Spitzenbedarf abgedeckt werden. Wird keine redundante Schutzbekleidung für Hochwasserlagen vorgehalten, kommt es zu einer Verminderung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr	Bei den Ausschreibungen wird dies seit 2022 berücksichtigt; mit der Beschaffung wurde bereits begonnen.
100%	Technik	11.1 N5.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Es sind vornehmlich Fahrzeuge mit einer hohen Wattiefe und Geländefähigkeit bzw. Geländegängigkeit zu beschaffen.	Nur mit leistungsfähigen Fahrzeugen, welche auch bei widrigen Straßenverhältnissen (bspw. Durch überspülte Straßen) einsetzbar sind, kann die Feuerwehr adäquat Hilfe leisten. Das angepasste Fahrzeugkonzept sorgt dafür, dass die Feuerwehr hinsichtlich ihrer Einsatzmittel weiterhin eine hohe Einsatzfähigkeit aufrechterhält.	Seit 2022 wird dies bei den Beschaffungen berücksichtigt
100%	Technik	11.1 N5.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Fahrzeuge sind zukünftig mit Lautsprecheranlage auszustatten.		Seit 2022 wird dies bei den Beschaffungen berücksichtigt

25%	Technik	11.1 N5.3	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2023	Gerätewarte: Neubeschaffung eines Pkws. Für die hauptamtlichen Gerätewarte ist ein Fahrzeug erforderlich, das gleichzeitig außerhalb der hauptamtlichen Dienstzeit als Warnfahrzeug verwendet werden kann.	Nur mit leistungsfähigen Fahrzeugen, welche auch bei widrigen Straßenverhältnissen (bspw. Durch überspülte Straßen) einsetzbar sind, kann die Feuerwehr adäquat Hilfe leisten. Das angepasste Fahrzeugkonzept sorgt dafür, dass die Feuerwehr hinsichtlich ihrer Einsatzmittel weiterhin eine hohe Einsatzfähigkeit aufrechterhält.	Beschaffung ist für 2023 vorgesehen
25%	Technik	11.1 N5.4	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2024	Rheinbach: Neubeschaffung eines Quad / Motorrad. Je nach Einsatzlage sind diese Fahrzeuge besser geeignet, um verschiedene Einsatzorte zu erreichen.		Beschaffung ist für 2023 vorgesehen
25%	Technik	11.1 N5.5	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2023 / 2024	Rheinbach: 2 Anhänger mit Notstromaggregat und Lichtmast zur Infrastrukturhaltung bei Stromausfall und Sicherheit bei größeren Einsätzen		Ein Anhänger wird in 2023 beschafft; der zweite ist bereits im Rahmen der investiven Mittel im Haushaltsplan berücksichtigt.
0%	Technik	11.1 N5.6	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2024	Rheinbach: Neubeschaffung eines GW-L wattfähig inkl. Rollcontainern Erkenntnisse aus der Flutkatastrophe 2021		Beschaffung ist für 2024 vorgesehen
25%	Technik	11.1 N5.7	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Queckenberg: Ersatzbeschaffung LF 10 Allrad Aufgrund der Lage von Queckenberg und aufgrund der Erkenntnisse der Flutkatastrophe 2021 ist die vorgezogene Beschaffung eines LF Allrad erforderlich; aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten wird das jetzige LF nach Ramershoven umgesetzt		Beschaffung ist für 2023 vorgesehen
0%	Technik	11.1 N5.8	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2025	Niederdrees: Neubeschaffung eines Pick- Up Ergänzung zum Personentransport		Beschaffung ist für 2025 vorgesehen
25%	Technik	11.1 N5.9	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Ramershoven: Außerdienststellung TSFW (Alter) sowie Umsetzung des LF Queckenberg nach Ramershoven. Die Umsetzung des Fahrzeuges ist die wirtschaftlichste Lösung, da für Queckenberg aufgrund der Lage dringend ein LF 10 Allrad erforderlich ist.		Die Beschaffung des LF Queckenberg ist für 2023 vorgesehen; nach dessen Lieferung (in Abhängigkeit des Lieferdatums) wird die Umsetzung erfolgen.
25%	Technik	11.1 N5.10	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2023	Ramershoven: Neubeschaffung Pick-Up Ergänzung zum Personentransport		Beschaffung ist für 2023 vorgesehen
75%	Technik	11.1 N5.11	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Fierzheim: Neubeschaffung MTF Allrad Ergänzung zum Personentransport		Beschaffung läuft - Auftrag erteilt

0%	Allgemein	11.1 N6.1	Mittelfristig	FG 65	2022 - 2024	Die Planungen für den Neubau eines Standortes im Osten der Kernstadt mit ausreichend großen Räumlichkeiten für Lager, SAE und BuMa müssen weiter vorangetrieben werden. Innerhalb des angegebenen Zeitraums sind die Planungen hierfür abzuschließen.	Werden die Planungen auf den bau eines neuen Standortes im Osten der Kernstadt nicht weiter vorangetrieben, ist davon auszugehen, dass sich die Schutzzieleerreichung in diesen Bereichen verschlechtert. Zudem stünden die notwendigen Räumlichkeiten für den SAE und BuMa sowie Lager nicht in ausreichender Größe zur Verfügung	Erste grobe Kostenschätzungen wurden ermittelt; zwischenzeitlich wurde die Firma AntwortING beratende Ingenieure mbH mit der Raumplanung beauftragt; der erste Workshop mit Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sowie Mitarbeitern der Stadt Rheinbach fand im April 2022 statt; es liegt ein erster Entwurf der Raumplanung vor; seitens FG 65 kein neuer Sachstand
75%	Technik	11.1 N7.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2023	Zwei Mobile Sirenen zu warnzwecken sind zu beschaffen	Bei fehlenden mobilen Sirenen ist die Warnung der Bevölkerung in verschiedenen Bereichen der Stadt Rheinbach anders nicht zu gewährleisten	Die Beschaffung ist bereits begonnen, der Auftrag wurde erteilt. Die Lieferung steht noch aus.

Ursprüngliche Maßnahmen des Brandschutzbedarfsplanes vor Unwetterkatastrophe

Erreichungsstatus in %	Bereich	Nr.	Handlungsbedarf	Zuständigkeit	geplantes Jahr der Umsetzung	Maßnahme	Prognose	Erläuterung Sachstand (für Aufsichtsbehörde)
50%	Allgemein	1.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Es ist eine Übersicht und ein Terminplan für die Brandschutzerziehung zu erstellen. Dies ist mit den pädagogischen Leiterinnen und Leitern der Institutionen abzustimmen. Die Brandschutzerziehung ist entsprechend dem erarbeiteten Plan durchzuführen.	Bei mangelnder Bandschutzerziehung und –aufklärung sowie Aufklärung im Bereich der Selbsthilfe ist davon auszugehen, dass bei größeren Schadenslagen ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht, der zu einer erhöhten Kräftebindung der Feuerwehr und Verwaltung führt.	Es wird derzeit ein neuer Terminplan für die Brandschutzerziehung erstellt. Ersten Termine sind bereits vereinbart
25%	Allgemein	1.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Aufklärungsgespräche im Bereich Verwaltungen, Altenheime und soziale Einrichtungen müssen ausgebaut werden.		Aufgrund der Energiemangellage hatte die Aufrüstung des Bevölkerungs- und Katastrophenschutzes oberste Priorität; im Rahmen der hierzu gehörenden Vorbereitungen wurden Aufklärungsgespräche im Bereich der Altenheime geführt
75%	Allgemein	1.3	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Die Sensibilisierung der Bevölkerung muss durch geeignete Maßnahmen verbessert werden. Dies soll über die Internetseiten und soziale Medien der Gemeinde erfolgen.		Im Zusammenhang mit der Aufklärung im Bereich des Katastrophenschutzes werden derzeit entsprechende Informationen für die Bevölkerung entwickelt und veröffentlicht - www.stadt-rheinbach.de ; Anlassbezogen werden von der Stadt Rheinbach regelmäßig weitere Informationen veröffentlicht; Transparenz ist ein Ergebnis des beauftragten Resilienzkonzeptes; hierbei handelt es sich um eine Daueraufgabe der Gemeinde.
25%	Allgemein	1.4	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Durch die sehr hohen Belastungen von Übungen und Einsätzen sowie vorbeugendem Brandschutz soll das Ehrenamt von administrativen Dingen entlastet werden.		Einführung neuer Software sowie Ausstattung der Löschrunden mit Laptops etc.
50%	Allgemein	2	Sofort	SG 32.4	2021	Ein Verfahrensablauf der Brandverhütungsschauen und deren Kontrolle ist zu erarbeiten (Optimierung Zusammenarbeit Brandschutztechniker sowie Bauordnung der Stadt Rheinbach).	Fehlende Verfahrensoptimierung kann zu einer verspäteten Mängelbeseitigung führen, die wiederum zu Gefährdungen von Personen (Bevölkerung und Feuerwehrmitglieder) führen kann.	Verfahrensablauf in Abstimmung mit dem Sachgebiet Bauordnung der Stadt Rheinbach in Bearbeitung; Einscannen der vorhandenen Akten in das Feuerwehrprogramm "Fireplan" erfolgt bis ca. 2. Quartal 2023 (Verzögerung aufgrund Personalwechsel)
75%	Organisation	3.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Es sind Abstimmungsgespräche mit den im Stadtgebiet arbeitenden aktiven Feuerwehrmitgliedern zu führen, in wie weit sie den Tagesalarm ergänzen können.	Bei Nichtaufrechterhaltung der Tagesalarmgruppe in der derzeitigen Stärke ist die Alarmbereitschaft in der Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 gefährdet und somit ist die Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG gefährdet.	Gespräche in diesem Zusammenhang mit den betroffenen aktiven Mitgliedern werden geführt; es konnten bereits Mitglieder für den Tagesalarm gewonnen werden
100%	Organisation	3.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Die Erweiterung der Tagesalarmgruppe mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundeswehr sollte weiter beworben werden. Bei einer ausreichenden Beteiligung ist am Bundeswehrstandort ein Feuerwehrfahrzeug bereitzustellen.		wechselnde Mitarbeiter der Bundeswehr unterstützen den Tagesalarm der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach; ein Bereitstellen eines Feuerwehrfahrzeuges ist der zeit nicht erforderlich
75%	Organisation	3.3.1	Sofort	SG 32.4	2020	Die AAO muss überarbeitet werden.	Bei fehlender Überarbeitung der AAO kommt es zu Zeitverzögerungen im Einsatzfall und die Schutzziele sind gefährdet.	Die Firma AntwortING beratende Ingenieure mbH wurde mit der Erstellung des erforderlichen Gutachtens (Erreichbarkeit des Einsatzort für die einzelnen Löschrunden) beauftragt; dieses ist für die Überarbeitung der AAO zwingend erforderlich; Gutachten wurde erstellt; Gutachten kann aus personellen und zeitlichen Problemen bei der Leitstelle derzeit nicht umgesetzt werden.

100%	Organisation	3.3.2	Sofort	SG 32.4	2020	Bildung einer Kleinalarmgruppe für den Tagesalarm	Ohne die Bildung einer Kleinalarmgruppe wird sich die Belastung der Mitglieder aufgrund von diversen Kleineinsätzen stetig erhöhen.	Kleinalarmgruppe ab dem 02.11.2020 in aktivem Betrieb
25%	Organisation	4 11.1 16	Mittelfristig	FG 65	2021/2022 2023 2024/2025	Zur besseren redundanten Abdeckung des Stadtgebietes und Optimierung der Erreichbarkeit durch die Mitglieder sowie aufgrund des benötigten Platzbedarfes ist der Bau eines zusätzlichen Standortes im Osten der Kernstadt mit Unterbringung der historischen Geräte erforderlich. - <i>Planungsgrundlagen erarbeiten</i> - <i>Planung</i> - <i>Beginn der Bauausführung</i>	Das vorhandene Defizit der Erreichbarkeit des östlichen Stadtgebietes im Einsatzfall kann ohne die Errichtung des neuen Standortes nicht beseitigt werden.	Erste grobe Kostenschätzungen wurden ermittelt; zwischenzeitlich wurde die Firma AntwortING beratende Ingenieure mbH mit der Raumplanung beauftragt; der erste Workshop mit Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr sowie Mitarbeitern der Stadt Rheinbach fand im April 2022 statt; es liegt ein erster Entwurf der Raumplanung vor; seitens FG 65 kein neuer Sachstand - Haushaltsmittel hierfür sind jedoch bereits eingeplant.
100%	Organisation	5.1.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Löschwasserkonzept: Neben der Aktualisierung von vorliegenden Daten der Löschwasserversorgung sollte mit dem Trinkwasserversorger vereinbart werden, dass auch qualitative Merkmale der Entnahmestellen mitgeteilt werden.	Bei fehlendem Löschwasserkonzept sowie bei fehlenden Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung kann es zu Verzögerungen bei der Bewältigung der Schadenslagen kommen.	Löschwasserkonzept erstellt
0%	Organisation	5.1.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung müssen erhoben werden. Ein Kataster ist zu erstellen. Beides ist einmal jährlich zu kontrollieren und fortzuschreiben.	Bei fehlendem Löschwasserkonzept sowie bei fehlenden Daten der unabhängigen Löschwasserversorgung wird es zu Verzögerungen bei der Bewältigung von Einsätzen kommen.	Aufgrund dringender Aufarbeitungen im Katastrophenschutzbereich wurde die Priorität hier verschoben; es wurden noch keine Daten zur unabhängigen Löschwasserversorgung erhoben
100%	Organisation	6	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Löschwasserrückhaltung: Es ist darauf zu achten, dass die Kanalbestandspläne mindestens einmal jährlich auf den aktuellen Stand hin überprüft werden.	Bei Vorliegen von aktuellen Kanalbestandsplänen kann eine Schadensausbreitung gemindert oder sogar verhindert werden. Dadurch wird ein besser Schutz der Umwelt gewährleistet.	Die regelmäßige Datenaktualisierung ist erfolgt.
25%	Organisation	7	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Freileitungen: Mit den zuständigen Energieversorgern und Leitungsnetzbetreibern soll ein Verfahren abgestimmt werden, dass eine fortlaufende Aktualisierung von Daten zu Hochspannungstrassen und Oberleitungen sowie Umspannanlagen und Trafostationen gewährleistet.	Bei nicht Vorliegen von aktuellen Daten kann es zu Zeitverzögerung bei der Abschaltung von Leitungen der Energieversorgung kommen.	Bisher keinerlei Zugangsberechtigungen eingerichtet worden - Kreisweites Problem
25%	Organisation	8	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Versorgungsleitungen: Mit den zuständigen Gasversorgern soll ein Verfahren abgestimmt werden, welches eine fortlaufende Aktualisierung von Rohrnetzplänen sowie Plänen zu Standorten von Druckregel- und Verdampferstationen regelt.	Bei nicht Vorliegen von aktuellen Daten kann es zu Zeitverzögerung bei der Abschaltung von Leitungen der Gasversorgung kommen.	eRegio : Online-Zugriff für die Feuerwehr auf die vorhandenen Leitungspläne eingerichtet Ferngasbetreiber fehlen noch - Kreisweites Problem

75%	Organisation	9	Sofort	SG 32.2	2020 - 2024	Controlling des Brandschutzbedarfsplans in Bezug auf alle beschriebenen Maßnahmen: Die Projektgruppe „Brandschutzbedarfsplan“ der Stadt Rheinbach, bestehend aus Leitung der Feuerwehr, der Fachgebietsleitung Ordnungsangelegenheiten und den Sachgebietsleitungen Bürgerbüro und Feuerwehr, überprüft mindestens einmal jährlich die durchgeführten und durchzuführenden Maßnahmen aus dem Brandschutzbedarfsplan und berichtet regelmäßig der Verwaltungsführung und den politischen Gremien über diesen Stand.	Fehlendes Controlling des Brandschutzbedarfsplanes verstößt gegen die gesetzlichen Bestimmungen des BHKG und kann Auswirkungen auf die Ausnahmegenehmigung nach § 10 BHKG haben.	Das Controlling erfolgt seit 2022 jährlich!
100%	Technik	10.1	Mittelfristig	SG 32.1	2020 - 2024	Um ein uneingeschränktes Ausrücken im Einsatzfall zu gewährleisten, sind die verkehrsrechtlichen Anforderungen der Feuerwehrgerätehäuser und ihren Parkplätzen deutlich zu kennzeichnen und zu überwachen.	Bei Nichtumsetzung dieser Maßnahme wird es zu Verzögerungen bei den Ausrückezeiten kommen und Folge sind Auswirkungen auf das Erreichen der Schutzziele.	Die erforderlichen Maßnahmen wurden im Rahmen eines Ortstermins mit der Wehrführung abgestimmt und mittlerweile umgesetzt
75%	Technik	10.2	Mittelfristig	FG 65	2021	Die im Rahmen der Begehungen der Feuerwehrgerätehäuser auf der Grundlage arbeitssicherheitstechnischer Aspekte festgestellten Mängel sind zu beseitigen.	Werden die festgestellten Mängel nicht beseitigt, besteht eine Gefährdung der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Feuerwehrmitglieder.	Die Arbeiten wurden beauftragt und durchgeführt. Eine abschließende Begehung und Abnahme steht noch aus.
75%	Technik	10.3	Mittelfristig	FG 65	2020 - 2024	Zur Infrastrukturerhaltung bei Stromausfällen sind Notstromerzeuger und Einspeisungen an allen Gerätehäusern zu errichten	Bei fehlender Notstromversorgung der Feuerwehrgerätehäuser kann ein reibungsloser Dienstbetrieb nicht bei allen Schadenslagen gewährleistet werden.	Umsetzung läuft, Fertigstellung erfolgt in 2023
50%	Technik	10.4	Mittelfristig	FG 65	2020 - 2024	Aufgrund des erarbeiteten Fahrzeugkonzeptes sowie zur Gewährleistung eines witterungsunabhängigen schnellen Ausrückens sind für folgende Standorte für zu beschaffende MTFs Unterstellplätze zu errichten: -Hilberath -Neukirchen -Niederdreies -Ramershoven -Flerzheim -Wormersdorf	Werden die genannten Unterstellplätze nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerung beim Ausrücken im Einsatzfall je nach Witterung. Zudem ist mit Vandalismusschäden an den Fahrzeugen zu rechnen.	Klärung ob erneute Zuschussmittel zur Verfügung stehen und ein entsprechender Antrag gestellt werden kann; Die Unterstellplätze / Garagen der Feuerwehrgerätehäuser in Neukirchen und Niederdreies werden in 2023 errichtet. In Hilberath und Ramershoven ist die Umsetzung für 2024 vorgesehen. In Flerzheim muss ein neuer Standort gesucht werden, dies erfordert erneute Abstimmungsgespräche. Die Garage in Wormersdorf ist erledigt.
100%	Technik	10.5	Mittelfristig	FG 65	2020	Warmwasseranschlüsse an allen Handwaschbecken sind zu installieren.	Werden die beschriebenen Maßnahmen nicht umgesetzt, kann das vorhandene Hygienekonzept nicht umgesetzt werden und es kann zu Gesundheitsgefährdungen kommen	Ist fertiggestellt
100%	Technik	10.6	Mittelfristig	FG 65	2020	Zur Verbesserung der Hygiene nach Einsätzen und Übungen sind fehlende Waschbecken für die Stiefelwäsche sowie Personen- und Bekleidungsgrobreinigung einzubauen.		Ist fertiggestellt

100%	Technik	11.2	Sofort	FG 65	2020	Rheinbach: Zur Gewährleistung einer höheren Ausfallsicherheit sowie zur Korrektur der vorhandenen Höhendefizite sind die Tore zu erneuern.	Werden die vorhandenen Tore nicht erneuert, wird es bei Ausfall zu erheblichen Verzögerungen im Einsatzfall kommen. Neubeschaffte Fahrzeuge können nicht untergestellt werden.	Tore wurden ausgetauscht - Maßnahme erledigt
100%	Technik	12.1	Sofort	FG 65	2020	Hilberath: Der Zugang zum Alarmeingang ist verkehrssicher herzustellen.	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.	Pflaster war abgesackt, wurde durch den Betriebshof reguliert - Maßnahme erledigt
100%	Technik	12.2	Sofort	FG 65	2020	Hilberath: Das Tor in der Fahrzeughalle ist zu erneuern, da die Höhe für das neue Fahrzeug nicht ausreicht.	Wird das Tor nicht angepasst, kann das neu-beschaffte Fahrzeug nicht in der Fahrzeughalle untergestellt werden.	Ist fertiggestellt
0%	Technik	12.3	Mittelfristig	FG 65	2021	Hilberath Zur Wertschätzung der Mitglieder und für einen optimalen organisatorischen Ablauf ist eine verbesserte Zugangsmöglichkeit zum Schulungsraum mit der Stadt Rheinbach abzuklären.		noch nicht mit der Umsetzung begonnen, es sind noch Abstimmungen erforderlich
75%	Technik	13	Sofort	FG 65	2020	Neukirchen Zur Verbesserung der Sicherheit der Mitglieder bei Einsätzen und Übungen ist der Alarmzugang gegen Wettereinflüsse zu schützen.	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.	Das Bauvorhaben eines Alarmzuganges ist grundsätzlich abgeschlossen, ob und wie ein weiterer Schutz gegen Wettereinflüsse realisiert werden kann, ist noch zu prüfen.
25%	Technik	15	Sofort	FG 65	2020	Oberdrees Die Fenster in der Umkleide der Jugendfeuerwehr müssen durch ein Brüstungsgeländer entsprechend der Landesbauordnung gesichert werden.	Bei Nichterfüllung dieser Maßnahme besteht eine erhebliche Gefährdung der Feuerwehrmitglieder.	Absturzsicherung kann angebracht werden - Umsetzung aufgrund Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 bisher nicht erfolgt; FWGH Oberdrees wurde sehr stark durch die Flut beschädigt; ein Abarbeitung ist im Rahmen der Schadensbeseitigung möglich; Umsetzung ist für 2023 geplant
100%	Technik	17	Sofort	FG 65	2020	Ramershoven Um u.a. in der Umkleide die benötigte Raumtemperatur zu erreichen, ist die Heizung Instand zu setzen.	Sollte hier nicht Abhilfe geschaffen werden, ist mit Schimmelbildung zu rechnen.	Maßnahme ist umgesetzt
100%	Technik	18.1	Sofort	FG 40	2020	Flerzheim Es ist mit der Stadtverwaltung Rheinbach abzustimmen, dass die Parkplätze am Feuerwehrgerätehaus ausschließlich durch die Mitglieder der Feuerwehr genutzt werden dürfen und nicht mehr durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrerinnen und Lehrer der Grundschule.	Sollte eine entsprechende Regelung nicht getroffen werden, wird es zu Zeitverzögerung beim Ausrücken im Einsatzfall kommen wenn nicht sogar kein Ausrücken nicht möglich sein wird.	Zuständiges Fachamt klärt die Angelegenheit mit den Lehrkräften der betroffenen Schule
100%	Technik	18.2	Sofort	FG 65	2020	Flerzheim Eine Rauchschutztür ist zwischen der Fahrzeughalle und der Umkleide einzubauen.	Sollte eine entsprechende Tür nicht eingebaut werden, werden weiterhin die Mitglieder der Feuerwehr sowie die Bekleidung durch Feinstaub kontaminiert.	Maßnahme ist abgeschlossen
100%	Technik	19	Sofort	FG 65	2020	Wormersdorf Aufgrund des erarbeitenden Fahrzeugkonzeptes sowie zum Schutz der verlasteten elektronischen Geräte und zum Schutz vor Diebstahl ist ein Unterstellplatz für einen Anhänger IUK zu errichten.	Werden die genannten Unterstellplätze nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerungen je nach Witterung beim Ausrücken im Einsatzfall.	Ist fertiggestellt

75%	Technik	20.1.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Rheinbach Ersatzbeschaffung HLF 20 und Umsetzen des derzeitigen HLF nach Oberdrees <i>Durch die Umsetzung erhält der Löschzug III den nötigen Hilfeleistungssatz; durch die erhöhte Belastung des HLF in Rheinbach ist eine Umsetzung die wirtschaftlichste Lösung.</i>	Ein funktionstüchtiger Fuhrpark muss vorhanden sein, da sonst das Erreichen der Schutzziele und somit die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes gefährdet sind.	Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
100%	Technik	20.1.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Führungsdienst Ersatzbeschaffung KDOW A Dienst <i>Beschaffung nach Abschreibung. Umwidmung zu PKW 1, Einsparung: Ersatzbeschaffung PKW 1</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
100%	Technik	20.1.3	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Führungsdienst Ersatzbeschaffung PKW 1 <i>Umwidmung des KDOW A-Dienst (alt) zu PKW 1; Einsparung der Ersatzbeschaffung</i>		Umwidmung erfolgt
75%	Technik	20.1.4	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Rheinbach Ersatzbeschaffung MTF Allrad <i>Beschaffung nach Abschreibung</i>		Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
25%	Technik	20.1.5	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2023	Rheinbach Neubeschaffung TLF 4000 für den neuen Standort <i>Fahrzeug für erweiterten Löschwasserbedarf</i>		Die Ausschreibung zur Beschaffung des TLF ist in Vorbereitung.
100%	Technik	20.1.6	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2020	Rheinbach Anhängen mit Notstromaggregat und Lichtmast <i>Zur Infrastrukturerhaltung bei Stromausfall und Sicherheit bei größeren Einsätzen</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
100%	Technik	20.2.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2020	Hilberath Ersatzbeschaffung HLF 10 <i>Auslieferung 2020</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
75%	Technik	20.2.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Hilberath Neubeschaffung Pik-Up <i>Ergänzung zum Personentransport; bessere Vegetationsbrandbekämpfung</i>		Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
75%	Technik	20.3.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Neukirchen Ersatzbeschaffung LF 20 Kats <i>Altersbedingter Ersatz des vorhandenen Fahrzeuges; Ergänzung des Löschzug II zum besseren Löschwassertransport und Hilfeleistung bei Unwetter</i>		Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
0%	Technik	20.3.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2024	Neukirchen Neubeschaffung MTF Allrad <i>Ergänzung Personen- mit Anhängertransport</i>		Ausschreibung erfolgt in 2023
50%	Technik	20.5.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2021	Oberdrees Außerdienststellung LF10 (Alter) sowie Umsetzen des HLF 20 von Rheinbach nach Oberdrees. <i>Durch das Umsetzen erhält der Löschzug III den nötigen Hilfeleistungssatz; durch Reduzierung der Belastung des HLF in Rheinbach ist ein Umsetzen die wirtschaftlichste Lösung.</i>		siehe Nr. 20.1.1 Nach Ersatzbeschaffung HLF 20 Rheinbach Umsetzung des derzeitigen HLF 20 Rheinbach nach Oberdrees (geplante Lieferung 2022)
100%	Technik	20.5.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2020	Oberdrees Ersatzbeschaffung ELW1 <i>Beschaffung nach Abschreibung</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen
100%	Technik	20.6.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2021	Niederdrees Landeszuweisung eines LF 20 Kats <i>Als Ergänzung zum ABC-Zug-West des Rhein-Sieg-Kreis und für eigene ABC-Einsätze.</i>		Beschaffung abgeschlossen - Fahrzeug bereits in Dienst genommen

0%	Technik	20.7.1	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Ramershoven altersbedingt Ersatzbeschaffung eines MLF <i>Beschaffung nach Abschreibung</i>	Ein funktionstüchtiger Fuhrpark muss vorhanden sein, da sonst das Erreichen der Schutzziele und somit die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes gefährdet sind.	In 2023 erfolgt Ausschreibung LF 10 Queckenberg entsprechend des aktualisierten Brandschutzbedarfsplanes; danach erfolgt Umsetzung des vorhandenen LF 10 Queckenberg nach Ramershoven
0%	Technik	20.7.2	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2023	Ramershoven Neubeschaffung MTF <i>Ergänzung zum Personentransport</i>		Ausschreibung erfolgt in 2023 - nunmehr nach Erkenntnissen aus der Flutkatastrophe Pick-Up
75%	Technik	20.8	Sofort	SG 32.2 SG 32.4	2022	Flerzheim Neubeschaffung MTF <i>Ergänzung zum Personentransport</i>		Beschaffung läuft - Auftrag erteilt
100%	Technik	21.1.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Neubeschaffung der Beladung der Einsatzfahrzeuge nach DIN.		Erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Beschaffung der Fahrzeuge.
100%	Technik	21.1.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Ausgemusterte oder defekte Geräte sind zu ersetzen.	Entspricht die Beladung der Einsatzfahrzeuge nicht der vorgeschriebenen DIN-Norm, ist der Einsatzwert der Fahrzeuge nicht gegeben.	Ausgemusterte oder defekte Geräte werden kontinuierlich ausgetauscht bzw. durch neue ersetzt.
100%	Technik	21.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	5 Rollwagen zum Gerätetransport sind zu beschaffen.	Bei fehlenden Rollwagen sind der sichere und schnelle Gerätetransport sowie das Beladen des GW-L und des Logistikanhängers nur eingeschränkt möglich.	Jährliche Beschaffung der Rollwagen erfolgt
100%	Technik	21.3	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4 SG 10.1	2020 - 2024	EDV-Ausstattung und –Programme sind immer auf dem aktuellen Stand zu halten.	Sind die EDV-Ausstattung sowie –Programme nicht auf dem aktuellen Stand, ist die Verwaltung der Feuerwehr entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (u.a. des Datenschutzes) nicht möglich.	Beschaffung abgeschlossen - alle Löschgruppen ausgestattet
100%	Technik	21.4	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Digitalfunk-Ausstattung ist immer auf dem aktuellen Stand zu halten.	Ist die Digitalfunkausstattung nicht auf einem aktuellen Stand ist eine ausfallsichere Kommunikation auf allen Ebenen im BOS-Bereich nicht möglich.	Jährliche kontinuierliche Aktualisierung der Digitalfunkgeräte und gegebenenfalls Austausch falls erforderlich
100%	Technik	22.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Persönliche Schutzausrüstung: Alle Atemschutzgeräteträger erhalten einen Satz Brandschutzkleidung. Jedes Mitglied erhält die erforderliche Schutzkleidung nach DIN. Mindestens 25% Ersatzkleidung ist vorzuhalten.	Bei nicht Erfüllung dieser Maßnahme ist keine lückenlose Einsatzbereitschaft gewährleistet.	Beschaffung abgeschlossen - alle Löschgruppen ausgestattet
100%	Technik	22.2	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Das Thema Einsatzstellenhygiene ist in der hierfür gebildeten Arbeitsgruppe weiter zu bearbeiten. Eine Dienstanweisung ist zu erstellen und die nötigen Beschaffungen durchzuführen.	Bei Nichteinhalten der Einsatzstellenhygiene wird die Sorgfaltspflicht der Stadt Rheinbach gegenüber den Feuerwehrmitgliedern nicht eingehalten. Zudem verstößt dies gegen die Arbeitsschutzrichtlinien.	Dienstanweisung erstellt und erforderliche Beschaffung abgeschlossen

50%	Technik	23.1	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Durch die Beschaffung weiterer elektronischer Sirenen mit integriertem Akku und einem Umsetzen einiger Sirenen zur besseren Ausleuchtung des Stadtgebietes wird die Warnung der Bürgerinnen und Bürger verbessert.	Bei fehlender Verbesserung des Sirenenwarnsystems kann eine ausreichende Warnung der Bevölkerung im Schadensfall nicht gewährleistet werden.	Folgende Sirenenstandorte sind bereits umgerüstet: - Koblenzer Straße - Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (Abbau alte Sirene Stauffenbergstraße) - Wormersdorf Schule - Wormersdorf Feuerwehrgerätehaus (Abbau Sirene Tomberger Straße sowie auf einem Privathaus) - Queckenberg Kindergarten - neuer Sirenen-Standort Rheinbach-Loch (Abbau Sirene auf eine Privathaus) - Flerzheim Schule Antrag auf Förderung der restlichen Sirenenstandorte gestellt - Förderung wurde abgelehnt Förderung wird erneut geprüft
75%	Technik	23.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2021	Ausstattung aller fertig ausgebildeten aktiven Mitglieder mit Funkmeldeempfängern und zusätzlich Umsetzen der SMS-Alarmierung mit Rückmeldefunktion.	Wenn diese Maßnahme nicht entsprechend umgesetzt wird, kommt es zu Verzögerungen bei der Alarmierung im Einsatzfall und es muss vermehrt auf die Alarmierung durch die Sirenen zurückgegriffen werden.	Ausstattung aller ausgebildeten aktiven Mitglieder mit Funkmeldern ist erfolgt; der Probetrieb der SMS-Alarmierung abgeschlossen - Echteinführung in Abhängigkeit erforderlicher Programme und Daten der Leitstelle hat begonnen
75%	Personal	24 25	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Aktive Erhaltung des Personalbestandes muss weiterhin neben der effektiven Jugendarbeit und Mitgliederwerbung betrieben werden. Die Arbeitsgruppe „Förderung des Ehrenamts der freiwilligen Feuerwehr“ soll ihre Arbeit fortführen.	Bei fehlenden Werbe-maßnahmen sowie Auflösung der Arbeitsgruppe „Förderung des Ehrenamts“ ist davon auszugehen, dass eine Neugewinnung von Mitgliedern sowie Erhaltung des Personalbestandes nicht in ausreichendem Maße möglich ist.	Treffen der Arbeitsgruppen wurde nach der Corona-Pandemie nunmehr wieder aufgenommen
100%	Personal	25	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Unterstützung der Gemeinde bei der Jugendarbeit in den Bereichen Kinder- und Jugendfeuerwehr <i>Zum Erhalt bzw. Nachwuchsförderung des Ehrenamts bei der Feuerwehr</i>	Bei fehlender Unterstützung der Gemeinde bei der Förderung der Jugend- und Kinderfeuerwehr würde es sich um eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorgaben des BHKG führen.	Unterstützung erfolgt innerhalb des durch die Abteilungen eingeforderten Rahmen; im Haushalt der Stadt Rheinbach sind hierfür Mittel eingeplant in Höhe von 3.000 Euro.
50%	Personal	26.1	Sofort	SG 32.4	2020 - 2024	Der Qualifizierungsstand der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach ist zu erhöhen. Es müssen Gespräche mit den Aufsichtsbehörden für mehr Lehrgangsplätze auf Kreis- und Landesebene geführt werden.	Wird der Qualifizierungsstand innerhalb der Feuerwehr nicht erhöht, ist das Erreichen der Schutzziele gefährdet.	Auf Stadtebene wurden Grundausbildungs- und Sonderlehrgänge normalbetrieblich durchgeführt; zusätzlich wurde eine linksrheinische Ausbildungsgemeinschaft der Feuerwehren ins Leben gerufen, hierüber können Grundausbildungsmodulare bei verschiedenen Feuerwehren absolviert werden; Lehrgänge auf Landes- und Kreisebene werden nach wie vor zu wenig angeboten - entsprechende Gespräche auf Kreisebene werden geführt, um hier eine Verbesserung herbeizuführen

50%	Personal	26.2	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Für die Fitness zum Erreichen der Atemschutztauglichkeit sind Sportangebote durch die Stadt Rheinbach zu schaffen.	Die fehlende Möglichkeit zur Fitnessverbesserung gefährdet die Atemschutztauglichkeit der Mitglieder und somit können die erforderlichen Qualifikationen nicht erreicht werden.	Corona-bedingt musste diese Maßnahme unterbrochen werden; die drei ausgebildeten Feuerwehrmitglieder wollen nunmehr wieder die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen und ein entsprechendes Trainingsprogramm anbieten
75%	Personal	26.3	Mittelfristig	SG 32.2 SG 32.4	2020 - 2024	Erwerb benötigter Führerscheine der Klassen BE, C, CE sind in den nächsten Jahren weiterhin durch die Stadt Rheinbach zu übernehmen. Eine Regelung der Kostenerstattung ist im Rahmen der Ehrenamtsförderung jährlich zu überarbeiten. <i>Erhalt der Ausrückmöglichkeiten</i>	Sind die für den Feuerwehrbetrieb erforderlich Führerscheine nicht ausreichend vorhanden, ist das Ausrücken der Fahrzeuge teilweise gefährdet.	Mit den Stadtwerken Bonn konnte nunmehr wieder ein Kooperationsvertrag geschlossen werden - 10 Mitglieder befinden sich derzeit in der Führerscheinausbildung
50%	Personal	27.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Mitglieder der Feuerwehr Rheinbach, deren Arbeitsstelle außerhalb des Ausrückebereichs ihrer Einheit liegt, sollten tagsüber in die zuständige Einheit am Arbeitsort integriert werden.	Werden die genannten Maßnahmen nicht ausgeführt, kann die Tagesverfügbarkeit und das Erreichen der Schutzziele nicht gewährleistet werden.	Innerhalb der Mitglieder erfolgte eine Abfrage, wer hier betroffen ist, zur Zeit besteht hier kein Handlungsbedarf, da kein Mitglied betroffen
50%	Personal	27.2.1	Mittelfristig	SG 32.4	2020 - 2024	Bereits ausgebildete Feuerwehrmitglieder anderer Feuerwehren, die im Stadtgebiet arbeiten, sollten zu einer 2. Mitgliedschaft geworben und in den Tagesalarm aufgenommen werden.		Es soll nunmehr eine Werbung zur Gewinnung dieser Mitglieder erarbeitet und veröffentlicht werden.
100%	Personal	27.2.2	Mittelfristig	SG 32.4 SG 10.2	2020 - 2024	Für die Gewährleistung der Tagesverfügbarkeit sollten bei Neueinstellungen bei der Stadt Rheinbach bei gleicher Eignung Aktive Feuerwehrmitglieder bevorzugt werden.		Nach Möglichkeit wurden bei der Einstellung aktive Feuerwehrmitglieder ausgewählt. Seit 2020 wurde acht Mitarbeiter eingestellt, die den Tagesalarm der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinbach unterstützen.
0%	Personal	27.2.3	Mittelfristig	SG 32.4 SG 10.3 FG 65	2022	Zur Unterstellung des Feuerwehrfahrzeuges am Rathaus sind sowohl eine Steckdose wie auch ein Wetterschutz herzurichten.	Werden der genannte Unterstellplatz nicht gebaut, kommt es zu Zeitverzögerungen je nach Witterung beim Ausrücken im Einsatzfall.	Aufgrund der aktuellen Situation (Sanierung Rathaus nach Flutschaden) sollten weitere terminliche Abstimmungen erfolgen. Auch die Standortfrage sollte nochmals geklärt werden.
100%	Personal	28.1.1	Sofort	SG 10.2	2020	Eine weitere Gerätewartstelle (KFZ-Mechatroniker) ist einzuplanen.	Sollte keine weitere Gerätewartstelle geschaffen werden, ist die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr gewährleistet.	Eine weitere Gerätewartstelle wurde im Rahmen der Stellenplanberatung 2020 aufgrund der Erkenntnisse der Erarbeitung des neuen Brandschutzbedarfsplanes eingerichtet. Die Besetzung der Stelle erfolgte hausintern durch einen ehemaligen Mitarbeiter des Betriebshofes zum 01.09.2020.
50%	Personal	28.1.2	Mittelfristig	SG 32.4 SG 10.2	2020 - 2024	Hinsichtlich des Personalansatzes zur Wartung der Geräte und zur Verwaltung der Feuerwehr sollten Arbeitsmengen und Zeitbedarfe typischer Aufgaben regelmäßig erfasst und überprüft werden, um ggf. Anpassungen zeitnah vornehmen zu können.	Eine mangelnde regelmäßige Überprüfung der anfallenden Arbeitsmenge in Bezug zum erforderlichen Personalansatz, gefährdet einen reibungslosen Arbeitsablauf und kann zu einer Arbeitsüberlastung führen. Zudem würde in diesem Fall das Ehrenamt wiederum in höherem Maße belastet.	In Zusammenarbeit zwischen den Sachgebieten 10.2 sowie 32.4 wird aufgrund von regelmäßigen Erhebungen der anfallenden Arbeiten eine Überprüfung der Quantität der zu leistenden Arbeit im Verhältnis zum eingesetzten Personal durchgeführt. Dies soll eine zeitnahe Reaktion auf die personelle Ausstattung des Sachgebietes 32.4 ermöglichen. Mitte 2022 wurde ein zusätzlicher Feuerwehrgerätewart für die Übernahme der entsprechenden Aufgaben und zur Unterstützung des bisher eingesetzten Personals (zwei Stellen) eingestellt.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 60.1
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1855/2023

Freigabedatum:
12.01.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung	24.01.2023	öffentlich
Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr	Kenntnisnahme	09.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Einzelhandels- und Zentrenkonzept hier: Beratung der überarbeiteten Fassung von Januar 2023 und weiteres Vorgehen
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine
Beschlusscontrolling:	Die Vorlage ist für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Beschlussfassung über das weitere Vorgehen

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Behörden und der sonstigen betroffenen Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Rheinbach, Fortschreibung 2023 – Stand Januar 2023.

Erläuterungen:

Einzelhandel- und Zentrenkonzepte sind ein erforderliches, angemessenes und geeignetes Steuerungsinstrument, um zentrale Versorgungsbereiche zu erhalten und zu entwickeln, sowie um die verbrauchernahe Versorgung auch angesichts der demografischen Entwicklung zu sichern. Sie sind unverzichtbare Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung auf Basis der verbindlichen Bauleitplanung sowie zur Erarbeitung sektoraler und integrierter Planungen beziehungsweise Konzepte. Darüber hinaus können sie die Grundlagen für stadtplanerische Bewertungen von Ansiedlungs-, Änderungs- und Erweiterungsplanungen von Einzelhandelseinrichtungen für alle Beteiligten transparent machen. Nicht zuletzt tragen sie zur Rechtssicherheit der verbindlichen Bauleitplanung und zur Investitionssicherheit für den Einzelhandel und die Immobilienwirtschaft bei.

Die Verwaltung hat im Jahre 2008 das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Rheinbach erarbeitet. Durch Ratsbeschluss vom 15.09.2008 erhielt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB eine Verbindlichkeit als gemeinschaftlich getragene Entscheidungsgrundlage für die räumliche Steuerung des Einzelhandels und insbesondere auch für die Sicherung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches sowie der übrigen Versorgungsstrukturen in Rheinbach.

Seit dem Beschluss des Konzepts im Jahre 2008 fand in Rheinbach eine Weiterentwicklung in der Einzelhandelslandschaft sowie in der gesamten Stadtentwicklung statt. Diese veränderten lokalen Rahmenbedingungen sollten im Rahmen einer Fortschreibung berücksichtigt werden. Darüber hinaus sollten allgemeine gesellschaftliche Veränderungen, wie der demografische Wandel und veränderte Kaufverhalten (z.B. durch Online-Handel) einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung im August 2019 das Planungsbüro BBE Handelsberatung GmbH mit der Fortschreibung des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Rheinbach beauftragt.

Der vom Auftragnehmer im Juli 2020 erarbeitete Konzeptentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr am 18.08.2020 vorgestellt (BV/1392/2020), woraufhin die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit, der zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Entwurfes beauftragt worden ist.

In Folge wurde die Entwurfsfassung in der Zeit vom 02.11.2020 bis einschließlich 27.11.2020 ausgelegt und konnte im Rathaus eingesehen werden und es konnten Stellungnahmen vorgebracht werden. Darüber hinaus wurde der Entwurf auf der Homepage der Stadt Rheinbach zum Download bereitgestellt. Die formelle Beteiligung der von den vorgesehenen Inhalten betroffenen Behörden und Stellen, der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 04.11.2020 bis einschließlich 02.12.2020.

Die Auswertung der eingegangenen Unterlagen aus der Beteiligung erfolgte in der ersten Jahreshälfte 2021. Bedingt durch das katastrophale Flutereignis im Juli 2021 wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sachgebietes Planung und Umwelt sowie der Bauverwaltung zu Aufgaben der unmittelbaren Flutbewältigung herangezogen. Anschließend hatte (und hat) der Wiederaufbau eine hohe Priorität, sodass die inhaltliche Aufarbeitung zur Beschlussfassung nicht zeitnah erfolgen konnte.

Im Januar 2022 sollte das Konzept den vorberatenden Ausschüssen des neuen Rates sowie anschließend dem Rat der Stadt Rheinbach zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Jedoch wurde im Dezember 2021 der neue Einzelhandelserlass NRW veröffentlicht, zudem hatten Corona-Epidemie sowie die Flut ihre Spuren insbesondere in der Innenstadt hinterlassen, sodass die im August 2019 durchgeführte Erhebung der Einzelhandelsbetriebe aufgrund der aktuellen Ereignisse in Frage zu stellen war, aber auch die Inhalte auf den neuen Erlass hin zu überprüfen waren. Die Verwaltung hat daher die Beschlussvorlage für die Sitzung des ASB am 24.01.2022 zurückgezogen.

Aufgrund der vorrangig zu bearbeitenden Aufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus und der sich durch die Flutereignisse verzögerten Projekte der Stadtplanung zeigte sich, dass eine

Überprüfung und Aktualisierung einschließlich neuer Bestandserhebung durch die Verwaltung personell nicht möglich war, sodass die BBE Handelsberatung GmbH Mitte November 2022 mit einer Überprüfung / Anpassung und der Bitte um Fertigstellung bis zur 1. Januarwoche 2023 beauftragt wurde, damit die politische Beratung im ersten Quartal 2023 durchgeführt werden kann.

Gegenüber der Entwurfsfassung Stand April 2020 haben sich insbesondere wesentliche Änderungen in Bezug auf die Datengrundlage sowie die allgemeine Entwicklung des Online-Handels ergeben, exemplarisch sind folgende genannt:

- im Dezember 2022 wurde eine erneute Vollerhebung des Einzelhandels durchgeführt
- die Aussagen zum Kaufkraftpotential wurden auf der Grundlage neuer Daten aktualisiert
- ebenso sind die sortimentsbezogenen Kaufkraftkennziffern aktualisiert
- der demografischen Entwicklung liegen nun die IT.NRW-Daten vom 31.12.2021 zugrunde statt vom 31.12.2018
- 2021 waren deutliche Wachstumseffekte im Bereich des Online-Handels zu verzeichnen, daher ergab sich eine neue Analyse und Bewertung des Online-Handels und seiner Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel
- ebenso zeigten sich im Online-Handel Verschiebungen der Wachstumsraten nach Warengruppen
- der Bedeutungszuwachs des Themas Nachhaltigkeit zeigt sich durch Secondhand-Käufe, Konsumverzicht und Nachhaltigkeitsfilter

Aufgrund der genannten Aktualisierungen, die sich u.a. auch in Zahlen niederschlagen, auf die z. T. im Zuge des Beteiligungsverfahrens Bezug genommen wurde, empfiehlt die Verwaltung, auch aus Gründen der Rechtssicherheit für auf dem Konzept aufbauende Planverfahren, eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchzuführen. Da es sich bei der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Rheinbach um ein städtebauliches Konzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch handelt, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen über die weitere Vorgehensweise. Dem Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr soll das Konzept –Stand Januar 2023 – in einer seiner nächsten Sitzungen zur Kenntnis gegeben werden.

Anlagen:

Anlage: Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Rheinbach, Fortschreibung 2023, Stand Januar 2023

Einzelhandels- und Zentrenkonzept

der Stadt Rheinbach

Fortschreibung 2023

Auftraggeber:

Stadt Rheinbach, Fachbereich V Stadtentwicklung, Infrastruktur, Bauen

Ihre Ansprechpartner

Dipl.-Volksw. Corinna Küpper
(Projektleitung)

Dipl.-Geogr. Rainer Schmidt-Illguth
(Niederlassungsleitung)

BBE Handelsberatung GmbH

Goltsteinstraße 87a
50968 Köln
Deutschland

Tel +49 221 789 41 160

Fax +49 221 789 41 169

E-Mail kuepper@bbe.de

schmidt-illguth@bbe.de

© BBE Handelsberatung GmbH

Der Auftraggeber kann die vorliegende Unterlage für Druck und Verbreitung innerhalb seiner Organisation verwenden; jegliche – vor allem gewerbliche – Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet.

Diese Entwurfsvorlagen und Ausarbeitungen usw. fallen unter § 2 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte. Sie sind dem Auftraggeber nur zum eigenen Gebrauch für die vorliegende Aufgabe anvertraut. Weitergabe, Vervielfältigungen und Ähnliches, auch auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Verfasser gestattet. Sämtliche Rechte, vor allem Nutzungs- und Urheberrechte, verbleiben bei der BBE Handelsberatung GmbH.

Wissen schafft Zukunft.

München - Hamburg - Berlin - Köln - Leipzig - Erfurt

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1 Aufgabenstellung und Auftragsdurchführung	6
1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung	6
1.2 Methodische Vorgehensweise und Primärerhebungen	7
2 Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung	8
2.1 Siedlungsstruktur, Verkehrsanbindung und regionaler Wettbewerb	8
2.2 Demografische Entwicklung	10
2.3 Entwicklungen des Onlinehandels	11
3 Einzelhandelsrelevantes Nachfragevolumen in der Stadt Rheinbach	17
4 Einzelhandelssituation in der Stadt Rheinbach	20
4.1 Einzelhandelsausstattung nach Ortschaften	20
4.2 Einzelhandelsausstattung nach Sortimenten	22
4.3 Einzelhandelszentralität und Kaufkraftbewegungen	29
5 Standortanalyse Innenstadt	33
5.1 Städtebauliche Situation der Innenstadt	33
5.2 Einzelhandelsausstattung der Innenstadt	37
5.3 Exkurs: Online-Aktivitäten des Innenstadthandels	39
6 Sonstige Versorgungsstandorte	42
6.1 Geschäftsbereich Aachener Straße	42
6.2 Geschäftsbereiche Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg	43
7 Nahversorgung in den Ortschaften	46
7.1 Wormersdorf	46
7.2 Oberdrees	48
7.3 Flerzheim	49
7.4 Neukirchen/Merzbach	50
7.5 Weitere Ortschaften	53
8 Fazit der Angebots- und Nachfrageanalyse sowie Empfehlungen zur Verkaufsflächenentwicklung	54

9	Zentrenkonzept Rheinbach	57
9.1	Bedeutung kommunaler Einzelhandelskonzepte aus Sicht der Landesplanung	57
9.2	Begriff des zentralen Versorgungsbereiches	61
9.3	Leitziele für die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Rheinbach	64
9.4	Rheinbacher Sortimentsliste	66
9.5	Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Innenstadt	73
9.6	Empfehlungen für den Ergänzungsstandort Aachener Straße	79
9.7	Empfehlungen für das Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße und den Ergänzungsstandort An den Märkten / Kleine Heeg	80
9.8	Nahversorgungsstandorte	83
9.9	Fazit zum Zentrenkonzept	88
10	Fazit und abschließende Empfehlungen	91
11	Anhang: Planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung	93
11.1	Steuerung des Einzelhandels mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten	93
11.2	Städtebauliche Prüfung von Ansiedlungsvorhaben des großflächigen Einzelhandels	95
11.3	Festsetzungen zu Art und Umfang von Einzelhandelsnutzungen in Sondergebieten des großflächigen Einzelhandels	97
11.4	Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten	99
11.5	Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen in sonstigen Baugebieten	100
11.6	Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im unbeplanten Innenbereich	101
11.7	Möglichkeiten zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes durch die Bauleitplanung	101

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Einzelhandelsstandorte in der Region.....	9
Abbildung 2:	Einwohner der Stadt Rheinbach nach Altersgruppen	10
Abbildung 3:	Einwohner der Stadt Rheinbach nach Ortschaften	11
Abbildung 4:	Entwicklung von Umsatz und Verkaufsfläche im deutschen Einzelhandel	12
Abbildung 5:	Onlineanteil am deutschen Einzelhandelsumsatz	13
Abbildung 6:	Wachstumsraten und Onlineanteile nach Warengruppen 2021.....	14
Abbildung 7:	Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau in der Stadt Rheinbach und in Nachbarkommunen	17
Abbildung 8:	Einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Ausgaben in der Stadt Rheinbach p. a.	18
Abbildung 9:	Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial nach Sortimenten	19
Abbildung 10:	Verkaufsflächen und Umsätze in der Stadt Rheinbach nach Ortschaften .	20
Abbildung 11:	Verteilung der Einzelhandelsbetriebe in der Stadt Rheinbach.....	21
Abbildung 12:	Verkaufsflächen und Umsätze in der Stadt Rheinbach nach Sortimenten	22
Abbildung 13:	Lebensmittelangebot der Stadt Rheinbach nach Betriebsformen	23
Abbildung 14:	Nahversorgung in der Stadt Rheinbach	24
Abbildung 15:	Verkaufsflächen und Umsätze in der Stadt Rheinbach nach Sortimenten	26
Abbildung 16:	Verkaufsflächenentwicklung 2008 - 2022.....	28
Abbildung 17:	Umsatz-Kaufkraft-Relation im Überblick	30
Abbildung 18:	Kaufkraftbewegungen.....	31
Abbildung 19:	Nutzungsstruktur in der Innenstadt	34
Abbildung 20:	Verkaufsflächen und Umsätze in der Innenstadt.....	37
Abbildung 21:	Bewertung der Online-Aktivitäten der innerstädtischen Einzelhandelsbetriebe	40
Abbildung 22:	Verkaufsflächen nach Sortimenten des Ergänzungsstandortes Aachener Straße (nördlich der Bahntrasse).....	42
Abbildung 23:	Verkaufsflächen und Umsätze im Gewerbegebiet Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg	44
Abbildung 24:	Nutzungsstruktur des Versorgungsstandortes Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg.....	45
Abbildung 25:	Verkaufsflächen nach Sortimenten in Wormersdorf.....	46
Abbildung 26:	Nutzungsstruktur in Wormersdorf.....	47

Abbildung 27:	Nutzungsstruktur in Oberdrees.....	48
Abbildung 28:	Nutzungsstruktur in Flerzheim.....	50
Abbildung 29:	Nutzungsstruktur in Merzbach.....	51
Abbildung 30:	Nutzungsstruktur in Neukirchen	52
Abbildung 31:	Prüfschema der „Nahversorgungsausnahme“ nach Ziel 6.5-2 LEP NRW.	58
Abbildung 32:	Verkaufsflächenanteil nach Standortbereichen.....	68
Abbildung 33:	Sortimentsliste der zentren- und nahversorgungsrelevanten und nicht- zentrenrelevanten Sortimente der Stadt Rheinbach	71
Abbildung 34:	Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt	74
Abbildung 35:	Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße / Ergänzungsstandort An den Märkten / Kleine Heeg.....	82
Abbildung 36:	Ansiedlungsregeln nach Standorten und Sortimentsbereichen	88
Abbildung 37:	Gesamtstädtisches Zentrenkonzept.....	89
Abbildung 38:	Zentrale Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte in der Kernstadt	90

1 Aufgabenstellung und Auftragsdurchführung

1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Der Rat der Stadt Rheinbach hat im Jahr 2008 das gesamtstädtische Einzelhandels- und Zentrenkonzept beschlossen. Grundlage des Konzepts war eine Ausarbeitung der Stadtverwaltung, Sachgebiet Planung und Umwelt. Da sich für den Einzelhandel im Stadtgebiet seither wesentliche Rahmenbedingungen geändert haben, soll das Konzept nun fortgeschrieben werden.

Im besonderen Fokus steht dabei der zentrale Versorgungsbereich Rheinbach-Innenstadt. Die Strukturen der verschiedenen Geschäftslagen sind zu analysieren. Auch ist die räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs zu überprüfen und – sofern erforderlich – anzupassen.

Über den wichtigen Aufgabenbereich der Innenstadtentwicklung hinaus, sollen auch die Angebotsstrukturen auf der Ebene der wohnungsnahen Versorgung flächendeckend beleuchtet werden. Dabei sind zunächst die mit dem Konzept 2008 definierten Nahversorgungszentren Meckenheimer Straße, Alte Molkerei (beide Kernstadt) und Wormersdorf sowie die als Nahbereichszentren festgelegten Ortsmitten von Flerzheim, Merzbach und Oberdrees daraufhin zu prüfen, ob diese Standortbereiche ihren zugewiesenen Versorgungsaufträgen heute noch nachkommen. Darüber hinaus sind auch die Anbieter von Nahrungs- und Genussmitteln an den sonstigen Standorten im Stadtgebiet zu erfassen und in die Nahversorgungsstrukturen einzuordnen.

Ausgehend vom Status quo sind unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Entwicklungen dabei die markt- und standortseitigen Potenziale für eine Verbesserung des wohnungsnahen Einzelhandelsangebotes auf Stadtteilebene zu prüfen und konkrete Empfehlungen auszusprechen.

Die Ergebnisse der Standortanalysen und die konzeptionellen Vorschläge zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach sollen auch in konkrete Empfehlungen für die Bauleitplanung überführt werden. Dabei bildet der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) als landesplanerischer Steuerungsrahmen für den großflächigen Einzelhandel den wesentlichen Orientierungsrahmen für die Konzeptbearbeitung.

Das im April 2020 im Entwurf vorgelegte Konzept wurde im August 2020 vom Umwelt- und Planungsausschuss beraten und hat im Herbst 2020 die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchlaufen. Im Dezember 2022 wurde eine Aktualisierung der zugrunde liegenden Datengrundlagen vorgenommen. Darüber hinaus wurden in der vorliegenden Fassung die Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit den Ausführungen des seit Dezember 2021 vorliegenden Einzelhandelserlass NRW abgeglichen.

1.2 Methodische Vorgehensweise und Primärerhebungen

Die Untersuchung basiert auf folgenden Erhebungen und Datenquellen:

Betriebsstättenerhebung in der Stadt Rheinbach

Im August 2019 und im Dezember 2022 wurde von der BBE jeweils eine Vollerhebung aller Einzelhandelsbetriebe¹ durchgeführt. Dabei wurden die Verkaufsflächen der Betriebe nach 24 Warengruppen differenziert erhoben. Darüber hinaus wurden in den zentralen Versorgungsbereichen die sonstigen publikumsintensiven Nutzungen (private Dienstleistungen, Gastronomie, öffentliche Einrichtungen) und die leerstehenden Ladenlokale kartografisch dokumentiert. Unter Beachtung der standortbezogenen Rahmenbedingungen sowie der branchen- und betriebsformenspezifischen Leistungskennziffern wurde die Umsatzleistung der Einzelhandelsbetriebe eingeschätzt. Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich auf den Datenstand Dezember 2022.

Weitere Grundlagen

Das Kaufkraftpotenzial basiert auf IfH-Daten zum Branchenumsatz (IfH-Brancheninformationssystem 2022), aus dem die Pro-Kopf-Ausgaben berechnet werden. Zur Regionalisierung des Kaufkraftniveaus werden die sortimentsbezogenen Kaufkraftkennziffern aus der aktuellen Veröffentlichung der „MB-Research-Kaufkraft 2021“ zugrunde gelegt.

Für die Konzeptentwicklung wurde auf relevante Daten aus sekundärstatistischen Quellen sowie einzelhandelsbezogene Kenndaten der BBE Marktforschung zurückgegriffen. Vorliegende Planungsunterlagen der Stadt Rheinbach wurden berücksichtigt.

Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Rheinbach aus dem Jahre 2008 wurde für einen Zeitvergleich der Einzelhandels-Strukturdaten ausgewertet.

¹ Als Einzelhandelsbetriebe werden die Betriebe bezeichnet, die Waren ausschließlich oder überwiegend an Endverbraucher in Verkaufsräumen verkaufen. Dabei werden auch Ladenhandwerksbetriebe (Bäckereien, Konditoren, Metzgereien) und Apotheken berücksichtigt. Aus der Betrachtung ausgeklammert werden die Betriebe des Kfz-Handels / -Handwerks, des Handels mit Mineralölerzeugnissen (außer größere Verkaufsräume in Tankstellen) und ähnlichen Waren.

2 Rahmenbedingungen der Einzelhandelsentwicklung

2.1 Siedlungsstruktur, Verkehrsanbindung und regionaler Wettbewerb

Das Mittelzentrum Rheinbach ist dem linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis zugeordnet. Große Teile des Stadtgebiets befinden sich in der Niederrheinischen Bucht (Vorgebirge), im Süden ist ein Geländeanstieg in das Ahrgebirge zu verzeichnen. Die Stadt liegt knapp 20 Kilometer südwestlich der Bonner Innenstadt. Die unmittelbaren Nachbargemeinden sind die Stadt Meckenheim im Osten, die Gemeinde Swisttal im Norden, die Stadt Euskirchen im Westen sowie die Stadt Bad Münstereifel und die rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde Altenahr im Süden.

Die Stadt entstand in ihrer heutigen Form im Jahre 1969 durch den Zusammenschluss mit den bis dahin selbstständigen Gemeinden Flerzheim, Hilberath, Neukirchen, Niederdreers, Oberdreers, Queckenberg, Ramershoven, Todenfeld und Wormersdorf.

Rheinbach ist über die gleichnamige Anschlussstelle an die Autobahn 61 angeschlossen. Die Bundesstraße 266 fungiert im Rheinbacher Stadtgebiet als Umgehungsstraße und stellt die Anbindung in Richtung Euskirchen und an die Autobahn 61 her. Am Bahnhof Rheinbach verkehrt die Voreifelbahn nach Bonn bzw. Euskirchen / Bad Münstereifel. Verschiedene Buslinien verbinden Rheinbach-Mitte mit den Ortschaften sowie mit Bonn, Euskirchen, Swisttal, Meckenheim und Altenahr. Rheinbach hat verschiedene ausgebaut oder markierte Radwege, ohne dass die Stadt über ein geschlossenes Radwegenetz verfügt.

Die Stadt ist Teil der Metropolregion Köln / Bonn und weist eine differenzierte, mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur mit Unternehmen aus dem Produzierenden Gewerbe und dem Dienstleistungssektor auf. Mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg² und dem Staatlichen Berufskolleg Glas, Keramik, Gestaltung des Landes Nordrhein-Westfalen beherbergt die Stadt wichtige Bildungseinrichtungen. Der Pendlersaldo zeugt von der guten regionalen Einbindung der Stadt in den Wirtschaftsraum der Region: Von den knapp 7.400 im Stadtgebiet sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pendeln ca. 5.300 Personen ein, gleichzeitig gehen ca. 7.400 Rheinbacher Bürger einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der eigenen Wohngemeinde nach.³

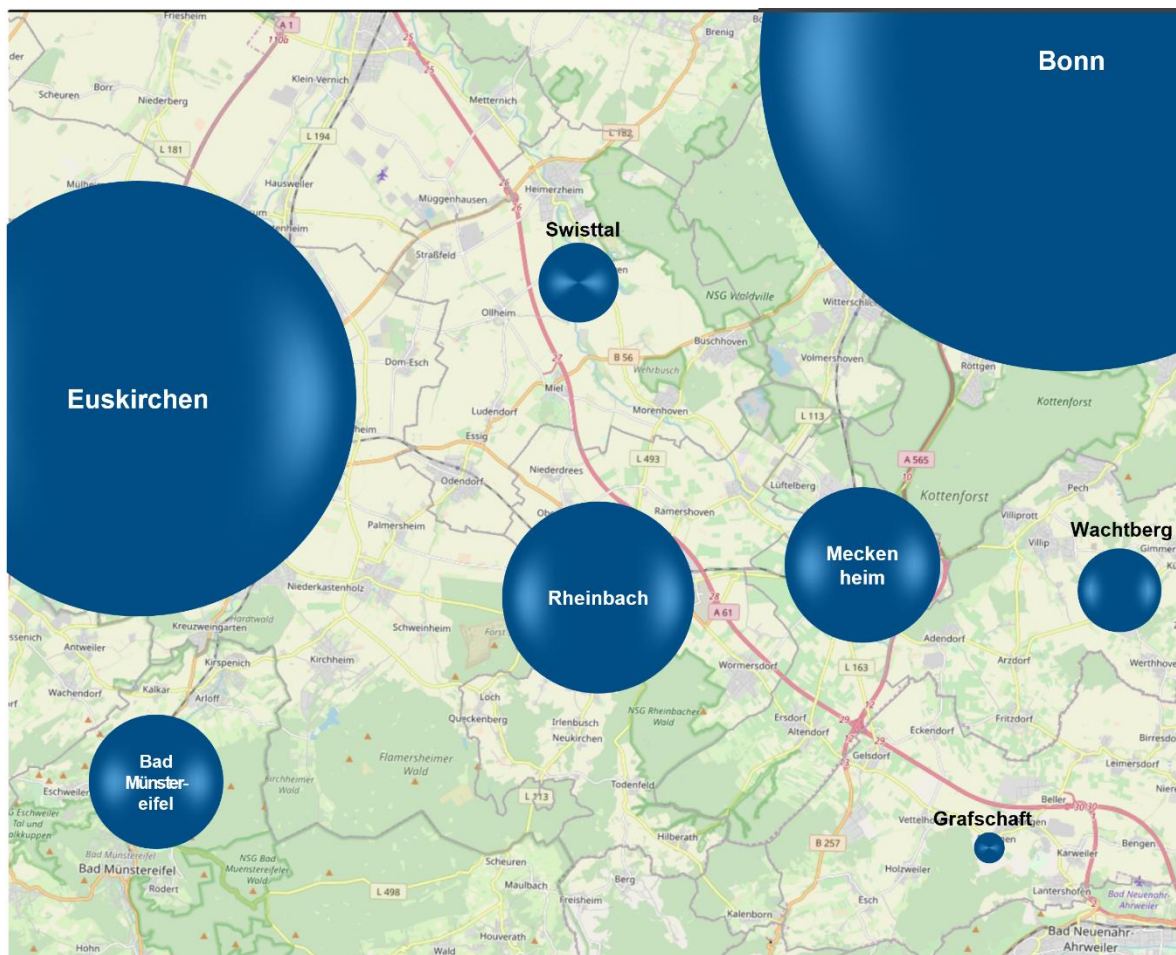
Das Mittelzentrum Rheinbach steht im regionalen Wettbewerb mit den ca. 20 – 40 Kilometer entfernten Oberzentren Bonn und Köln sowie mit den Mittelzentren Euskirchen und dem Grundzent-

² Weitere Standorte der Hochschule sind Sankt Augustin, Hennef und Bonn.

³ Vgl. Bundesanstalt für Arbeit, Gemeindedaten aus der Beschäftigungsstatistik, Stand: 30.06.2021

rum Meckenheim. Die benachbarten kleineren Kommunen übernehmen als Grundzentren überwiegend lokale Versorgungsfunktionen. Eine Ausnahme stellt die touristische Funktion von Bad Münster-eifel mit dem City-Outlet-Center dar.

Abbildung 1: Einzelhandelsstandorte in der Region



Einzelhandelsumsatz der Gemeinden

● Einzelhandelsumsatz

Quelle: MB-Research, Einzelhandelszentralität 2022 in Deutschland
(Gemeinden > 10.000 Einwohner)



0 900 1.800 3.600 m

Kartengrundlage: © BKG 2019,
Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

BBE

Quelle: BBE-Darstellung 2022

2.2 Demografische Entwicklung

Aktuell weist die Stadt Rheinbach ca. 27.140 Einwohner auf.⁴ Dabei liegt der Altersschnitt in Rheinbach deutlich über dem Landesdurchschnitt. So ist der Anteil der über 50-Jährigen überdurchschnittlich, während vor allem der Anteil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter den Vergleichswerten liegt.

Abbildung 2: Einwohner der Stadt Rheinbach nach Altersgruppen

Altersgruppen	Einwohner					
	0 – 14 Jahre	15 – 34 Jahre	35 – 49 Jahre	50 – 64 Jahre	65 Jahre und älter	Gesamt
absolut	3.707	5.422	4.763	6.552	6.387	26.831
in %	13,8	20,2	17,8	24,4	23,8	100,0
zum Vergleich: NRW in %	14,2	23,2	18,0	23,1	21,5	100,0

Quelle: IT.NRW, Stand: 31.12.2021

Den Siedlungsschwerpunkt stellt die Rheinbacher Kernstadt mit ca. 58 % der Einwohner dar. Auf den Ortsteil Wormersdorf entfällt ein Einwohneranteil von ca. 12 %. Im nördlichen Stadtgebiet sind Florzheim mit ca. 8 % und Oberdrees mit ca. 5 % die bevölkerungsreichsten Ortschaften, während in Ramersdorf und Niederdrees nur jeweils ca. 2 % der Einwohner wohnen.

Die „Höhenorte“ im Übergangsbereich zwischen der Voreifel und dem Mittelgebirge der Eifel erstrecken sich im südlichen Stadtgebiet. Neukirchen verzeichnet einen Einwohneranteil von ca. 8 %, Queckenberg von ca. 3 %. In Todenfeld und Hilberath lebt nur jeweils ca. 1 % der Rheinbacher Einwohner.

Die Stadt Rheinbach hat in den letzten Jahren eine positive Bevölkerungsentwicklung vollzogen (2008 – 2018: + 1,1 %), die neben der natürlichen Bevölkerungsbewegung aus Wanderungsgewinnen resultiert und leicht unter dem Kreis- und Landesdurchschnitt (Rhein-Sieg-Kreis: + 3,6 %, NRW: + /- 2,2 %) liegt.

Die Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebes Information und Technik NRW aus dem Jahre 2021 lässt für die Stadt Rheinbach bis zum Jahre 2035 eine zurückgehende Bevölkerungszahl

⁴ Quelle: Stadt Rheinbach, Stand 31.12.2021. Aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden sind geringe Abweichungen zu den vom IT.NRW veröffentlichten Einwohnerzahl (26.831 Einwohner, Stand. 31.12.2021) zu verzeichnen.

(ca. – 4,5 %) erwarten. Dagegen geht die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Regionalplan-Überarbeitung von einem Wachstum bis zum Jahre 2035 um ca. 7,8 % aufgrund der Lage in der Metropolregion Köln-Bonn aus.

Abbildung 3: Einwohner der Stadt Rheinbach nach Ortschaften

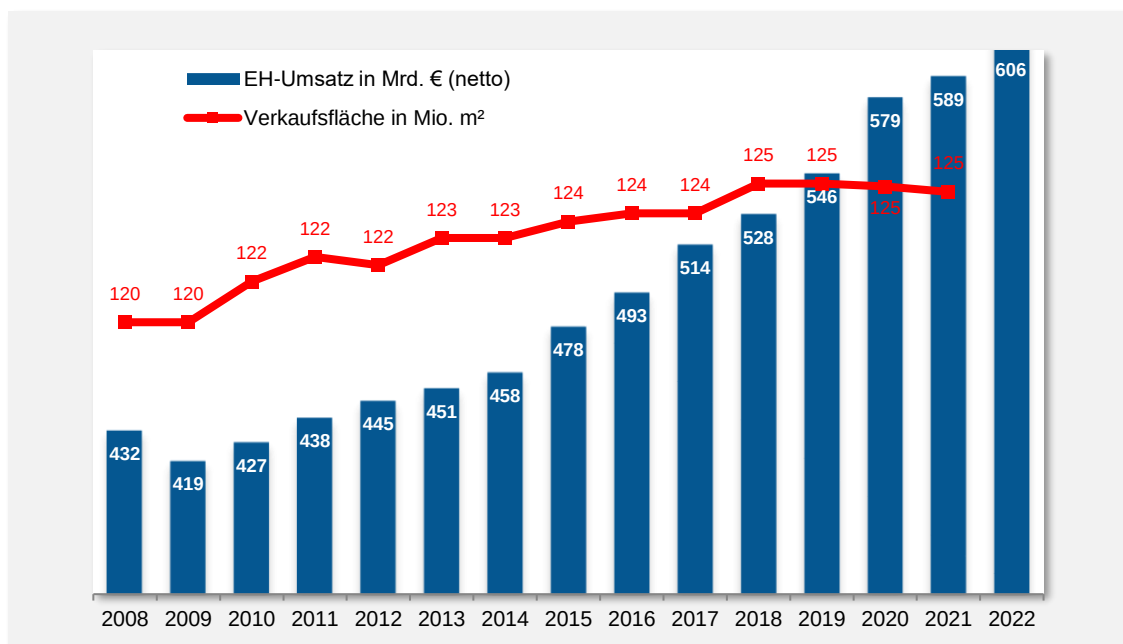
Ortschaft	Einwohner 2021	
	abs.	in %
Rheinbach	15.761	58,1
Flerzheim	2.029	7,5
Hilberath	377	1,4
Neukirchen (inkl. Merzbach)	2.216	8,1
Niederdrees	441	1,6
Oberdrees	1.335	4,9
Queckenberg	820	3,0
Ramershoven	514	1,9
Todenfeld	342	1,3
Wormersdorf	3.306	12,2
Stadt Rheinbach gesamt	27.141	100,0

Quelle: Stadt Rheinbach, Stand: 31.12.2021

2.3 Entwicklungen des Onlinehandels

Der Onlinehandel hat mit der Smartphone-Entwicklung einen erheblichen Bedeutungsgewinn erlangt. Dies spiegelt sich zwischenzeitlich auch in einer stagnierenden Flächenentwicklung des deutschen Einzelhandels wider, die durch eine positive Flächenentwicklung unter anderem bei den Lebensmittel- und Drogeriemärkten bei gleichzeitigen Flächenrückgängen in vielen innenstadttypischen Nonfood-Sortimenten geprägt ist.

Im Jahr 2021 zeigte vor allem der Onlinehandel Wachstumseffekte, während der stationäre Non-food-Handel deutliche Umsatzverluste erlitt, die vor allem auf die pandemie-bedingten Zugangsbeschränkungen zurückzuführen sind. Nach einem Wachstum von 1,8 % im Jahr 2021 rechnet der HDE in seiner Prognose für das Gesamtjahr 2022 mit einem nominalen Umsatzplus von 3 % im Einzelhandel (stationär und online). Preisbereinigt wird – je nach Inflationsentwicklung – bestenfalls das Vorjahresergebnis erreicht.

Abbildung 4: Entwicklung von Umsatz und Verkaufsfläche im deutschen Einzelhandel

Quelle: HDE-Daten (Einzelhandel im engeren Sinne: institutioneller Einzelhandel inkl. Onlineumsätze, ohne Apotheken, Kfz-, Brennstoff- und Kraftstoffhandel), 2022: Prognose

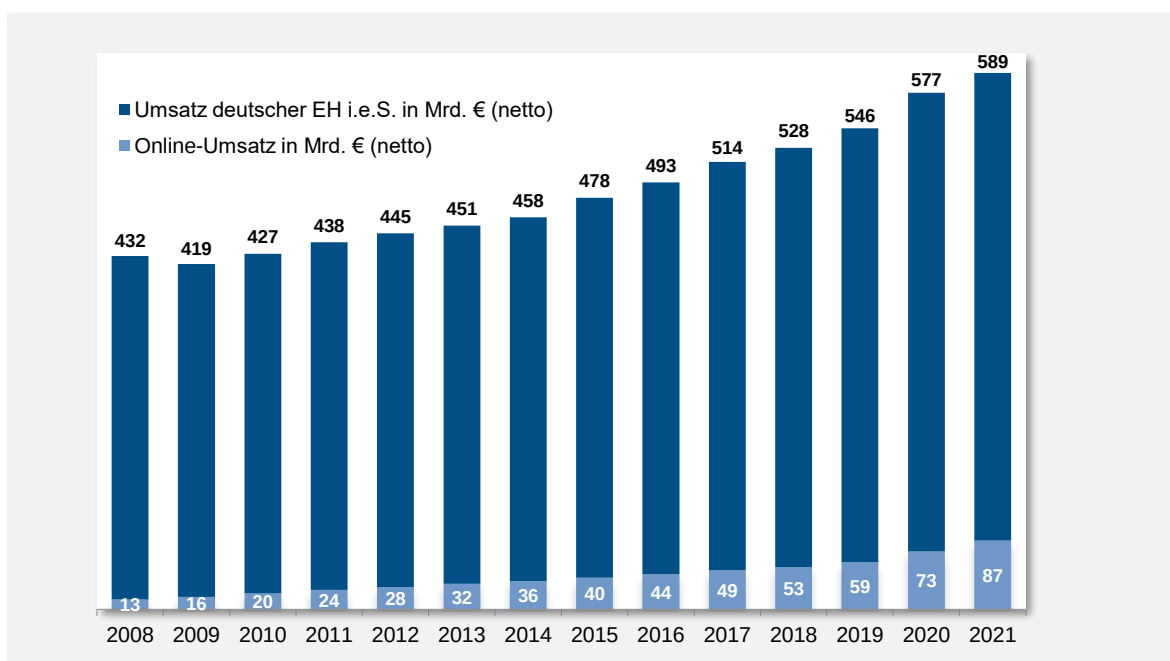
Der deutsche Onlinehandel wuchs 2021 auf ein Volumen von rd. 86,7 Mrd. € (netto). Gegenüber dem Vorjahr ist der Umsatz um rd. 13,9 Mrd. € gestiegen. Damit ist auch nach 2019 und 2020 im Onlinehandel für 2021 wieder einen Rekordwert im Umsatzsprung zum Vorjahr zu beobachten, denn das absolute Umsatzwachstum lag in den letzten Jahren jeweils bei ca. 4,3 - 5,9 Mrd. € p.a.

So liegt der Onlineanteil bei den innenstadttypischen Sortimenten Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Elektrowaren/Unterhaltungselektronik, Bücher, Spielwaren und Fahrräder u. a. bereits mit Werten von rd. 37 bis knapp 47 % auf einem sehr hohen Niveau. Gleichzeitig sind in diesen Sortimenten nach wie vor hohe Wachstumsraten zu verzeichnen. Im Nahrungs- und Genussmittelbereich/Drogeriewaren (FMCG) hingegen liegt der Onlineanteil aktuell noch bei nur ca. 4,1 %, weist jedoch mit einer Umsatzsteigerung um ca. 30 % gegenüber dem Vorjahr eine dynamische Entwicklung auf.

In fast allen Branchen sorgt das anhaltende Wachstum im Onlinehandel für Umsatzverluste im stationären Einzelhandel („Offlinehandel“). Beispielhaft ist der Onlineumsatz bei Fashion & Accessoires im Jahr 2021 um ca. 3,2 Mrd. € in Deutschland angestiegen, während gleichzeitig der Offline-Umsatz um 2,4 Mrd. € zurückgegangen ist. Der schwache Gesamtmarkt sorgt somit zusätzlich zu einem relativ hohen Anteilszuwachs des Onlinehandels für eine schwierige Situation des stationären Einzelhandels. Die Fashionbranche konnte damit im letzten Jahr wieder minimal wachsen – und ist dennoch immer noch die Verliererbranche der letzten Jahre. Und dieser Trend wird sich fortsetzen:

Nachhaltigkeit, Konsumzurückhaltung und ein verändertes Kaufverhalten durch die Covid 19-Pandemie hinterlassen ihre Spuren. Daran wird auch der boomende Onlinehandel im Fashionbereich nichts ändern.

Abbildung 5: Onlineanteil am deutschen Einzelhandelsumsatz

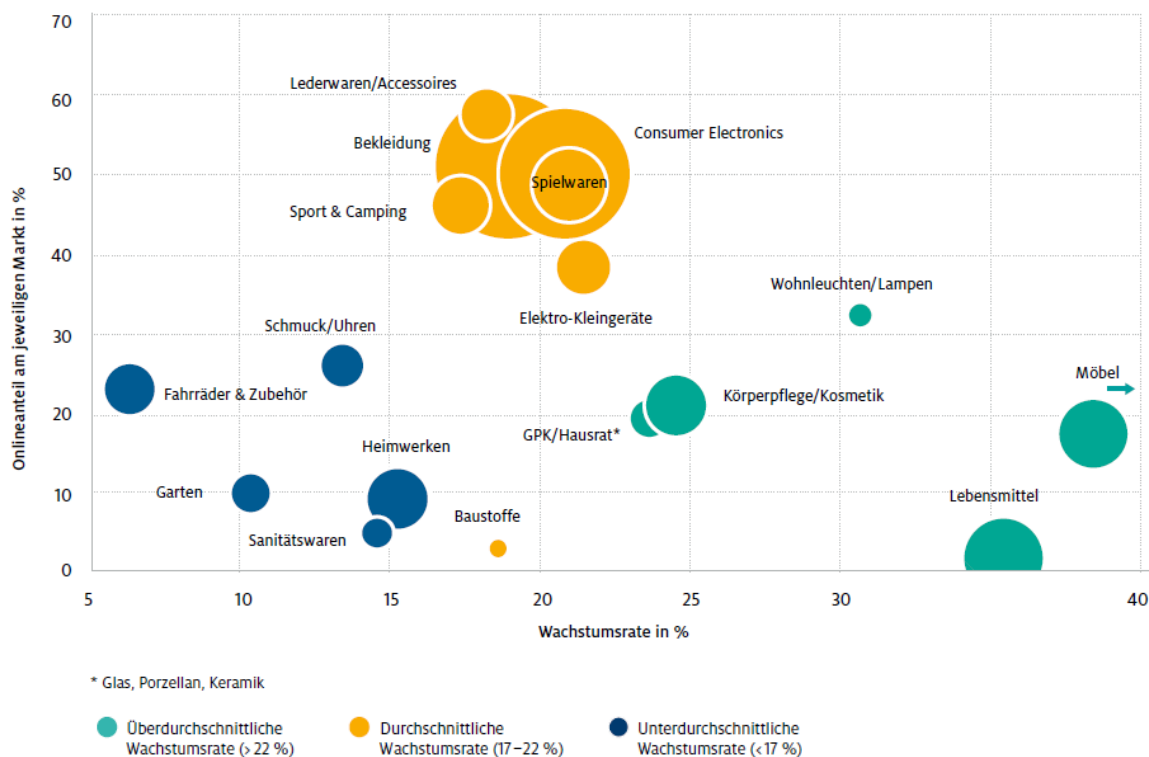


Quelle: HDE-Online-Monitor 2022 (Einzelhandel im engeren Sinne: institutioneller Einzelhandel inkl. Onlineumsätze, ohne Apotheken, Kfz-, Brennstoff- und Kraftstoffhandel)

Im Lebensmittel- und Drogeriebereich ist ein stabiler Gesamtmarkt zu verzeichnen, so ist der Onlineumsatz um ca. 2,2 Mrd. € angestiegen, gleichzeitig ist der Offlineumsatz um ca. 2,3 Mrd. € gesunken.

In den übrigen Branchen ist bei steigenden Onlineumsätzen ein leichter Rückgang oder eine Stagnation des Offlineumsatzes zu beobachten, sodass sukzessive eine mehr oder weniger starke Kannibalisierung des stationären Handels durch den Onlinehandel stattfindet.

Abbildung 6: Wachstumsraten und Onlineanteile nach Warengruppen 2021



Quelle: HDE Online-Monitor 2022

Die aktuellen Entwicklungen im Onlinehandel werden im HDE-Online-Monitor 2022 wie folgt zusammengefasst:

- „Das beschleunigte Onlinewachstum hat sich auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie fortgesetzt. Der Onlinehandel ist mit einem Plus von 19 % bzw. 13,9 Mrd. € gegenüber dem Vorjahr auf knapp 87 Mrd. € gewachsen. Damit betrug der Zuwachs im Onlinehandel in den letzten beiden Jahren zusammen 27,5 Mrd. €.
- Größte Wachstumstreiber waren 2021 die Bereiche Wohnen & Einrichten (+29 %) sowie FMCG (+30 %), letztere mit etwas verlangsamtem Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr. Größte Umsatztreiber waren Fashion (+3,2 Mrd. €) und CE/Elektro (+2,9 Mrd. €).⁵
- Der Onlineanteil liegt mittlerweile bei 14,7 %. In den Branchen Fashion & Accessoires und CE/Elektro bewegt er sich mit 46,5 bzw. 44,0 % in Richtung 50 %-Marke.

⁵ FMCG = Fast Moving Consumer Goods (Konsumgüter des alltäglichen Bedarfs)
CE = Consumer Electronics (Unterhaltungselektronik)

- Die Anbieter mit stationärer DNA (= stationärem Ursprung) wachsen mittlerweile mindestens ebenso stark (+25,1 %) wie die Marktplätze. Gleichwohl gewinnt Amazon (Marktplatz und Eigenhandel) wieder Marktanteile hinzu und hält 54 % am Onlinehandelsumsatz.
- Der bisherige Wachstumstrend in Richtung Onlineshopping bei ausländischen Anbietern ist vorerst gebrochen. Die Umsätze ausländischer Anbieter waren 2021 insgesamt rückläufig.
- Das Thema Nachhaltigkeit steigt nicht nur in der Bedeutung bei den Konsumentinnen und Konsumenten und zeigt sich in der Zunahme von Secondhand-Käufen (43 %) und Konsumverzicht (45 %), sondern auch in den Onlineshops: 42 % der Top 100-Fashion-Shops nutzen bereits Nachhaltigkeitsfilter.“⁶

Die starke Dynamik des Online-Einkaufs wird sich ebenfalls vielschichtig auf Stadt und Raum auswirken. Dabei sind bereits als Folgen unter anderem zunehmende Leerstände in klassischen Geschäftsstraßen, die kürzer werdenden Nutzungszyklen von Handelsimmobilien, die Verödung des öffentlichen Raumes oder die Verschlechterung der Versorgungssituation in einzelnen Siedlungsräumen ablesbar.

Dabei hat die Covid 19-Pandemie in vielen Fällen seit Jahren bestehende Veränderungsprozesse beschleunigt und in Teilen verstärkt, ist aber nicht als alleiniger Auslöser zum Teil tiefgreifender (Konsum)Veränderungen heranzuziehen.

Die aktuelle Diskussion um die weiteren Trends im Onlinehandel und dessen Auswirkungen – insbesondere auf die deutschen Innenstädte als Einkaufsstandorte – lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die technischen Möglichkeiten werden sich weiterentwickeln, sodass das Online-Angebot und die Online-Nachfrage weiter ansteigen werden. Dabei gewinnen Fragen zur Sicherheit und zum Datenschutz immer mehr an Bedeutung.
- Die Kunden werden gleichermaßen online und offline einkaufen, die Motive sind dabei sehr unterschiedlich. Der demografische Wandel wird zukünftig nur sehr eingeschränkte Auswirkungen auf das Einkaufsverhalten haben, da die Unterschiede zwischen den Altersgruppen weiter abnehmen werden.
- Der Umsatzanteil des stationären Einzelhandels am zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommen wird weiter sinken und gleichzeitig wird der Onlineanteil in vielen Sortimenten steigen. Damit werden der Wettbewerb um Marktanteile und der Druck auf den stationären Einzelhandel – insbesondere auf den inhabergeführten Einzelhandel – weiter zunehmen.

⁶ HDE-Online-Monitor 2022, Seite 3

Der bereits seit Jahren anhaltende Strukturwandel im Handel wird durch den zunehmenden Onlinehandel noch verstärkt.

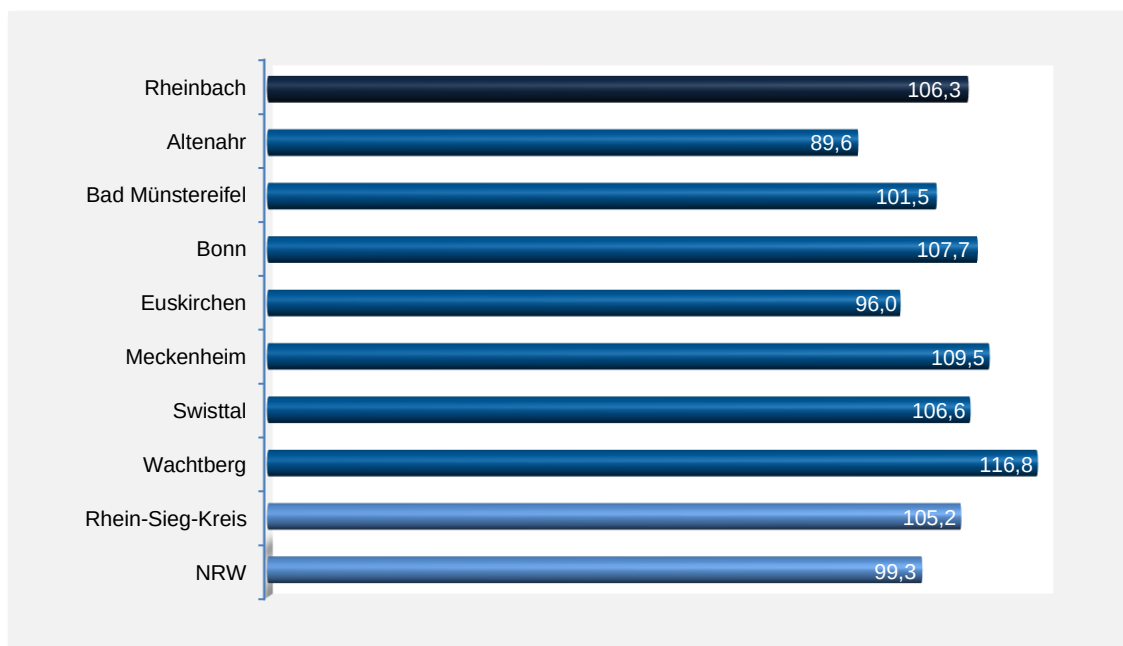
- Die Zukunft liegt in einer intelligenten Verknüpfung von Online- und Offlinehandel („Cross- bzw. Omni-Channel“). Bislang fehlten hierzu für den kleinteiligen und inhabergeführten Einzelhandel jedoch noch tragfähige Strukturen und Konzepte, sodass vor allem der filialgestützte Einzelhandel hiervon profitiert. Zukünftig können Showrooms die klassischen Einzelhandelsnutzungen vor allem in den Zentren größerer Städte zumindest teilweise ablösen.
- Der Wettbewerb um zentrale „Toplagen“ wird zunehmen, während sich Strukturprobleme vor allem auf Streulagen, kleinere zentrale Versorgungsbereiche und die Nebenlagen von Innenstädten beziehen werden. Damit wird es insbesondere innerhalb der Innenstädte zu Konzentrationstendenzen kommen.

3 Einzelhandelsrelevantes Nachfragevolumen in der Stadt Rheinbach

Zur Berechnung des einzelhandelsrelevanten Nachfragevolumens werden die privaten Verbrauchsausgaben zugrunde gelegt, die wiederum aus dem verfügbaren Einkommen abzüglich der Sparquote resultieren. Von den privaten Verbrauchsausgaben im gesamten Bundesgebiet sind demnach aktuell pro Jahr und Kopf insgesamt 7.107 € einzelhandelsrelevant.⁷

Die MB-Research-Kaufkraftkennziffern⁸ weisen für die Stadt Rheinbach aktuell ein einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau von 106,3 % aus, das leicht über dem Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-Kreis liegt. In den Nachbarstädten Bonn und Meckenheim sowie in den Gemeinden Swisttal und Wachtberg liegen die Kaufkraftkennziffern leicht über dem Niveau der Stadt Rheinbach. In den anderen Nachbarkommunen wird ein geringeres Kaufkraftniveau erreicht (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftniveau in der Stadt Rheinbach und in Nachbarkommunen



Quelle: MBR-Kaufkraftkennziffern 2021 (Kaufkraftbasis stellt das wohnortbezogene Einkommen dar)

⁷ Quelle: IfH Institut für Handelsforschung, Brancheninformationssystem 2022, Ergänzungen und Berechnungen der BBE; inkl. Online-Ausgaben, unberücksichtigt bleiben u. a. die Ausgaben für Kraftfahrzeuge, Brennstoffe und Reparaturen.

⁸ Quelle: Michael Bauer-Research GmbH Nürnberg, Kaufkraft für Sortimente 2021 in Deutschland; auf Basis der amtlichen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe werden regional- und sortimentsbezogen das Kaufkraftniveau (Ausgaben im Einzelhandel inkl. Versandhandel) zur Verfügung gestellt.

Abbildung 8: Einzelhandelsrelevante Pro-Kopf-Ausgaben in der Stadt Rheinbach p. a.

Sortiment	Deutschland	Stadt Rheinbach	
	Pro-Kopf-Ausgaben in €	Pro-Kopf-Ausgaben in €	Kaufkraftpotenzial in Mio. €
Nahrungs- und Genussmittel	2.753	2.862	77,7
Drogerie-, Parfümerie, Kosmetikwaren	352	367	10,0
Apothekenwaren, Sanitätsbedarf, medizinische, orthopädische Artikel, Hörgeräte	920	995	27,0
Bekleidung, Wäsche	482	525	14,2
Schuhe, Lederwaren	96	104	2,8
Sport-, Campingartikel	115	125	3,4
Bücher, Zeitschriften	102	108	2,9
Papier-, Büro-, Schreibwaren (PBS)	78	83	2,3
Spielwaren, Hobby, Musikinstrumente	109	117	3,2
Möbel, Küchen	392	440	11,9
GPK*, Haushaltswaren, Geschenkartikel	65	69	1,9
Haus-, Tisch-, Bettwäsche	22	24	0,6
Heimtextilien, Gardinen	22	24	0,6
Bettwaren	42	45	1,2
Lampen und Leuchten	46	50	1,4
Elektrohaushaltsgeräte	127	135	3,7
Unterhaltungselektronik, Computer, Telekommunikation, Foto	410	431	11,7
Optik, Uhren, Schmuck	126	143	3,9
Bau- und Heimwerkerbedarf, Bodenbeläge, Teppiche	331	355	9,6
Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	222	238	6,5
Tierfutter, Heimtierzubehör, lebende Tiere	72	76	2,1
Fahrräder, Fahrradzubehör	120	129	3,5
Autozubehör	54	60	1,6
Sonstiger Einzelhandel**	49	52	1,4
Gesamt	7.107	7.557	205,1

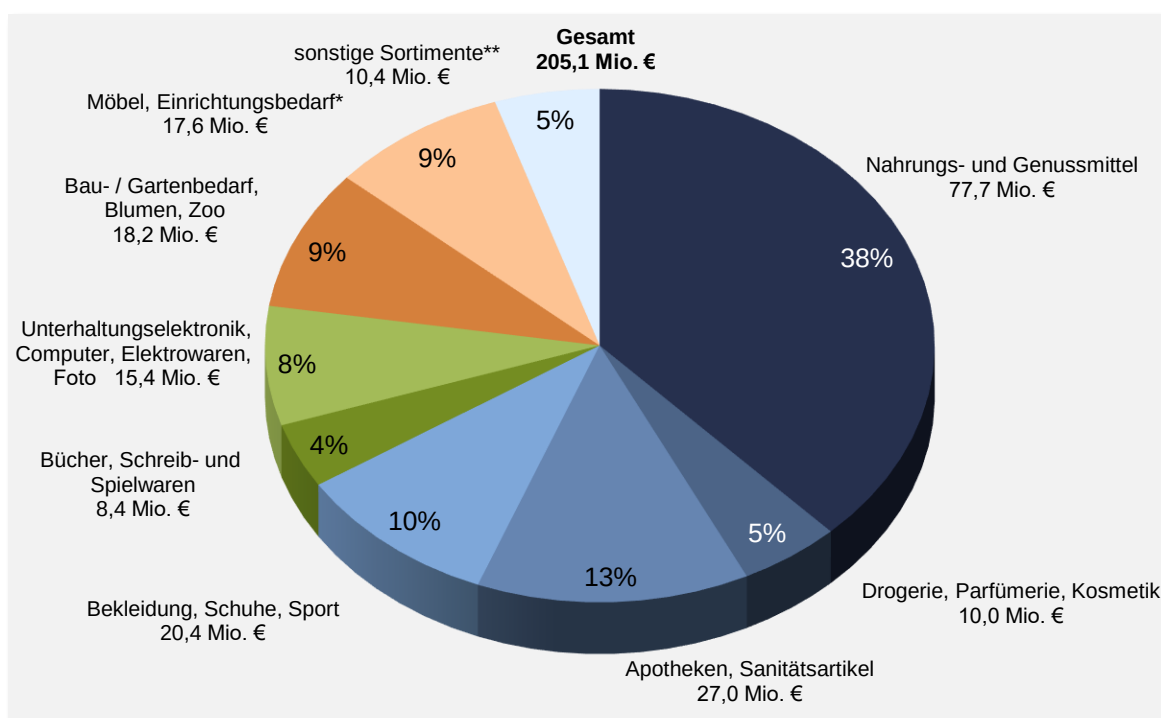
* Glas, Porzellan, Keramik
 ** u. a. Antiquitäten, Kunstgegenstände, Briefmarken / Münzen, Kinderwagen
 Quelle: BBE-Berechnung auf Basis von IfH-Daten und sortimentsbezogenen MBR-Kaufkraftkennziffern

Für die Stadt Rheinbach ergeben sich unter Beachtung des überdurchschnittlichen Kaufkraftniveaus jährliche Pro-Kopf-Ausgaben in Höhe von 7.557 €. Multipliziert mit der Einwohnerzahl lässt sich ein einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial in der Stadt Rheinbach in Höhe von aktuell 205,1 Mio. € errechnen (vgl. Abbildung 8).

Mit rund 38 % entfällt ein großer Teil des Kaufkraftpotenzials auf die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel. Addiert man die Sortimente Drogerie-, Parfümeriewaren sowie Apotheken und Sanitätsartikel hinzu, entfallen rd. 56 % des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenzials auf die nahversorgungsrelevanten Sortimente.

Für die Leitbranchen Bekleidung / Schuhe und Sport, Bücher / Schreib- und Spielwaren sowie Unterhaltungselektronik / Elektrowaren stehen im Stadtgebiet insgesamt ca. 44,2 Mio. € (ca. 22 %) zur Verfügung. Die jährlichen Ausgaben für Bau- und Gartenbedarf sowie Möbel und Einrichtungszubehör summieren sich auf ca. 35,8 Mio. € (ca. 18 %), die sonstigen Warengruppen umfassen ca. 10,4 Mio. € Kaufkraft bzw. ca. 5 % des Gesamtvolumens (vgl. Abbildung 9).

Abbildung 9: Einzelhandelsrelevantes Kaufkraftpotenzial nach Sortimenten



* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien / Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunstgegenstände, Bilderrahmen

Quelle: BBE-Berechnungen unter Verwendung der IfH-Daten und MBR-Kaufkraftkennziffern

4 Einzelhandelssituation in der Stadt Rheinbach

4.1 Einzelhandelsausstattung nach Ortschaften

In der Stadt Rheinbach sind 186 Einzelhandels- und Ladenhandwerksbetriebe ansässig, die insgesamt über eine Verkaufsfläche von ca. 45.430 m² verfügen und nach BBE-Prognose einen Jahresumsatz in Höhe von ca. 167,0 Mio. € erwirtschaften.

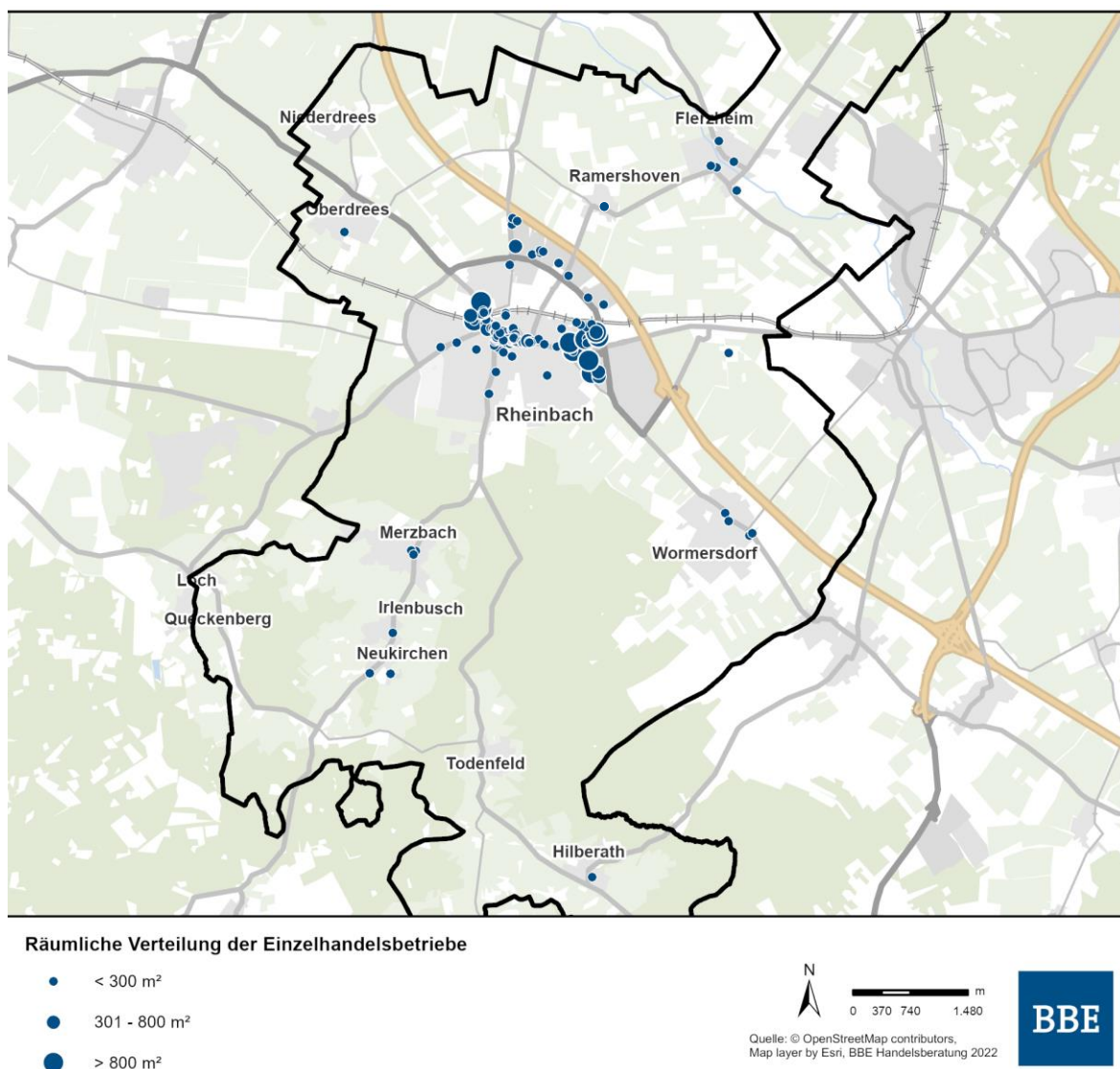
Abbildung 10: Verkaufsflächen und Umsätze in der Stadt Rheinbach nach Ortschaften

Ortschaft	Betriebe		Verkaufsfläche		Umsatz		Einwohner	
	abs.	in %	in m ²	in %	in Mio. €	in %	abs.	in %
Rheinbach-Kernstadt	169	90,9	44.760	98,3	161,5	96,7	15.761	58,1
Wormersdorf	4	2,2	300	0,7	2,9	1,7	3.306	12,2
Neukirchen / Merzbach	6	3,2	200	0,4	1,5	0,9	2.216	8,1
Flerzheim / Ramershoven	5	2,7	90	0,2	0,5	0,3	2.543	9,4
Oberdrees / Niederdrees	1	0,5	120	0,3	0,3	0,2	1.776	6,5
Hilberath	1	0,5	60	0,1	0,3	0,2	377	1,4
Queckenberg / Todenfeld	-	-	-	-	-	-	1.162	4,3
Stadt Rheinbach gesamt	186	100,0	45.530	100,0	167,0	100,0	27.141	100,0

Quelle: BBE-Erhebungen 2022

Zur Bewertung der Versorgungsstruktur der Stadt Rheinbach ist u. a. die Relation zwischen der Einzelhandelsverkaufsfläche und der Einwohnerzahl heranzuziehen. Es ergibt sich ein Dichtewert (Arealitätsziffer) von 1,7 m² je Einwohner. Damit liegt die Flächenausstattung leicht über dem Durchschnittswert in Deutschland von ca. 1,5 m² je Einwohner, sodass eine Versorgungsbedeutung ablesbar ist, die in einzelnen Branchen auch eine übergemeindliche Ausstrahlungskraft entfalten kann.

Der räumliche Schwerpunkt des Einzelhandelsangebotes liegt in der Rheinbacher Kernstadt. Rund 90 % der Betriebe, jedoch ca. 98 % der Verkaufsfläche sind in der Kernstadt konzentriert. Darüber hinaus weist die Ortschaft Wormersdorf (u. a. Bäckerei, Apotheke, Tankstelle, Postshop) Ansätze einer Nahversorgungsausstattung auf. Dagegen sind in den Ortschaften Flerzheim (u. a. Hofladen, Bäckerei), Hilberath (Hofladen), Neukirchen (u. a. Tankstelle) und Merzbach (u. a. Bäckerei, Metzgerei) und Oberdrees (Getränkemarkt) nur einzelne Betriebe der wohnungsnahen Grundversorgung vorhanden. In den Ortschaften Niederdrees, Queckenberg, Peppenhoven und Todenfeld ist keine lebensmittelbezogene Nahversorgungsausstattung vorhanden.

Abbildung 11: Verteilung der Einzelhandelsbetriebe in der Stadt Rheinbach

Quelle: BBE-Erhebungen 2022

Der Einzelhandelsbesatz umfasst 12 großflächige Betriebe (> 800 m² Verkaufsfläche) mit insgesamt ca. 27.190 m² Verkaufsfläche, gleichbedeutend ca. 60 % an der Gesamtverkaufsfläche. Dabei handelt es sich um sieben Lebensmittelmärkte sowie je einen Küchen- und Elektrogroßgeräteanbieter, Bettenfachhandel, Bau- und Heimwerkermarkt, Baustoffhandel sowie einen Anbieter für Bodenbeläge und Farben/Tapeten.

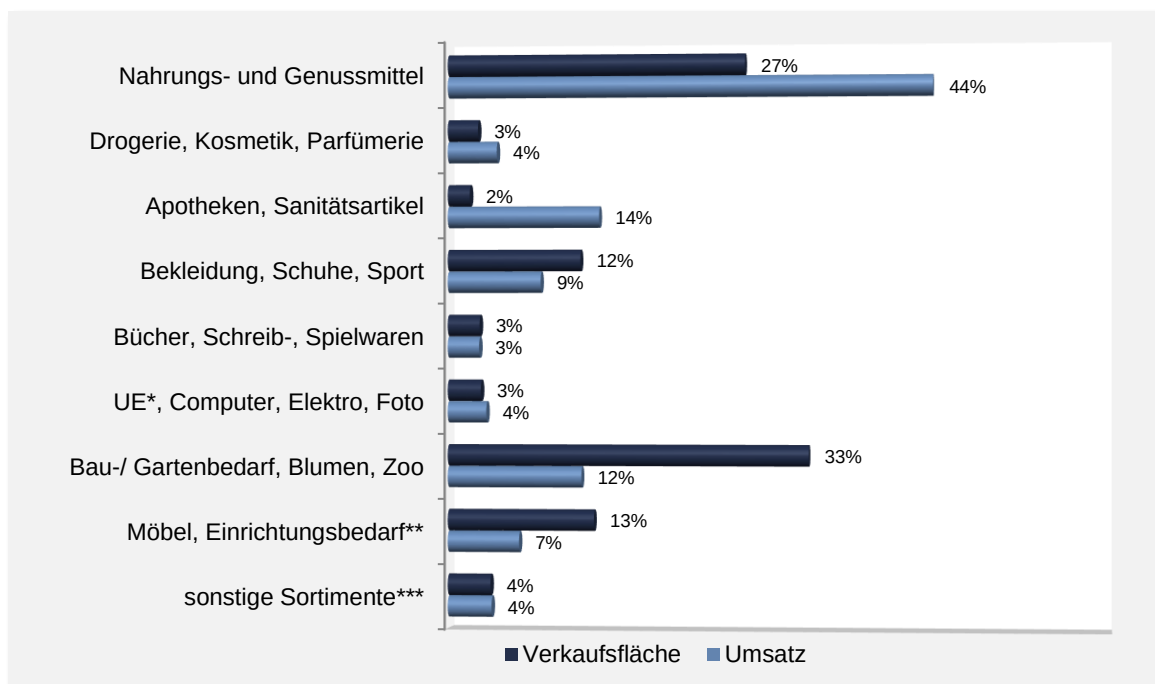
Zwei Lebensmittelmärkte belegen Standorte am Rand der Innenstadt und übernehmen damit wichtige Magnetfunktionen für den innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich. Darüber hinaus sind die großflächigen Einzelhandelsbetriebe im östlichen Gewerbegebiet Meckenheimer Straße / An den

Märkten konzentriert. Auch finden sich großflächige Einzelhandelsbetriebe an der Aachener Straße (Die Schlafprofis und Lidl).

4.2 Einzelhandelsausstattung nach Sortimenten

Die Einzelhandelsausstattung der Stadt Rheinbach weist verkaufsflächenbezogene Angebotschwerpunkte bei den Warengruppen Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung / Schuhe / Sport, Bau- und Heimwerkerbedarf (inkl. Pflanzen, Blumen, Zooartikel) sowie Möbel / Einrichtungsbedarf auf (vgl. Abbildung 12).

Abbildung 12: Verkaufsflächen und Umsätze in der Stadt Rheinbach nach Sortimenten



* Unterhaltungselektronik

** Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien / Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

*** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

Quelle: BBE-Erhebungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

Der höchste sortimentsbezogene Umsatz wird mit **Nahrungs- und Genussmitteln** erzielt.

Prägend sind die Lebensmittelmärkte Rewe und Aldi am westlichen Rand der Innenstadt in Verbindung mit dem Lidl-Markt an der Aachener Straße sowie die Lebensmittelmärkte Hit, Aldi, Lidl und Netto im Gewerbegebiet Meckenheimer Straße / An den Märkten, die eine gesamtstädtische und teilweise übergemeindliche Ausstrahlung entfalten. Eine kleinteilige Grundversorgung, vor allem durch das Lebensmittelhandwerk, Hofläden sowie den spezialisierten Lebensmitteleinzelhandel

(u. a. Getränkehandel / Kiosk), ergänzt die Nahversorgung in der Kernstadt und in den Ortschaften Wormersdorf, Flerzheim, Oberdrees, Neukirchen, Merzbach und Hilberath.

Das Ausstattungsniveau im Bereich der Lebensmittelmärkte liegt in der Stadt Rheinbach aktuell mit rd. 0,42 m² Verkaufsfläche je Einwohner auf bundesdurchschnittlichem Niveau (ca. 0,41 m² Verkaufsfläche je Einwohner; vgl. Abbildung 13).⁹ Betriebstypenbezogen ist gleichermaßen eine durchschnittliche Angebotsausstattung bei den „Vollsortimentern“ wie bei Discountmärkten festzustellen, wobei die Betriebstypen des SB-Warenhauses und des „kleinen“ Supermarktes in der Stadt Rheinbach nicht vorhanden sind. Im Zusammenhang mit der übergemeindlichen Ausstrahlungskraft der Lebensmittelmärkte ist damit eine relativ geringe Verkaufsflächenausstattung ablesbar.

Darüber hinaus ist ein differenzierter Besatz mit kleinteiligen Nahrungs- und Genussmittelangeboten (u. a. Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, landesspezifische Lebensmittel, Getränkehandel / Kiosk) gegeben; insgesamt sind 57 Lebensmittelbetriebe mit ca. 12.300 m² Verkaufsfläche für Nahrungs- und Genussmittel im Stadtgebiet ansässig.

Abbildung 13: Lebensmittelangebot der Stadt Rheinbach nach Betriebsformen

Vertriebstypen	Stadt Rheinbach (27.141 EW)		Bundesdurchschnitt (83.237.124 EW)	
	Verkaufsfläche ¹ in m ²	Arealität in VKF m ² /EW	Verkaufsfläche ¹ in Mio. m ²	Arealität in VKF m ² /EW
SB-Warenhäuser / Verbrauchermärkte (> 5.000 m ² VKF)	-	-	4,8	0,06
Große Supermärkte (2.500 – 5.000 m ² VKF)	6.860	0,25	4,1	0,05
Supermärkte (400 – 2.500 m ² VKF)	-	-	12,0	0,14
Discounter	4.560	0,17	12,9	0,16
Summe	11.420	0,42	33,8	0,41

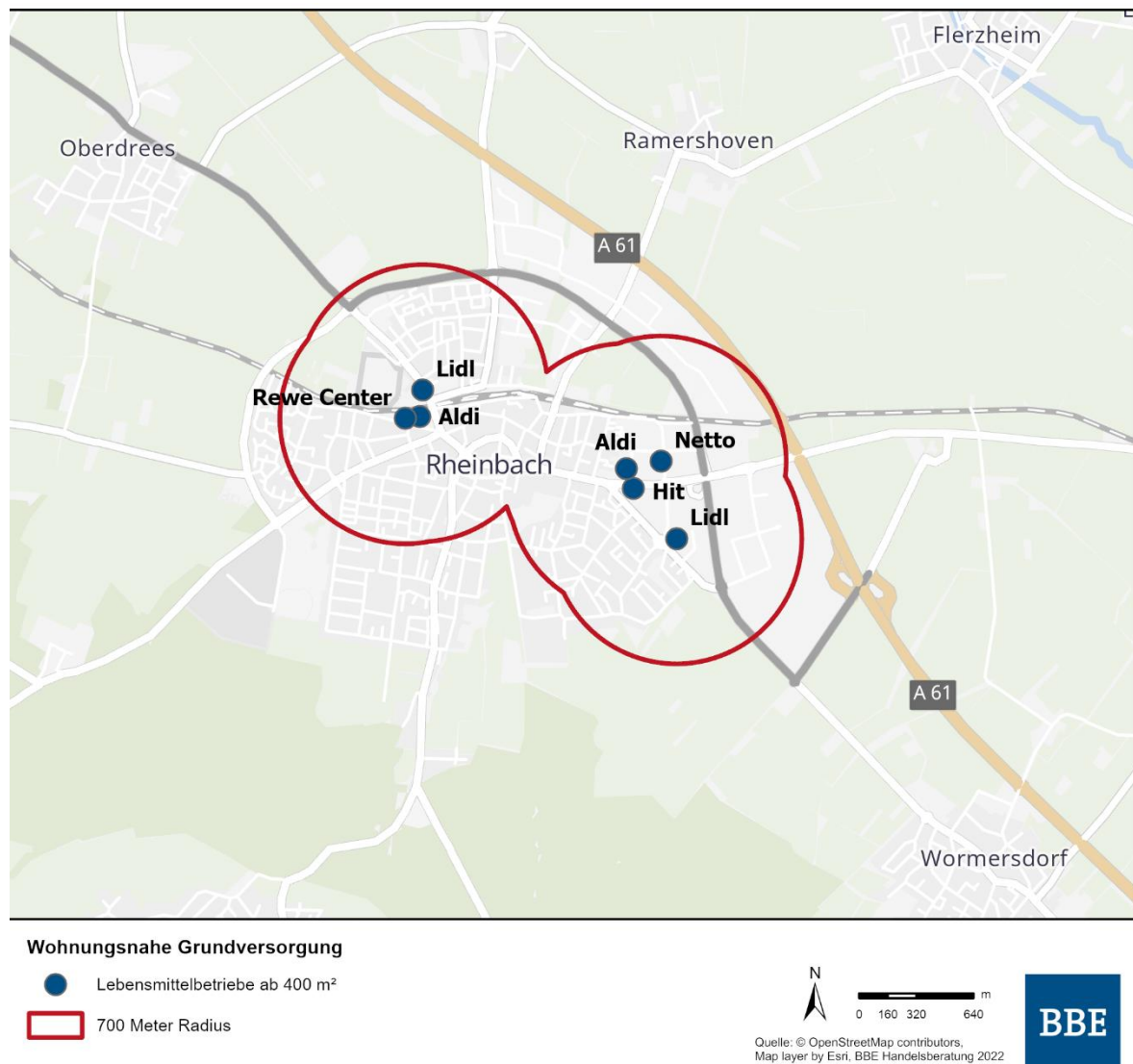
¹ inkl. Verkaufsfläche für Nonfood-Sortimente und Konzessionäre
Quelle: EHI Handelsdaten aktuell 2022 (Stand: 2021), BBE-Berechnungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

Die räumliche Verteilung der Lebensmittelmärkte lässt erkennen, dass in der Kernstadt von Rheinbach fast von jedem Wohnstandort innerhalb von 700 – 1.000 Metern Fußwegentfernung ein Lebensmittelmarkt erreicht werden kann (vgl. Abbildung 14).¹⁰ In den Ortsteilen sind hingegen keine Lebensmittelmärkte vorhanden, sodass in diesen Teilräumen nur eine ausschnittsweise Nahversorgung sichergestellt werden kann.

⁹ Ohne Ladenhandwerk, Fachgeschäfte, Getränkemärkte

¹⁰ Diese Distanz wird von Fußgängern in durchschnittlich 10 - 12 Minuten zurückgelegt und ist damit als maximal akzeptierte fußläufige Entfernung zu betrachten.

Abbildung 14: Nahversorgung in der Stadt Rheinbach



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

Der Nahversorgung dienen darüber hinaus die Angebotsbereiche **Drogerie / Parfümerie / Kosmetik sowie Pharmazie / Sanitätswaren**. Der Drogerie- und Parfümeriebereich wird durch den Drogeriemarkt Rossmann und das Parfümfachgeschäfte Rüdell sowie durch die Drogerieabteilungen der Lebensmittelmärkte geprägt. Der Angebotsschwerpunkt liegt in der Innenstadt.

Die Apothekenausstattung ist mit 9 Betrieben im Verhältnis zum NRW-Durchschnitt deutlich überdurchschnittlich¹¹ und zeigt die übergemeindliche Versorgungsbedeutung im medizinischen Bereich. Auch hier ist eine hohe Konzentration auf die Kernstadt (8 Apotheken, davon 6 in der Innenstadt) festzustellen. Darüber hinaus ist eine Apotheke in der Ortschaft Wormersdorf vorhanden. Das Sanitätsangebot (2 Sanitätshäuser und 4 Hörgeräteakustiker) konzentriert sich ebenfalls auf die Innenstadt und das Ärztehaus an der Keramikerstraße.

Im Angebotssegment **Bekleidung, Schuhe und Sport** weist die Stadt ein differenziertes Angebot inhabergeführter Fachgeschäfte auf. Dagegen sind nur wenige größere Betriebe vorhanden, die Magnetfunktionen innerhalb der Innenstadt übernehmen können. Die größten Betriebe sind der Textilfachmarkt Takko sowie die Fachgeschäfte Herrenmoden Nelles, Kindermoden Nanu-Manu und die Modeboutique Pretty little loft. Die sonstigen Bekleidungsgeschäfte belegen Verkaufsflächen von zumeist unter 150 m² und lassen eine kleinteilige Struktur erkennen.

Während im Bekleidungsangebot mit ca. 27 Betrieben ein breiter Besatz vorhanden ist, beschränkt sich das Schuh- und Lederwarenangebot auf 4 Betriebe, die jedoch unterschiedliche Zielgruppen abdecken. In dem stark von der Online-Konkurrenz geprägten Sportsegment weist die Rheinbacher Innenstadt mit drei Fachgeschäften (Intersport Christel, Achim's Sportshop, Macron Sports) ein großes Angebot auf. Darüber hinaus sind zwei Campinganbieter ansässig.

Damit weist die Rheinbacher Innenstadt ein differenziertes Angebot an Fachgeschäften / Fachmärkten mit den Sortimenten Bekleidung / Schuhe / Sport auf, das unterschiedliche Angebotsniveaus und Zielgruppenbezüge abdeckt und damit auch über die Stadtgrenzen hinaus ausstrahlt.

Auch der Angebotsbereich **Bücher, Schreib- und Spielwaren** ist durch innerstädtische Fachgeschäfte geprägt. Ein qualifiziertes Büchersortiment bietet die Buchhandlung Kayser und Kunterbunt (Kinderbücher). Schreibwaren werden von einem innerstädtischen Fachgeschäft und als Randsortimente u. a. von Kiosken, Lebensmittel- und Drogeriemärkten angeboten. Das Segment Spielwaren wird von kleinteiligen Spezialisten angeboten. In den Ortschaften ist nur noch in Wormersdorf ein Zeitschriftenangebot vorhanden.

Ein hoher Verkaufsflächenanteil entfällt auf den **Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf** (ca. 33 % der Verkaufsfläche, inkl. Blumen, Pflanzen und Tierbedarf). Gleichzeitig werden in diesem Angebotssegment etwa 12 % des Rheinbacher Einzelhandelsumsatzes generiert. Aus diesen Zahlen ist die flächenintensive Warenpräsentation der Anbieter von Bau- und Heimwerkerbedarf sowie Baustoffen ablesbar. Wesentliche Anbieter sind der Bau- und Heimwerkermarkt Obi in Verbindung mit dem Baustoffhandel Fassbender-Tenten, der Raiffeisenmarkt, der Raumausstattungsfachmarkt

¹¹ In der Stadt Rheinbach liegt die Apothekendichte bei einer Apotheke je 3.020 Einwohner. Im NRW-Landesdurchschnitt wird ein Wert von ca. 4.620 Einwohnern je Apotheke erreicht (Quelle: APDA-Statistik 2022).

Raumquadrat, der Zoofachmarkt Fressnapf sowie verschiedene Fliesenhändler und kleinteilige Fachgeschäfte (u. a. Blumen).

Abbildung 15: Verkaufsflächen und Umsätze in der Stadt Rheinbach nach Sortimenten

Sortiment	Verkaufsfläche		Umsatz	
	in m²	in %	in Mio. €	in %
Nahrungs- und Genussmittel	12.320	27,1	73,5	44,0
Drogerie-, Parfümerie, Kosmetikwaren	1.260	2,8	7,5	4,5
Apothekenwaren, Sanitätsbedarf, medizinische, orthopädische Artikel, Hörgeräte	920	2,0	23,1	13,8
Bekleidung, Wäsche	2.810	6,2	8,2	4,9
Schuhe, Lederwaren	990	2,2	2,6	1,6
Sport-, Campingartikel	1.720	3,8	3,4	2,0
Bücher, Zeitschriften	520	1,1	2,2	1,3
Papier-, Büro-, Schreibwaren (PBS)	250	0,5	1,2	0,7
Spielwaren, Hobby, Musikinstrumente	560	1,2	1,4	0,8
Möbel, Küchen	3.700	8,1	6,0	3,6
GPK*, Haushaltswaren, Geschenkartikel	1.040	2,3	1,7	1,0
Haus-, Tisch-, Bettwäsche	120	0,3	0,4	0,2
Heimtextilien, Gardinen	350	0,8	0,6	0,4
Bettwaren	300	0,7	0,9	0,5
Lampen und Leuchten	570	1,3	1,3	0,8
Elektrohaushaltsgeräte	1.010	2,2	3,5	2,1
Unterhaltungselektronik, Computer, Telekom., Foto	370	0,8	2,4	1,4
Optik, Uhren, Schmuck	870	1,9	3,4	2,0
Bau- und Heimwerkerbedarf, Bodenbeläge, Teppiche	11.030	24,2	15,5	9,3
Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	2.450	5,4	3,2	1,9
Tierfutter, Heimtierzubehör, lebende Tiere	1.460	3,2	1,7	1,0
Fahrräder, Fahrradzubehör	350	0,8	1,5	0,9
Autozubehör	430	0,9	1,5	0,9
Sonstiger Einzelhandel**	130	0,3	0,3	0,2
Gesamt	45.530	100,0	167,0	100,0
* Glas, Porzellan, Keramik				
** u. a. Kinderwagen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilderrahmen				
Quelle: BBE-Erhebungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)				

Im Bereich **Möbel und Einrichtungsbedarf** wird das Angebot u. a. durch das Bettfachgeschäft Die Schlafprofis, den Fachmarkt JYSK, den Möbelanbieter Shangri-La Home, die Küchenanbieter Kit-

chen Concept und Küchenplus, die Möbel- und Küchen-Randsortimente von Obi sowie spezialisierte Fachhändler in den Bereichen Betten, Lampen / Leuchten und sonstigen Wohnaccessoires bestimmt. Damit werden unterschiedliche Zielgruppen durch das Rheinbacher Einrichtungsangebot angesprochen.

Das Angebot mit **Elektrowaren, Unterhaltungselektronik, Computern, Kommunikation und Foto** wird durch den innerstädtischen Elektrofachmarkt Rotec, die Elektrofachgeschäfte Schneider, Pieke sowie Elektroplus, 5 Mobilfunk-Shops, 2 Fotogeschäfte sowie durch verschiedene kleinere Fachgeschäfte geprägt.

Die **sonstigen Sortimente** beziehen sich vor allem auf Fachgeschäfte für Optik und Uhren / Schmuck, Kunst sowie auf Fachmärkte in den Bereichen Fahrräder und Autozubehör, die eine weitgehende Versorgung der Bevölkerung der Stadt Rheinbach sicherstellen können.

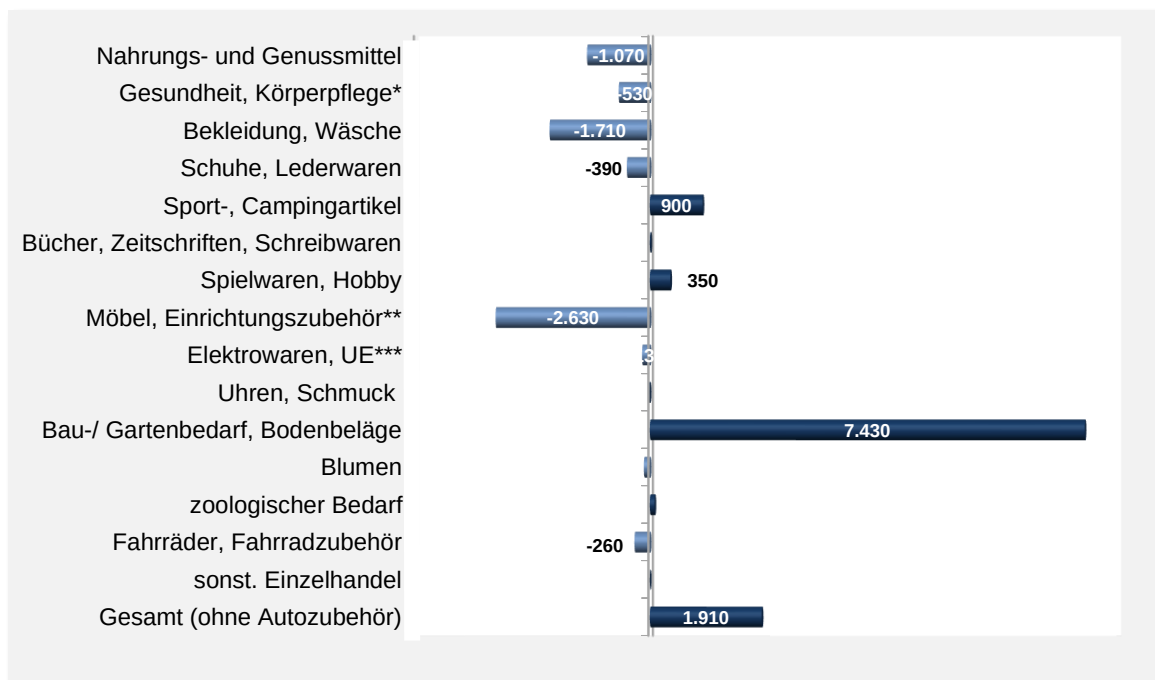
Im **Zeitraum 2008 – 2019** ist ein Rückgang des Einzelhandelsangebotes um rd. 19 Betriebe und ein Verkaufsflächenwachstum um ca. 1.800 m² Verkaufsfläche festzustellen.¹² Damit ist ein Strukturwandel abzulesen, bei dem die Größe der Geschäfte ansteigt, die Zahl der Einzelhandelsbetriebe jedoch rückläufig ist. **Zwischen 2019 und 2022** ist die Zahl der Einzelhandelsbetriebe per Saldo um weitere 19 Anbieter zurückgegangen, gleichzeitig ist das Flächenangebot nahezu unverändert geblieben (+ 120 m² Verkaufsfläche).

Der Flächenzuwachs bezieht sich in erster Linie auf das Sortiment Bau- und Heimwerkerbedarf, Baustoffe (ca. + 7.400 m²) und resultiert aus der Erweiterung des Standortverbundes Obi / Fassbender Tenten. Eine positive Entwicklung ist auch bei den Sortimenten Sportartikel (ca. + 900 m²) durch Neuaufstellung von Fachgeschäften zu verzeichnen. Im Segment Spielwaren / Hobby (ca. + 350 m²) fungiert ein Karnevalsmarkt als wesentlicher Anbieter, während sich das Spielwarenangebot nach wie vor auf kleine Spezialisten beschränkt.

Dagegen sind rückläufige Verkaufsflächen bei Nahrungs- und Genussmitteln, im Bereich Gesundheit / Körperpflege, bei Bekleidung, Schuhen, im Einrichtungsbedarf sowie bei Fahrrädern und Elektrowaren festzustellen.

Im Lebensmittelbereich steht der Flächenerweiterung ansässiger Lebensmittelmärkte (zuletzt Rewe / An der Alten Molkerei) die Schließung von Fachgeschäften und kleineren Lebensmittelmärkten gegenüber. So sind per Saldo 16 Betriebe und ca. 1.100 m² Verkaufsfläche gegenüber dem Jahr 2008 aus dem Markt ausgeschieden.

¹² Einzelhandelsdaten aus dem Jahr 2008: vgl. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Rheinbach, 2008 (ohne Großhandel, Campingwagen / Wohnmobile, Versandhandel, Kfz-Einzelhandel / Autozubehör, sonstige untypische Angebote); Verkaufsfläche nach Hauptwarengruppe; Abweichungen im Hinblick auf die Zuordnung der Betriebe zu den Sortimenten sind möglich.

Abbildung 16: Verkaufsflächenentwicklung 2008 - 2022

* Drogerie-, Parfümerie, Kosmetikwaren, Apothekenwaren, Sanitätsbedarf, Apothekenwaren, Sanitätsbedarf, medizinische, orthopädische Artikel, Hörgeräte, Optik

** Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltswaren, Haus- / Heimtextilien / Gardinen, Bettwaren, Leuchten / Lampen, Teppiche

*** Unterhaltungselektronik

Quelle: BBE-Berechnungen (Verkaufsflächenzuordnung nach Hauptsortiment, Werte gerundet, Rundungsdifferenzen möglich)

Im Bereich Gesundheit / Körperpflege ist der Verkaufsflächenrückgang (ca. - 530 m²) vor allem auf die Schließung der Ihr Platz- bzw. Schlecker-Märkte zurückzuführen. Aktuell ist nur ein Drogeriemarkt in der Stadt ansässig.

Auch im Bekleidungs- und Schuhangebot ist per Saldo ein Flächenrückgang (ca. - 1.700 m² bzw. - 400 m²) zu verzeichnen, was auf die Schließung mehrerer kleinerer Bekleidungsgeschäfte zurückzuführen ist.

Die Entwicklung im Segment Elektrowaren / Unterhaltungselektronik / Foto (ca. - 130 m²) ist u. a. durch die Schließung kleinerer Elektrofachgeschäfte geprägt, gleichzeitig besteht mit Elektroplus / Küchenplus eine Nachnutzung eines ehemaligen Möbelanbieters.

Der Möbeleinzelhandel weist in Rheinbach einige betriebliche Veränderungen auf. So ist die Zahl der Anbieter um 7 Betriebe zurückgegangen und die Verkaufsfläche um ca. 2.600 m² geschrumpft. Damit sind verschiedene Fachgeschäfte aus dem Markt ausgeschieden, während sich gleichzeitig neue Betriebskonzepte etablieren konnten (u. a. JYSK, Shangri-La Home).

Zusammenfassend ist hervorzuheben, dass sich das Einzelhandelsangebot der Stadt Rheinbach durch eine starke innerstädtische Konzentration - vor allem von kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben -

auszeichnet. Im Westen der Innenstadt hat sich mit dem Standort Alte Molkerei / Münstereifeler Straße eine nahversorgungsbezogene Angebotsergänzung entwickelt. Dem Gewerbegebietsstandort Meckenheimer Straße / An den Märkten kommt eine gesamtstädtische und teilweise übergemeindliche Versorgungsbedeutung zu. Im Gewerbegebiet Nord sind spezialisierte Einzelhandelsangebote aus den Bereichen Camping, Baustoffe und Einrichtungszubehör vorhanden. Die Versorgungsstrukturen in den Ortschaften beziehen sich auf wenige Nahversorgungsbetriebe, sodass eine starke Kernstadtorientierung besteht.

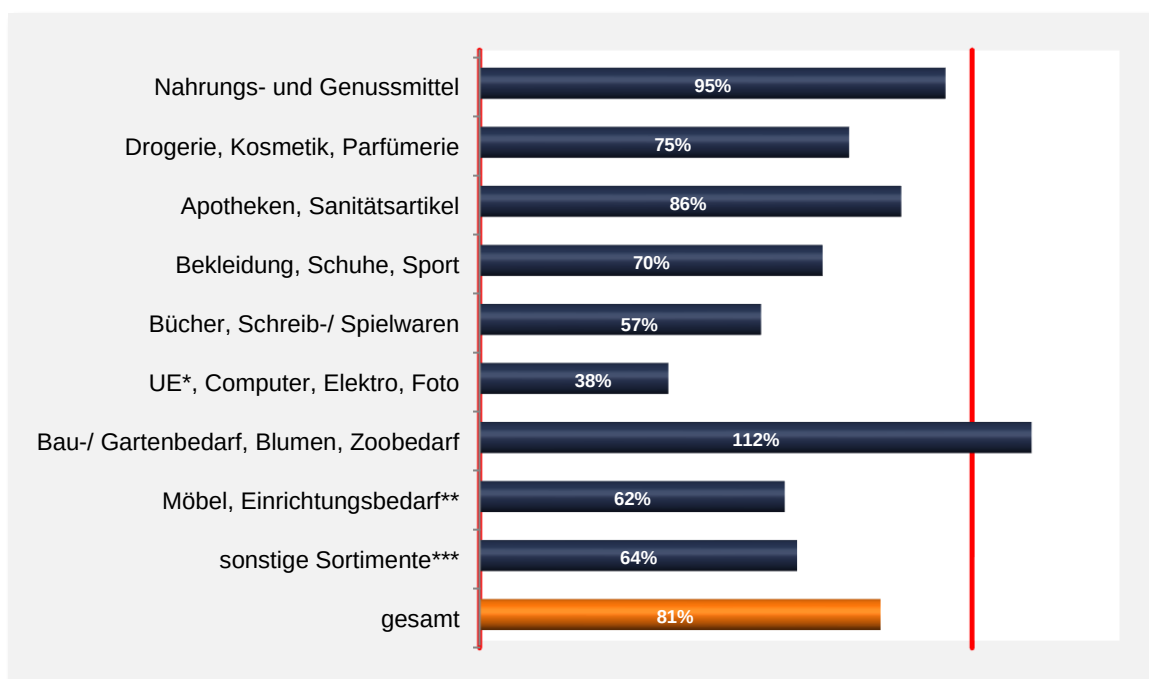
4.3 Einzelhandelszentralität und Kaufkraftbewegungen

Aufbauend auf den Ergebnissen der Angebots- und Nachfrageanalyse lässt sich die Versorgungsbedeutung des Einzelhandels mit Hilfe der Einzelhandelszentralität bewerten. Die Umsatz-Kaufkraft-Relation stellt das Verhältnis zwischen den erwirtschafteten Umsätzen des Rheinbacher Einzelhandels und dem Kaufkraftpotenzial der Rheinbacher Bevölkerung dar. Für die Stadt Rheinbach liegt die Umsatz-Kaufkraft-Relation bei ca. 81 %, sodass das vorhandene Kaufkraftpotenzial den erwirtschafteten Gesamtumsatz um ca. 19 %-Punkte überschreitet und somit per Saldo ca. 38 Mio. € Kaufkraft in andere Kommunen oder den Online-Handel abfließen. Die Umsatz-Kaufkraft-Relationen nach Sortimenten lassen Rückschlüsse auf die Stärken und Schwächen des Einzelhandelsangebotes in der Stadt Rheinbach in Verbindung mit der regionalen Wettbewerbssituation zu (vgl. Abbildung 17 und Abbildung 18).

Dabei ist zu beachten, dass üblicherweise im Bereich der Nahversorgung eine höhere Einkaufsorientierung auf das Wohnumfeld besteht als bei spezialisierten Artikeln des mittel- und langfristigen Bedarfs, bei denen die Stadt Rheinbach in einem stärkeren Wettbewerbsbezug zu den regionalen Einkaufsstädten und zum Onlinehandel steht und damit tendenziell geringere Umsatz-Kaufkraft-Relationen erzielt.

Im Bereich der **Nahrungs- und Genussmittel** weist die Umsatz-Kaufkraft-Relation von ca. 95 % darauf hin, dass das vorhandene Angebot neben der Versorgung der örtlichen Bevölkerung eine überörtliche Ausstrahlungskraft entfalten kann. Damit sind gleichermaßen angebotsunabhängige Kaufkraftbewegungen aufgrund von Pendlerverflechtungen und sonstigen persönlichen Präferenzen sowie übergemeindliche Einkaufsbeziehungen im Lebensmitteleinkauf zu verzeichnen. Im Zusammenhang mit der bereits festgestellten durchschnittlichen Wettbewerbsdichte können die ansässigen Lebensmittelmärkte in Rheinbach relativ hohe Umsatzleistungen erzielen.

Abbildung 17: Umsatz-Kaufkraft-Relation im Überblick



* Unterhaltungselektronik

** Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien / Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

*** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder / Fahrradzubehör, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

Quelle: BBE-Berechnungen

Im Bereich der **Drogerie- und Parfümeriewaren** ist mit einer Umsatz-Kaufkraft-Relation von ca. 75 % kein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden, sodass in diesem Angebotssegment relativ viel Kaufkraft in das Umland abfließt. Im **Gesundheitsangebot** werden dagegen per Saldo ca. 86 % der Kaufkraft gebunden, sodass einerseits Kaufkraft an bedeutsame „Gesundheitsstandorte“ (u. a. Bonn) abfließt und gleichzeitig eine übergemeindliche Versorgungsbedeutung als Medizinstandort besteht.

In der die Innenstadt prägenden Sortimentsgruppe **Bekleidung / Schuhe / Sport** liegt der Zentralitätswerte der Stadt Rheinbach bei ca. 70 %, sodass hohe Kaufkraftabflüsse, beispielsweise in die Oberzentren Bonn und Köln sowie in den Onlinehandel ablesbar sind. Dabei sind allerdings größere Unterschiede zwischen den Sortimenten festzustellen. Insbesondere das Sportangebot weist eine hohe Ausstrahlungskraft auf, während das Bekleidungsangebot in starkem Wettbewerb mit den Großstadtangeboten steht. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bedeutung des Onlinehandels zu verweisen, der im Bereich Fashion & Accessoires in Deutschland durchschnittlich bereits einen Marktanteil von 46,5 % erreicht¹³. Vor diesem Hintergrund ist der Rheinbacher Innenstadt mit einem Zentralitätswert von gut 50 % eine durchaus zufriedenstellende Versorgungsbedeutung als Einkaufsort für Bekleidung zuzusprechen.

¹³ Vgl. HDE, Online-Monitor 2022

Abbildung 18: Kaufkraftbewegungen

Sortiment	Kaufkraft	Umsatz	Umsatz-Kaufkraft-Relation	
	in Mio. €	in Mio. €	in %	in Mio. €
Nahrungs- und Genussmittel	77,7	73,5	95	-4,2
Drogerie-, Parfümerie-, Kosmetikwaren	10,0	7,5	75	-2,5
Apothekenwaren, Sanitätsbedarf, medizinische, orthopädische Artikel, Hörgeräte	27,0	23,1	86	-3,9
Bekleidung, Wäsche	14,2	8,2	58	-6,0
Schuhe, Lederwaren	2,8	2,6	93	-0,2
Sport-, Campingartikel	3,4	3,4	100	0,0
Bücher, Zeitschriften	2,9	2,2	76	-0,7
Papier-, Büro-, Schreibwaren (PBS)	2,3	1,2	52	-1,1
Spielwaren, Hobby, Musikinstrumente	3,2	1,4	44	-1,8
Möbel, Küchen	11,9	6,0	50	-5,9
GPK*, Haushaltswaren, Geschenke	1,9	1,7	89	-0,2
Haus-, Tisch-, Bettwäsche	0,6	0,4	67	-0,2
Heimtextilien, Gardinen	0,6	0,6	100	0,0
Bettwaren	1,2	0,9	75	-0,3
Lampen und Leuchten	1,4	1,3	93	-0,1
Elektrohaushaltsgeräte	3,7	3,5	95	-0,2
Unterhaltungselektronik, Computer, Telekom., Foto	11,7	2,4	21	-9,3
Optik, Uhren, Schmuck	3,9	3,4	87	-0,5
Bau- und Heimwerkerbedarf, Bodenbeläge, Teppiche	9,6	15,5	161	5,9
Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	6,5	3,2	49	-3,3
Tierfutter, Heimtierzubehör, lebende Tiere	2,1	1,7	81	-0,4
Fahrräder, Fahrradzubehör	3,5	1,5	43	-2,0
Autozubehör	1,6	1,5	94	-0,1
Sonstiger Einzelhandel**	1,4	0,3	21	-1,1
Gesamt	205,1	167,0	81	-38,1

* Glas, Porzellan, Keramik
 ** u. a. Kinderwagen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilderrahmen
 Quelle: BBE-Berechnungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

Eine gute Versorgungsqualität besteht auch bei den Sortimenten Glas / Porzellan / Keramik / Haushaltswaren, Haus- und Heimtextilien, Bücher, Optik und Uhren / Schmuck, Lampen / Leuchten. Darüber hinaus dokumentiert die Umsatz-Kaufkraft-Relation von 112 % bei **Bau- und Gartensortimenten** (inkl. Blumen, zoologischer Bedarf) eine regional bedeutsame Versorgungsausstattung.

Dagegen sind geringe Umsatz-Kaufkraft-Relationen vor allem bei Schreib- und Spielwaren sowie Elektrowaren / Unterhaltungselektronik / Computer / Foto festzustellen. Hierbei handelt es sich um Sortimente, die in starkem Maße online gekauft werden.¹⁴ Gleichermäßen kann der örtliche Einzelhandel per Saldo nur einen geringen Anteil der örtlichen Kaufkraft bei Möbeln und Fahrrädern binden, sodass sich hier auch die Ausstrahlungskraft regional bedeutsamer Anbieter niederschlägt.

Im Fazit ist somit festzuhalten, dass die Stadt Rheinbach als Mittelzentrum eine Einzelhandelsversorgung mit regionaler Ausstrahlungskraft bereitstellt. In den letzten Jahren ist ein Rückgang der Einzelhandelsbetriebe bei einem gleichzeitigen Verkaufsflächenanstieg eingetreten. Auch für die weitere Entwicklung in der Stadt Rheinbach ist davon auszugehen, dass der Verkaufsflächenbedarf tendenziell noch steigen wird. Dies resultiert daraus, dass gerade im Nahversorgungseinzelhandel ein Bedarf an zusätzlichen bzw. marktgerechten Anbietern (Lebensmittelmärkte, Drogeriemarkt) besteht, sodass noch weiter steigende Betriebsgrößen zu erwarten sind.

Im innenstadttypischen Segment von Bekleidung, Schuhen, Sport und sonstigem persönlichen Bedarf weist die Stadt eine differenzierte, kleinteilige Struktur auf, die gemessen an der regionalen und onlinebezogenen Wettbewerbssituation eine hohe Kaufkraftbindung und Ausstrahlungskraft erreicht. In diesem Angebotsbereich ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung durch neue Angebotsformate wünschenswert, ohne dass sich daraus in der Summe ein zusätzlicher Flächenbedarf ergeben wird, auch wenn die einzelnen Betriebe nach wie vor größere Verkaufsflächen belegen werden.

In starkem Wettbewerb mit dem Onlinehandel steht auch das Angebot bei Büchern und Spielwaren, sodass sich hier nur begrenzte Entwicklungspotenziale ergeben. Eine Flächenentwicklung lässt sich hingegen beim Einzelhandelsangebot mit Elektrowaren / Unterhaltungselektronik ableiten, die die ansässigen Betriebe im intensiven Wettbewerb mit dem Onlinehandel stärkt.

Eine große regionale Ausstrahlungskraft ist dem Bau- und Heimwerkersegment zuzuschreiben, während sich das Möbel- und Einrichtungssegment überwiegend auf ein Nischenangebot bezieht. In beiden Marktsegmenten beschränken sich die Entwicklungspotenziale vor dem Hintergrund der regionalen Wettbewerbssituation auf die Weiterentwicklung der ansässigen Betriebe und ggf. die Ansiedlung kleinerer oder mittlerer Spezialisten.

¹⁴ Onlineanteile in Deutschland 2022: Bücher ca. 44 %, Spielwaren ca. 54 %, Unterhaltungselektronik / Elektrowaren ca. 50 % (vgl. IFH Handelsanalyse, Stand 2022)

5 Standortanalyse Innenstadt

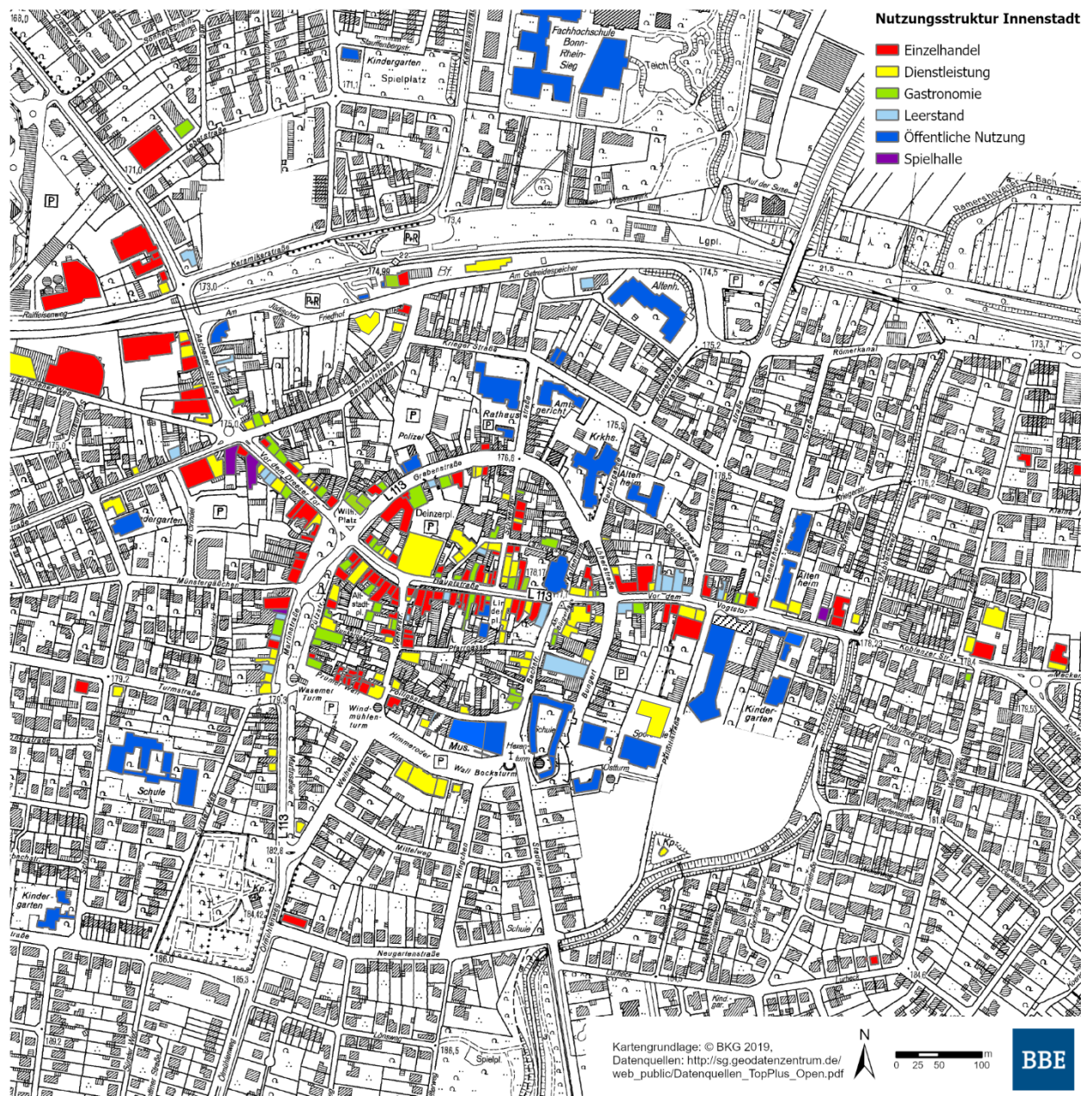
5.1 Städtebauliche Situation der Innenstadt

Die Innenstadt bildet innerhalb der Stadt Rheinbach den größten Einzelhandels- und Dienstleistungsschwerpunkt mit einem differenzierten Besatz an Versorgungseinrichtungen der öffentlichen und privaten Infrastruktur. Das Hauptzentrum Innenstadt ist wie folgt zu beschreiben (vgl. Abbildung 19):

- Als wesentliches Charakteristikum der Innenstadt ist eine starke Durchmischung von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen mit dem positiven Folgeeffekt deutlicher Agglomerationswirkungen anzuführen. Den städtebaulichen Mittelpunkt stellt der Altstadtbereich innerhalb der historischen Wälle dar.
- Der Hauptgeschäftsbereich wird durch den Straßenzug der Hauptstraße in Verbindung mit den Straßenzügen „Vor dem Dreeser Tor“ und „Vor dem Voigtstor“ beschrieben. Ein innerstädtischer Schwerpunkt mit größeren Einzelhandelsbetrieben ist am Standort der Alten Molkerei (Euskirchener Weg / Aachener Straße) vorhanden. Ein ergänzender Besatz publikumsintensiver, kleinteiliger Nutzungen findet sich in der Martinstraße, Pützstraße, Weiherstraße, am Deinzerplatz und in der Schweigelstraße, wobei hier auch zahlreiche Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe ansässig sind.
- Am Prümer Wall, Himmeroder Wall, in der Bachstraße, Grabenstraße, der Löherstraße und den sonstigen Seitenstraßen innerhalb der historischen Wälle ist kein durchgängiger Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz vorzufinden, sodass dieser Standortbereich innerhalb der Innenstadt als Nebenlage zu charakterisieren ist.
- Außerhalb des innerstädtischen Erschließungsringes konzentrieren sich in Innenstadtrandlage öffentliche Einrichtungen (u. a. Rathaus, Amtsgericht, medizinisches Versorgungszentrum, Polizei, kirchliche Einrichtungen, Schulen, Kindergärten). Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe belegen vor allem Standorte in den Rand- und Nebenlagen.
- Östlich der Innenstadt befindet sich entlang der Meckenheimer Straße ein von Fachmärkten dominiertes Einzelhandelsangebot, das als eigenständiger Geschäftsbereich fungiert, ohne dass eine funktionale und baustrukturelle Anbindung an den innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich besteht.
- Der Einzelhandelsbesatz der Innenstadt umfasst eine Mischung unterschiedlicher Betriebsgrößen und Betriebstypen (Fachgeschäfte, Fachmärkte). Als Magnetbetriebe fungieren vor allem die am westlichen Innenstadtrand ansässigen Lebensmittelmärkte Rewe und Aldi sowie der Drogeriemarkt Rossmann. Über den Straßenzug „Vor dem Dreeser Tor“ ist eine unmittelbare Anbindung an die Hauptgeschäftslage der Hauptstraße gegeben. Innerhalb der

ehemaligen Wallanlage zeichnet sich die Hauptstraße durch einen spezialisierten, kleinteiligen Geschäftsbesatz aus. Der Geschäftsbereich erstreckt sich darüber hinaus in die östlich anschließende Straße „Vor dem Voigtstor“, die durch größeren Einzelhandel und ergänzende Dienstleistungen geprägt ist. Die Weiherstraße, Schweigelstraße, Martinstraße und Pützstraße sind aufgrund der geringeren Nutzungsdichte und des stark auf Dienstleistung und Gastronomie ausgerichteten Angebotes als (einzelhandelsbezogene) Nebenlage zu charakterisieren.

Abbildung 19: Nutzungsstruktur in der Innenstadt



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

- Die bauliche Struktur ist innerhalb der ehemaligen Wälle durch einen kleinteiligen, historischen Stadtgrundriss geprägt, sodass sich kleine Laden- und Gewerbeflächen im Erdgeschoss ergeben. Auf dem Gelände der ehemaligen Molkerei wurde mit Fachmärkten eine Ergänzung auch durch größere Ladeneinheiten geschaffen. Entlang der Straßenzüge „Vor dem Dreeser Tor“ und „Vor dem Voigtstor“ sind ebenfalls größere Grundstücks- und damit Gebäudeeinheiten vorhanden, sodass ein durchgehender Geschäftsbesatz mit unterschiedlichen Betriebsgrößen besteht.
- Der Hauptgeschäftsbereich weist in West-Ost-Richtung zwischen dem Standort der Alten Molkerei und dem Gräbbach eine Längenausdehnung von ca. einem Kilometer auf. Dabei zeichnet sich der innerstädtische Hauptgeschäftsbereich durch eine achsenbezogene Auffächerung aus, die aufgrund der hohen Nutzungsdichte fußläufig erlebbar ist. Die Martinstraße, die Pützstraße, Weiherstraße und die sonstigen Querachsen sind als Nebenlage zu bewerten.
- Zum Zeitpunkt der Vorort-Erhebung (Stand: Dezember 2022) wurden in der Innenstadt insgesamt 21 Ladenleerstände mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.700 m² erfasst.¹⁵ Dies entspricht einer Leerstandsquote von ca. 8 % bezogen auf die Anzahl aller gewerblich genutzten Erdgeschosseinheiten. Aktuell ist vor allem im Bereich „Vor dem Voigtstor“ eine große Zahl von Leerständen zu verzeichnen, die auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 zurückzuführen sind. Darüber hinaus beziehen sich die Leerstände überwiegend auf kleine Einheiten in den Nebenlagen (u. a. Bachstraße, Aachener Straße, Martinstraße). Die Leerstandsquote zeigt, dass vor allem kleinere Ladenlokale in Nebenlagen nur noch sehr eingeschränkt durch den Einzelhandel belegt werden können. Für die Zukunft ist eine weitere Umnutzung von Geschäftseinheiten in frequenzschwachen Nebenlagen durch Dienstleistungen, Gastronomie oder Wohnen zu erwarten.
- Die Verkehrserreichbarkeit des Geschäfts- und Dienstleistungszentrums erfolgt über die als Einbahnstraße gestaltete Hauptstraße in Verbindung mit den Straßenachsen Aachener Straße / Vor dem Dreeser Tor, Koblenzer Straße / Vor dem Voigtstor sowie der Ringschließung Martinstraße, Grabenstraße und Löherstraße, die gleichzeitig die Anbindung an die wichtigen Parkplatzanlagen sicherstellen. Damit kommt der Hauptstraße eine so hohe Bedeutung im innerstädtischen Verkehr zu, dass das Verkehrsaufkommen trotz des Einrichtungsverkehrs in West-Ost-Richtung die Aufenthaltsqualität im Hauptgeschäftsbereich beeinträchtigt.
- Für die Kfz-Besucher der Innenstadt stehen in größeren zentrumsnahen Stellplatzanlagen (Am Getreidespeicher, Bahnhof, Bungert, Deinzer Platz, Grabenstraße, Himmeroder und

¹⁵ Als Leerstände wurden freigesetzte Objekte aufgenommen, die augenscheinlich auch weiterhin als Ladenflächen genutzt werden sollen.

Prümer Wall) zusammen ca. 520 Stellplätze¹⁶ zur Verfügung, die durch straßenbegleitende Stellplatzangebote ergänzt werden. Damit erscheint das Angebot für den ruhenden Verkehr quantitativ bedarfsgerecht.

Problematisch erscheint jedoch die räumliche Verteilung der größeren Stellplatzanlagen. Der Hauptgeschäftslage sind nur die Parkplätze Deinzer Platz und Bungert unmittelbar zugeordnet, während vor allem die großen Stellplatzanlagen entlang der Bahntrasse für die Innestadt-kunden eine zu große Fußwegentfernung zur Hauptstraße aufweisen. Auch der geringe Auslastungsgrad der Parkplätze „Wälle“ und „Am Grindel“ lässt erkennen¹⁷, dass die Kundenakzeptanz gering ist. Den einzigen innerstädtischen Parkplatz mit hoher Auslastung stellt der Parkplatz Grabenstraße dar, der in starkem Maße durch Dauerparker belegt ist. Auch die zentral gelegenen Parkplätze im Umfeld des Bahnhofes weisen im gesamten Tagesverlauf hohe Belegungszahlen auf, die sich jedoch vorwiegend auf Bahnpendler beziehen.

- Die Innenstadt ist mit dem Bahnhof Rheinbach sowie über die verschiedenen Buslinien mit Haltestellen am Bahnhof, in der Hauptstraße, Grabenstraße und am Wilhelmplatz gut in das regionale ÖPNV-Netz eingebunden.
- Für den Alltagsradverkehr ist in der Stadt Rheinbach ein Ausbau bzw. eine Markierung von Radwegen bis nahe an die Innenstadt gegeben, dagegen weist die Innenstadt keine ausreichende Fahrradinfrastruktur auf.

¹⁶ Angaben der Stadt Rheinbach

¹⁷ Vgl. Integriertes Handlungskonzept Masterplan Innenstadt, Seite 21

5.2 Einzelhandelsausstattung der Innenstadt

Die Innenstadt weist insgesamt 109 Einzelhandelsbetriebe (ca. 59 % der Gesamtstadt) mit einer Verkaufsfläche von ca. 13.510 m² (ca. 30 %) und einem Umsatzvolumen von ca. 73,4 Mio. € (ca. 44 %) auf (vgl. Abbildung 20).

Abbildung 20: Verkaufsflächen und Umsätze in der Innenstadt

Sortiment	Verkaufsfläche		Umsatz	
	in m ²	in % der Gesamtstadt	in Mio. €	in % der Gesamtstadt
Nahrungs- und Genussmittel	4.250	34	27,5	37
Drogerie-, Parfümerie, Kosmetikwaren	850	67	5,8	77
Apothekenwaren, Sanitätsbedarf, medizinische, orthopädische Artikel, Hörgeräte	660	72	15,8	68
Bekleidung, Wäsche	2.440	87	6,5	79
Schuhe, Lederwaren	960	97	2,4	92
Sport-, Campingartikel	1.030	60	2,5	74
Bücher, Zeitschriften	410	79	2,0	91
Papier-, Büro-, Schreibwaren (PBS)	200	80	1,0	83
Spielwaren, Hobby, Musikinstrumente	70	13	0,2	14
Möbel	190	5	0,8	13
GPK*, Haushaltswaren, Geschenkartikel	310	30	0,7	41
Haus-, Tisch-, Bettwäsche	-	-	-	-
Heimtextilien	100	29	0,2	33
Bettwaren	50	17	0,2	22
Lampen und Leuchten	150	26	0,6	46
Elektrohaushaltsgeräte	430	43	1,6	46
Unterhaltungselektronik, Computer, Telekom., Foto	310	84	1,8	75
Optik, Uhren, Schmuck	730	84	2,9	85
Bau- und Heimwerkerbedarf, Bodenbeläge, Teppiche	120	1	0,2	1
Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	100	4	0,4	13
Tierfutter, Heimtierzubehör, lebende Tiere	50	3	0,1	6
Fahrräder, Fahrradzubehör	-	-	-	-
Autozubehör	-	-	-	-
Sonstiger Einzelhandel**	100	77	0,2	67
Gesamt	13.510	30	73,4	44

* Glas, Porzellan, Keramik
 ** u. a. Autozubehör, Kinderwagen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilderrahmen
 Quelle: BBE-Berechnungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

Die durchschnittliche Betriebsgröße ist mit ca. 124 m² Verkaufsfläche je Betrieb relativ gering, dies resultiert aus einer Vielzahl von sehr kleinen Betrieben (mehr als die Hälfte der innerstädtischen Betriebe weisen 60 m² Verkaufsfläche und weniger auf) und nur zwei großflächigen Betrieben (Lebensmittelmärkte), auf die über ein Viertel der innerstädtischen Verkaufsflächen und des Umsatzes entfallen. Darüber hinaus fungieren weitere Betriebe (u. a. Drogeriemarkt, Sportfachmarkt und Fachmarkt für Unterhaltungselektronik) mit Verkaufsflächen knapp unterhalb der Großflächigkeitsschwelle von 800 m² als wichtige Magnetbetriebe für die benachbarten kleineren und mittleren Fachgeschäfte.

Sortimentsbezogen betrachtet, liegen die Angebotsschwerpunkte in den Bereichen Bekleidung / Schuhe / Sport, Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie- / Parfümeriewaren, Elektrowaren / Unterhaltungselektronik sowie Optik / Uhren / Schmuck. Darüber hinaus umfasst das Innenstadtangebot vor allem die Segmente Apotheken / Sanitätswaren, Bücher, Schreibwaren sowie Einrichtungsbedarf (Glas / Porzellan / Keramik / Haushaltswaren, Haus- und Heimtextilien sowie Lampen / Leuchten).

Dagegen beschränkt sich bei Möbeln, Bau- und Gartenbedarf, Blumen, Zooartikeln und Autozubehör das Angebot auf wenige Betriebe bzw. auf kleinere Verkaufsflächenkontingente.

Die Flächenleistung über alle Betriebe von ca. 5.400 € Umsatz je m² Verkaufsfläche ist als hoch zu bewerten und resultiert aus der Kombination von leistungsfähigen Magnetbetrieben sowie spezialisierten kleinen und mittleren Betrieben.

Im Fazit ist somit festzuhalten, dass die Innenstadt als Hauptgeschäftsbereich einen attraktiven Angebotsmix aufweist, für den es vor allem um eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung gehen wird. Aufgrund der kleinteiligen Geschäftsstrukturen steht die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für neue Betriebskonzepte im Vordergrund. Dabei ist weniger die Realisierung zusätzlicher Verkaufsfläche wichtig als vielmehr eine räumliche Konzentration, um weiterhin durch Verbundeffekte zwischen Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und dem (innerstadtnahen) Wohnen die Versorgungsfunktionen zu sichern und die Aufenthaltsqualität weiterzuentwickeln.

5.3 Exkurs: Online-Aktivitäten des Innenstadthandels

In der Zeit der umfassenden Digitalisierung ist es für den stationären Einzelhandel von großer Wichtigkeit, auch im World-Wide-Web sichtbar und auffindbar zu sein. Auch die „Customer Journey“¹⁸ stationärer Kunden beginnt zumeist im Internet. Ein hoher Prozentsatz der Kunden informiert sich vor dem geplanten Kauf eines Produktes im Internet über den Artikel und / oder über mögliche Händler. Demnach ist es unabdingbar, dass auch stationäre Händler zumindest mit Basisinformationen zu Öffnungszeiten, Lage und Sortiment im Internet gefunden werden.

Ein eigener Internetauftritt bzw. eine Platzierung von Online-Anzeigen sichert eine hohe Auffindbarkeit, sodass der Kunde bei einer Internetrecherche auf das stationäre Angebot aufmerksam wird. Social-Media-Aktivitäten sind ein wichtiges Instrument zur Kundenbindung. Die Online-Präsenz ist somit von elementarer Bedeutung zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit eines Einzelhandelsbetriebs.

Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Angebotsanalyse ermittelt, welche Online-Präsenz die in der Rheinbacher Innenstadt ansässigen Einzelhandelsbetriebe zeigen. Dazu wurden für 28 innerstädtische Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 100 m² Verkaufsfläche (20 Fachgeschäfte und 8 Filialisten) die folgenden Kriterien der Online-Aktivitäten bewertet (Stand: 2019):

- Google-Sichtbarkeit (Google My Business, Google Maps Levels, Zahl der Google-Berichte)
- Website-Bewertung (individuell / persönlich, funktional ausreichend, professionelles Design / Layout)
- Online-Shop (vorhanden)
- Social Media-Aktivitäten (Facebook, Instagram, Twitter, YouTube, Pinterest, SnapChat, Google+)

In der Rheinbacher Innenstadt haben 16 der untersuchten Betriebe (ca. 57 %) eine Google Visitenkarte, nutzen somit aktiv das (kostenlose) Google-My-Business-Angebot. Dagegen sind in Google-Maps 24 Betriebe (ca. 86 %) sichtbar, sodass eine grundlegende Online-Sichtbarkeit des stationären Handels der Rheinbacher Innenstadt gegeben ist. Wenn man die Zoomgröße der Karte berücksichtigt, bei der der Betrieb (noch) sichtbar ist, so wird deutlich, dass die Filialbetriebe mit durchschnittlich knapp 4 Zoomstufen eine höhere Kartensichtbarkeit erreichen als die Fachgeschäfte mit durchschnittlich 3 „Maps-Level“. Auch das Instrument der Google-Berichte wird mit durchschnittlich 54 Berichten je Betrieb noch relativ wenig genutzt. Insbesondere die Fachgeschäfte weisen mit durchschnittlich 21 Berichten nur eine geringe Online-Resonanz auf.

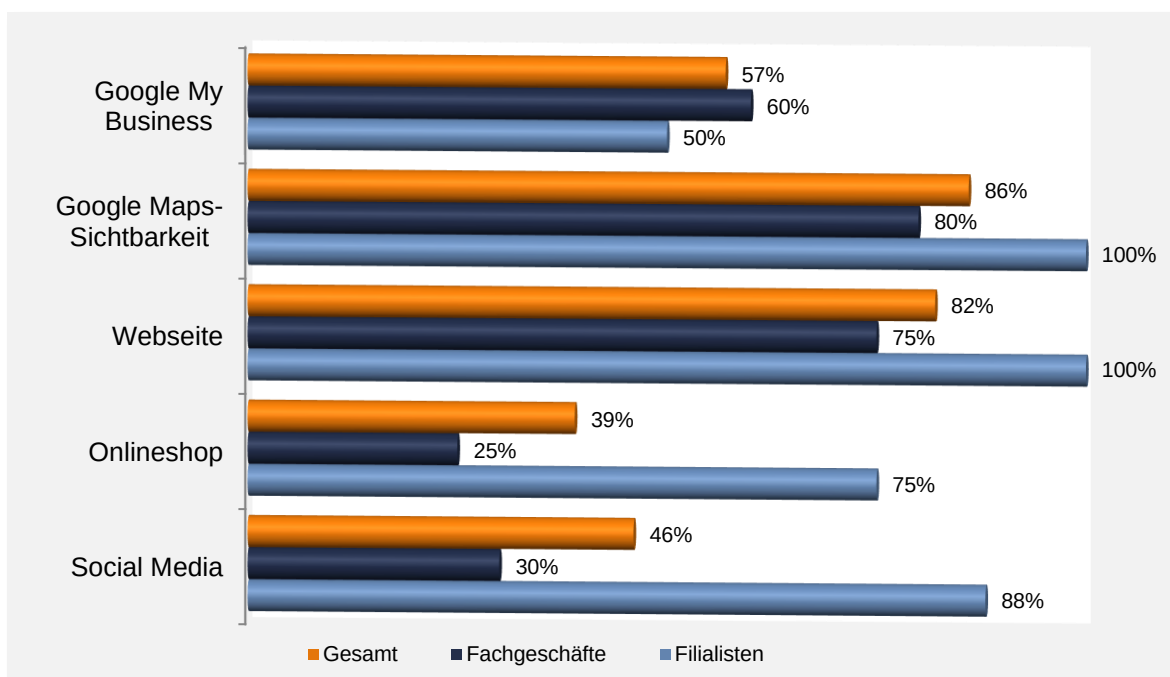
¹⁸ Der Begriff Customer Journey bezeichnet die „Reise“ (engl. Journey) eines potenziellen Kunden über verschiedene Etappen (u. a. Inspiration, Favorisierung, Wunsch, Anstoß), bevor er sich für den Kauf eines Produktes entscheidet.

Die Google-Aktivitäten der Rheinbacher Betriebe – insbesondere der Fachgeschäfte – sollten deutlich ausgebaut werden. Insbesondere die geringe Nutzung von My-Business-Angeboten ist auffallend.

Eine eigene Website haben 23 Betriebe (ca. 82 %), einen Online-Shop betreiben 11 Betriebe (ca. 39 %). Auch hinsichtlich Gestaltung und Inhalt der Websites sind große Unterschiede zwischen Fachgeschäften und Filialisten festzustellen, während für die Filialisten umfassende Produktinformationen obligatorisch sind, weisen bei den Fachgeschäften mehr als die Hälfte der Websites statistische Inhalte auf, ohne Bezug zu wechselnden Angeboten oder aktuellen Services. Einen eigenen Onlineshop betreiben nur 5 Fachgeschäfte (25 % der Betriebe), während drei Viertel der Filialisten einen Onlineshop anbieten und damit Online- und Offlinehandel miteinander verzahnen.

Eine zunehmende Bedeutung ist den Social-Media-Aktivitäten beizumessen. Die Kanäle Facebook (12 Betriebe) und Instagram (11 Betriebe) stehen dabei deutlich im Vordergrund, vor YouTube, Pinterest und Twitter (zusammen 9 Betriebe). Dabei liegen die Social-Media-Aktivitäten der Fachgeschäfte auf deutlich geringem Niveau als die der Filialisten, die nahezu alle mehr als einen Kanal bedienen, während zwei Drittel der Fachgeschäfte gar keine Social-Media-Aktivitäten betreiben.

Abbildung 21: Bewertung der Online-Aktivitäten der innerstädtischen Einzelhandelsbetriebe



Quelle: BBE-Bewertung 2019 anhand eines Kriterienkatalogs
(n = 28 Einzelhandelsbetriebe der Innenstadt mit > 100 m² Verkaufsfläche)

Im Fazit stellt der Trend zum Onlinehandel eine Herausforderung für den stationären Einzelhandel dar. Insbesondere den mittelständischen Handelsunternehmen fällt es schwer, die Digitalisierung der Branche in innovative Geschäftsmodelle zu überführen. An dieser Stelle ist auch Unterstützung

durch Kooperationspartner wie Verbände, IHK und Wirtschaftsförderung notwendig, um die digitale Kompetenz sowohl für die Nutzung des Internets als auch für die Veränderungen in den stationären Geschäften zu stärken.¹⁹ Grundsätzlich ist festzuhalten:

- Die Wettbewerbsverschärfungen durch den zunehmenden Onlinehandel betreffen jede Einzelhandelsbranche, je nach Branche jedoch in unterschiedlichem Maße. Da die digitalen Innovationen das Einkaufsverhalten verändern, ist ein Umdenken im Einzelhandel notwendig.
- Der Einkauf im stationären Einzelhandel bleibt auch zukünftig der wichtigste Einkaufsweg – aber zunehmend in Kombination mit anderen Vertriebskanälen. Langfristig werden daher vor allem die Händler erfolgreich sein, die ihre Kunden über verschiedene Kanäle ansprechen – selbst wenn sie nicht über alle Kanäle verkaufen.
- Neben grundlegenden Informationen (Öffnungszeiten, Anfahrt, Kontaktmöglichkeiten), die ohne großen Aufwand von jedem Marktteilnehmer online platziert werden können, möchten Kunden sich auch über das vorgehaltene Sortiment und bestenfalls über die Warenverfügbarkeit informieren. Letzteres setzt ein integriertes Warenwirtschaftssystem voraus und dient als Bindeglied zwischen dem Online-Shop und dem stationären Geschäft.
- Dabei sind auf mobile Endgeräte optimierte Lösungen von großer Bedeutung. Denn bereits heute findet der Großteil der Online-Aktivität über Smartphones und Tablets statt.
- Das Einkaufserlebnis, individuelle Kundenbetreuung und Serviceleistungen werden (weiterhin) wesentliche Erfolgsfaktoren des stationären Einzelhandels sein. Der stationäre Einzelhandel kann primär nicht über den Preis mit dem Onlinehandel konkurrieren und muss daher auf anderem Wege dem Kunden einen Mehrwert bieten. Für die „Kundenzentrierung“ ist die Auswertung von Informationen über Kundenwünsche und -Verhaltensweisen notwendig.
- Auch die Kopplung mit gastronomischen und sonstigen Dienstleistungsangeboten, gemeinsame (Shopping- /Kultur-)Veranstaltungen sowie die Gestaltung des privaten wie öffentlichen Raumes stellen immer wichtigere Ansatzpunkte dar, um Kunden über die ganzheitliche Steigerung der Aufenthaltsqualität stärker an den Einkaufsort binden zu können.
- Den einzelnen Akteuren wird diesbezüglich angeraten, sich zu organisieren und sich den neuen Herausforderungen gemeinsam zu stellen. Mit dem auf Stadtmarketing und Veranstaltungen ausgerichteten Gewerbeverein Rheinbach e.V. und dem Arbeitskreis Stadtmarketing bestehen in Rheinbach hierfür bereits sehr gute Voraussetzungen.

¹⁹ Hier ist u. a. auf die Förderinitiative Mittelstand-Digital des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie hinzuweisen. Mit verschiedenen „Kompetenzzentren Handel“ werden kleine und mittlere Unternehmen aus Einzelhandel und Großhandel bei der Digitalisierung unterstützt. (vgl. www.mittelstand-digital.de oder www.kompetenzzentrumhandel.de)

6 Sonstige Versorgungsstandorte

6.1 Geschäftsbereich Aachener Straße

Funktional und städtebaulich fungiert die Bahntrasse mit dem höhengleichen Bahnübergang im Bereich der Aachener Straße als Zäsur. So kann der Bereich südlich der Bahntrasse aufgrund der baustrukturellen Gegebenheiten und der unmittelbaren Kundenwegebeziehungen dem innerstädtischen Geschäftsbereich zugerechnet werden. Nördlich der Bahntrasse wird der Innenstadtcharakter in der baulichen Struktur sowie in der Nutzungsart und -dichte nicht fortgeführt.

Vielmehr handelt es sich um eine durch (ehemals) gewerblich genutzte Gebäude geprägte Struktur. Auf dem früheren Majolika-Fabrikgelände an der Keramikerstraße entsteht aktuell mit ca. 287 Wohneinheiten ein großes neues Wohngebiet. Mit den größeren Einzelhandelsbetrieben (Lidl, Raiffeisenmarkt, Die Schlafprofis) sind ergänzende Versorgungsstrukturen vorhanden, die einerseits der wohnungsnahen Versorgung (u. a. Lebensmittel) dienen und andererseits einen hohen Anteil von Zielkunden der angebotenen nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (u. a. Möbel, Garten- und Zoartikel) aufweisen. Damit stehen die hier ansässigen Einzelhandelsbetriebe in nur geringen Austauschbeziehungen mit dem innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich.

Abbildung 22: Verkaufsflächen nach Sortimenten des Ergänzungsstandortes Aachener Straße (nördlich der Bahntrasse)



* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien / Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

Quelle: BBE-Berechnungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

Im weiteren Umfeld ist der nördlich der Bahntrasse gelegene Kernstadtbereich baulich durch Wohnnutzungen, den Campus der Hochschule Bonn / Rhein-Sieg und durch die Justizvollzugsanstalt geprägt.

Der Einzelhandelsstandort Aachener Straße umfasst 5 Betriebe mit einer Verkaufsfläche von ca. 3.780 m² (ca. 8 % der Rheinbacher Verkaufsfläche) und einem Umsatz von ca. 11,5 Mio. € (ca. 7 % des Rheinbacher Umsatzes). Strukturprägend sind die Sortimente Nahrungs- und Genussmittel, Möbel / Einrichtungsbedarf sowie Bau- / Garten- und Zoobedarf.

6.2 Geschäftsbereiche Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg

Die Versorgungsstrukturen der Stadt Rheinbach werden durch eine Konzentration von Nahversorgungsangeboten im Bereich der Meckenheimer Straße ergänzt. Der Geschäftsstandort befindet sich in einer Entfernung von max. 500 Metern zur Innenstadt und grenzt an die östlichen Wohnsiedlungsbereiche der Rheinbacher Kernstadt. Der Angebotsschwerpunkt liegt bei Lebensmitteln (u. a. Hit, Aldi, Lidl, Netto). Der Geschäftsbereich fungiert als siedlungsstrukturell integrierter Nahversorgungsschwerpunkt mit gesamtstädtischer Ausstrahlungskraft.

Im östlichen Bereich des Gewerbegebietes Meckenheimer Straße schließt sich entlang der Straßenzüge An den Märkten / Eulenbach und Kleine Heeg ein Geschäftsbereich mit einem Besatz des großflächigen Einzelhandels an, der überwiegend auf Pkw-Kunden ausgerichtet ist und damit als städtebaulich nicht-integrierter Verbundstandort fungiert. Der Angebotsschwerpunkt liegt hier im Baustoff-, Baumarkt- und Einrichtungsbereich (u. a. Obi, Fassbender-Tenten, JYSK, Shangri-La Home, Elektroplus/Küchenplus). Darüber hinaus sind u. a. mit einem Zoofachmarkt, einem Karnevalsfachmarkt und Autozubehör-Anbietern weitere Branchenspezialisten vorhanden.

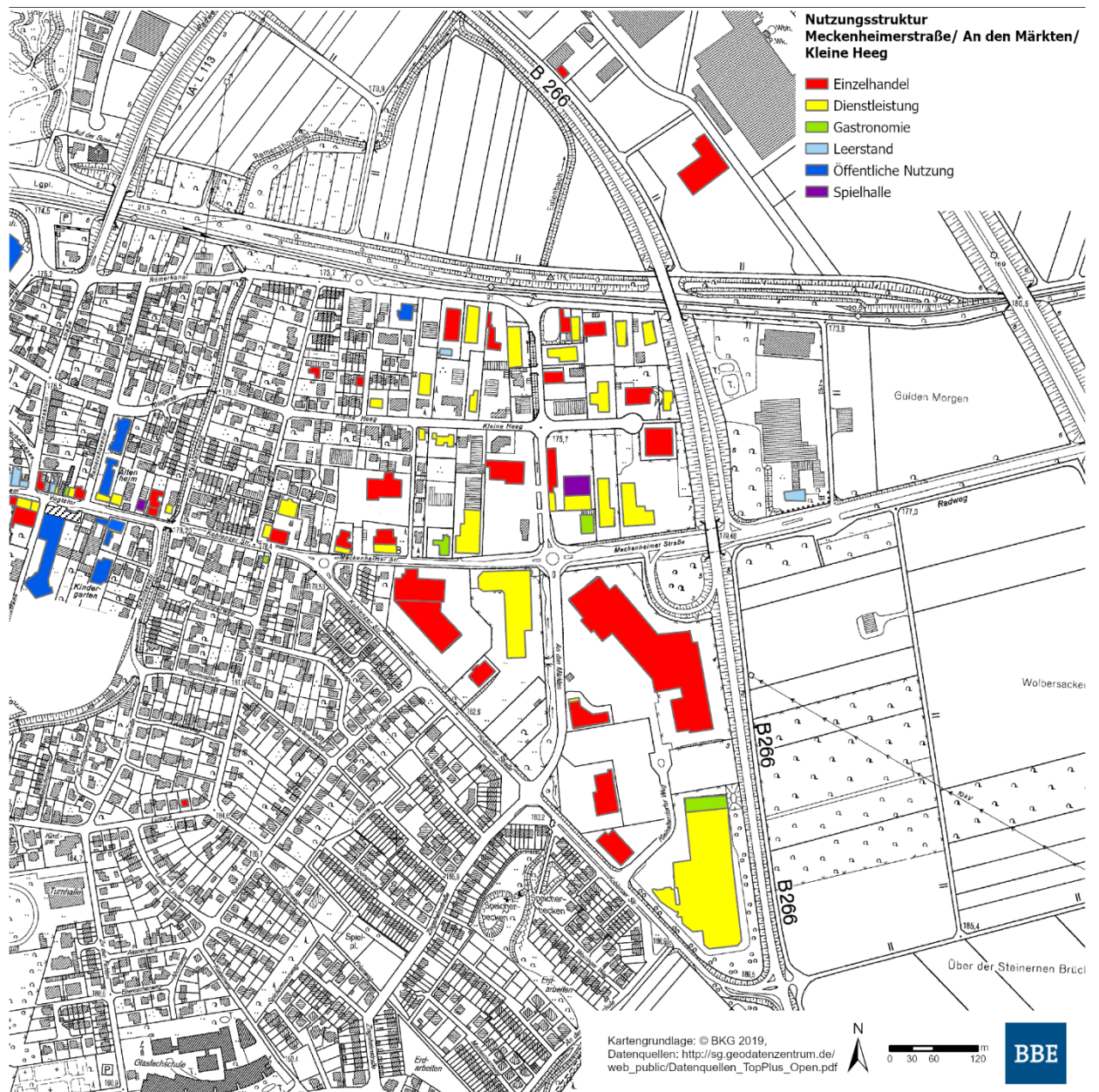
In den Geschäftsbereichen sind neben gewerblichen Betrieben insgesamt 30 Einzelhandelsbetriebe mit ca. 24.680 m² Verkaufsfläche (ca. 54 % der Rheinbacher Verkaufsfläche) und ca. 65,7 Mio. € Umsatz (ca. 39 % des Rheinbacher Umsatzes) ansässig.

Abbildung 23: Verkaufsflächen und Umsätze im Gewerbegebiet Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg

Sortiment	Verkaufsfläche		Umsatz	
	in m²	in % der Stadt	in Mio. €	in % der Stadt
Nahrungs- und Genussmittel	6.530	53	35,0	48
Drogerie-, Parfümerie, Kosmetikwaren	370	29	1,4	19
Apothekenwaren, Sanitätsbedarf, medizinische, orthopädische Artikel, Hörgeräte	50	5	2,2	10
Bekleidung, Wäsche	100	4	0,9	11
Schuhe, Lederwaren	10	1	0,1	4
Sport-, Campingartikel	60	3	0,3	9
Bücher, Zeitschriften	100	19	0,2	9
Papier-, Büro-, Schreibwaren (PBS)	40	16	0,1	8
Spielwaren, Hobby, Musikinstrumente	450	80	1,0	71
Möbel	1.470	40	2,2	37
GPK*, Haushaltswaren, Geschenkartikel	550	53	0,7	41
Haus-, Tisch-, Bettwäsche	100	83	0,2	50
Heimtextilien	220	63	0,3	50
Bettwaren	160	53	0,4	44
Lampen und Leuchten	310	54	0,5	38
Elektrohaushaltsgeräte	580	57	1,8	51
Unterhaltungselektronik, Computer, Telekom., Foto	30	8	0,3	13
Optik, Uhren, Schmuck	10	1	(*)	(*)
Bau- und Heimwerkerbedarf, Bodenbeläge, Teppiche	10.300	93	14,2	92
Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	2.070	84	2,4	75
Tierfutter, Heimtierzubehör, lebende Tiere	1.060	73	1,2	71
Fahrräder, Fahrradzubehör	20	6	(*)	(*)
Autozubehör	60	14	0,3	20
Sonstiger Einzelhandel**	30	23	(*)	(*)
Gesamt	24.680	54	65,7	39

* Glas, Porzellan, Keramik
 ** u. a. Autozubehör, Kinderwagen, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilderrahmen
 (*) marginal (< 0,1 Mio. €/1 %)
 Quelle: BBE-Berechnungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

Abbildung 24: Nutzungsstruktur des Versorgungsstandortes Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

7 Nahversorgung in den Ortschaften

In den Ortschaften hat sich der Rückzugstrend der Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe fortgesetzt. Die Ortschaften verfügen nur noch teilweise über Versorgungseinrichtungen.

7.1 Wormersdorf

Der Ortsteil Wormersdorf weist ein Ortszentrum entlang der Wormersdorfer Straße im Bereich zwischen Grundschule und Kirche auf. In diesem Bereich befindet sich auch der Großteil der verbliebenen Versorgungseinrichtungen. So sind im Einzelhandel kleinteilige Angebote der Nahversorgung vorhanden (u. a. Bäckerei, Apotheke). Dienstleistungen (u. a. Raiffeisenbank, SB-Bereich der Kreissparkasse, Friseur, Fahrschule) und Gastronomiebetriebe (u. a. Eiscafé, Gästehaus „Zur Tomburg“) ergänzen das Angebot.

Abbildung 25: Verkaufsflächen nach Sortimenten in Wormersdorf



* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien / Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

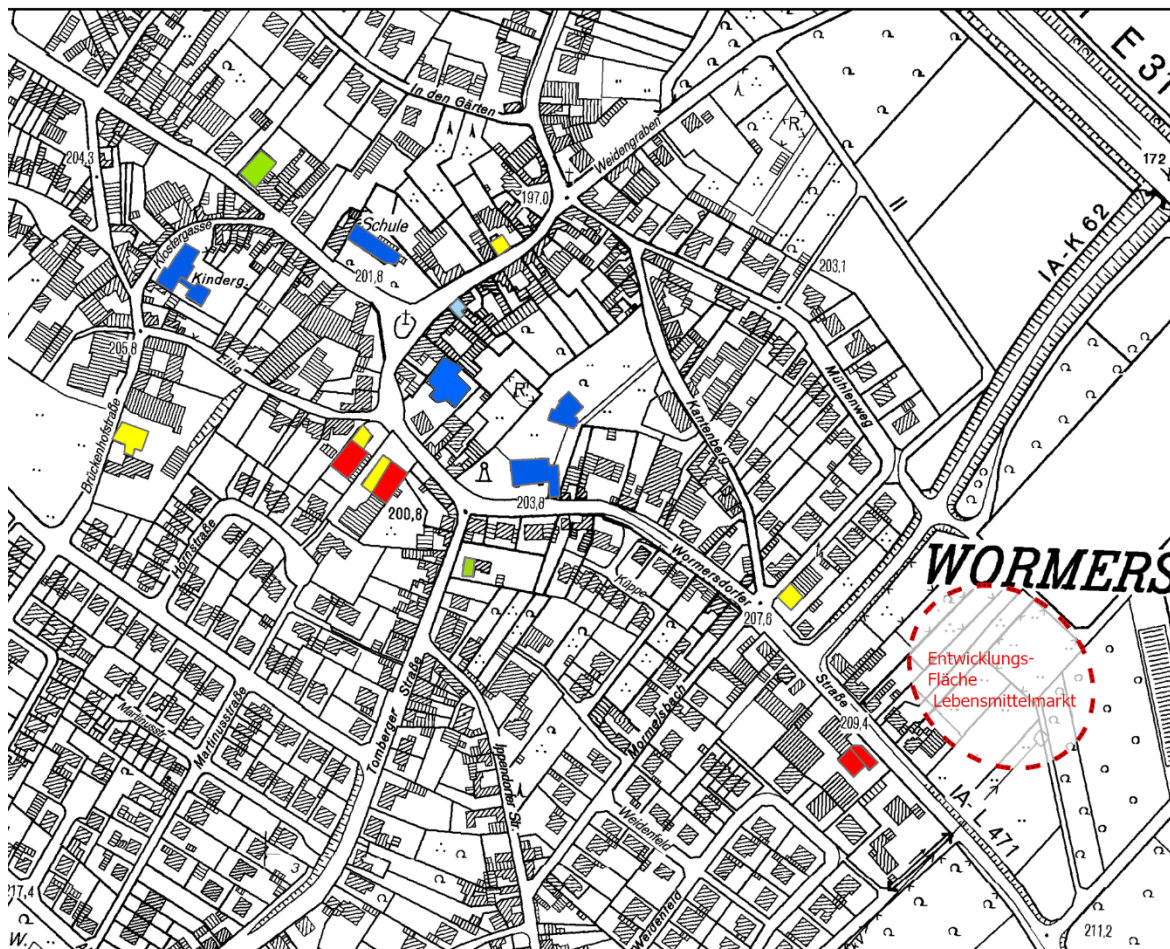
** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

Quelle: BBE-Berechnungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

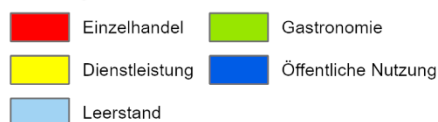
Im Vergleich zu den Erhebungen des Einzelhandelskonzeptes 2008 hat die Nutzungsdichte nochmals abgenommen. Insgesamt verfügt die Ortschaft Wormersdorf aktuell über 5 Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von ca. 300 m² und einem Umsatz von ca. 2,9 Mio. €. Gemessen an der Bevölkerung (ca. 3.300 Einwohner) ist damit keine angemessene wohnungsnah Versorgung vorhanden.

Im Südosten der Ortschaft ist geplant, einen Lebensmittelsupermarkt anzusiedeln. Das Vorhaben ist geeignet, die wohnungsnahe Versorgung in Wormersdorf und den benachbarten Siedlungsbe-
reichen zu ergänzen. Da die Ortsmitte durch eine dichte Bebauung und kleinteilige Grundstücks-
parzellierungen gekennzeichnet ist, ist der Lebensmittelmarkt dort nicht integrierbar.

Abbildung 26: Nutzungsstruktur in Wormersdorf



Nutzungsstruktur Wormersdorf



Quelle: © OpenStreetMap contributors,
Map layer by Esri, BBE Handelsberatung 2022

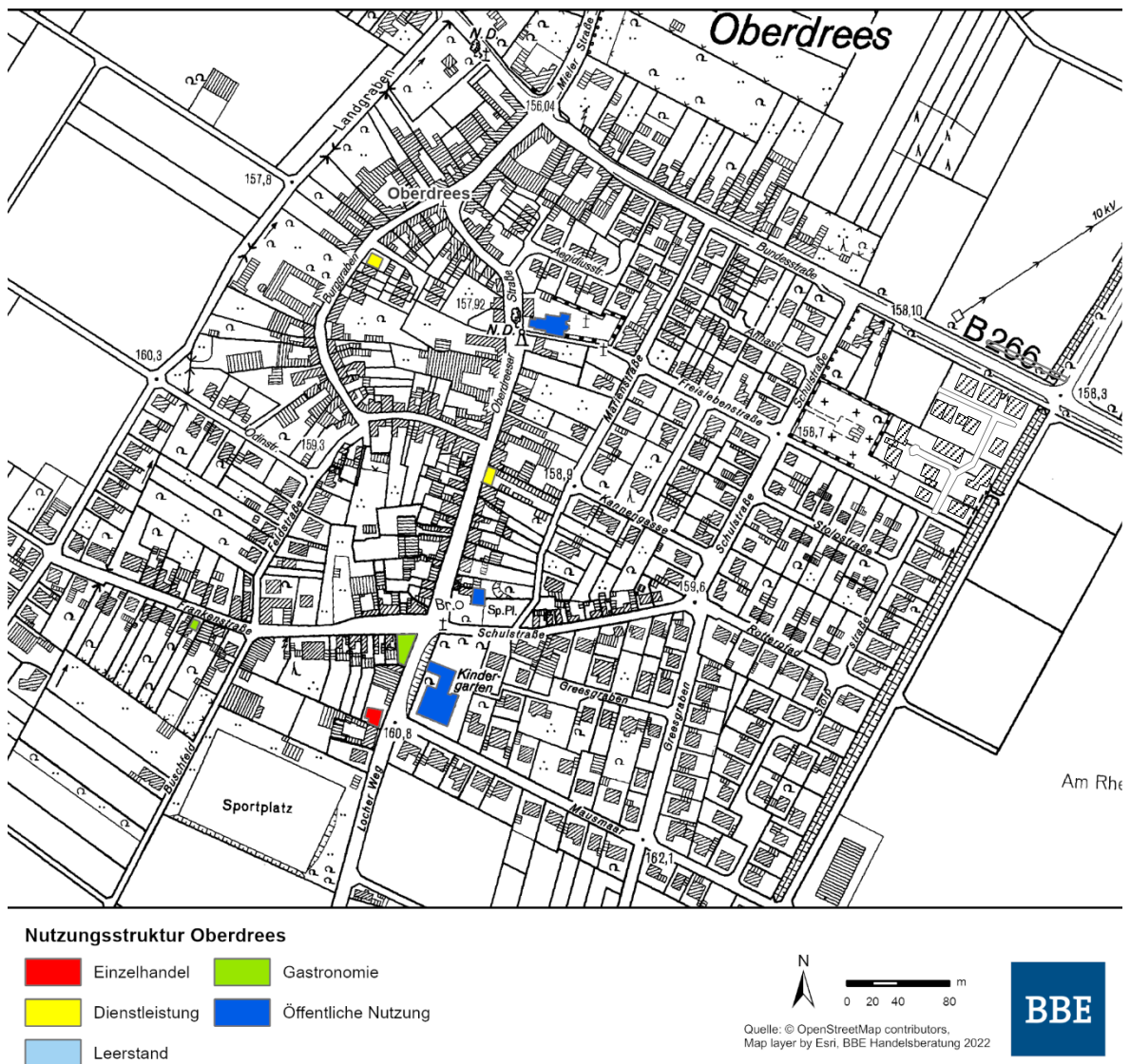
Quelle: BBE-Erhebungen 2022

Die Ortsmitte von Wormersdorf erreicht nicht die für einen zentralen Versorgungsbereich notwen-
dige Nutzungsvielfalt. Auch nach Realisierung des geplanten Lebensmittelmarktes besteht kein
ausreichendes Angebot unterschiedlicher Betriebstypen und -größen sowie Sortimente. Vielmehr
handelt es sich um einen Nahversorgungsstandort für die ortsansässige Bevölkerung.

7.2 Oberdrees

Der städtebauliche Mittelpunkt der Ortschaft Oberdrees erstreckt sich entlang der Oberdreerer Straße im Bereich zwischen Kirche und Kindergarten. Mit einem nahezu durchgehenden Ensemble gut restaurierter Fachwerkhöfe weist die Ortsmitte eine hohe städtebauliche Qualität, jedoch nur wenige Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe auf.

Abbildung 27: Nutzungsstruktur in Oberdrees



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

So ist im Bereich des Einzelhandels nur ein Getränkehandel vorhanden. Darüber hinaus sind eine Gaststätte, ein Pizza-Lieferdienst und ein Friseur ansässig. Damit wird keine bedarfsgerechte wohnungsnah Versorgung gesichert. Die Nutzungsstrukturen der Ortsmitte von Oberdrees entsprechen nicht den Kriterien eines zentralen Versorgungsbereiches. Innerörtliche Entwicklungsflächen sind aufgrund der dichten Bebauung nicht vorhanden.

Gleichwohl bietet sich Oberdrees als Konzentrationsstandort für eine ergänzender Nahversorgung für das nördliche Stadtgebiet an. Es handelt sich um die Ortschaft im Rheinbacher Norden mit dem größten Entwicklungspotenzial, die auch aus den benachbarten Ortschaften Niederdrees, Ramershoven und Flerzheim (zusammen ca. 4.300 Einwohner) gut zu erreichen ist. Mit der projektierten Schaffung eines Bahnhalt punktes und der Erschließung zusätzlicher Wohnbauflächen wird empfohlen, das Nahversorgungsangebot bedarfsgerecht auszubauen. Eine Entwicklungsfläche besteht am östlichen Ortsrand im Kreuzungsbereich B 266 / K 65.

7.3 Flerzheim

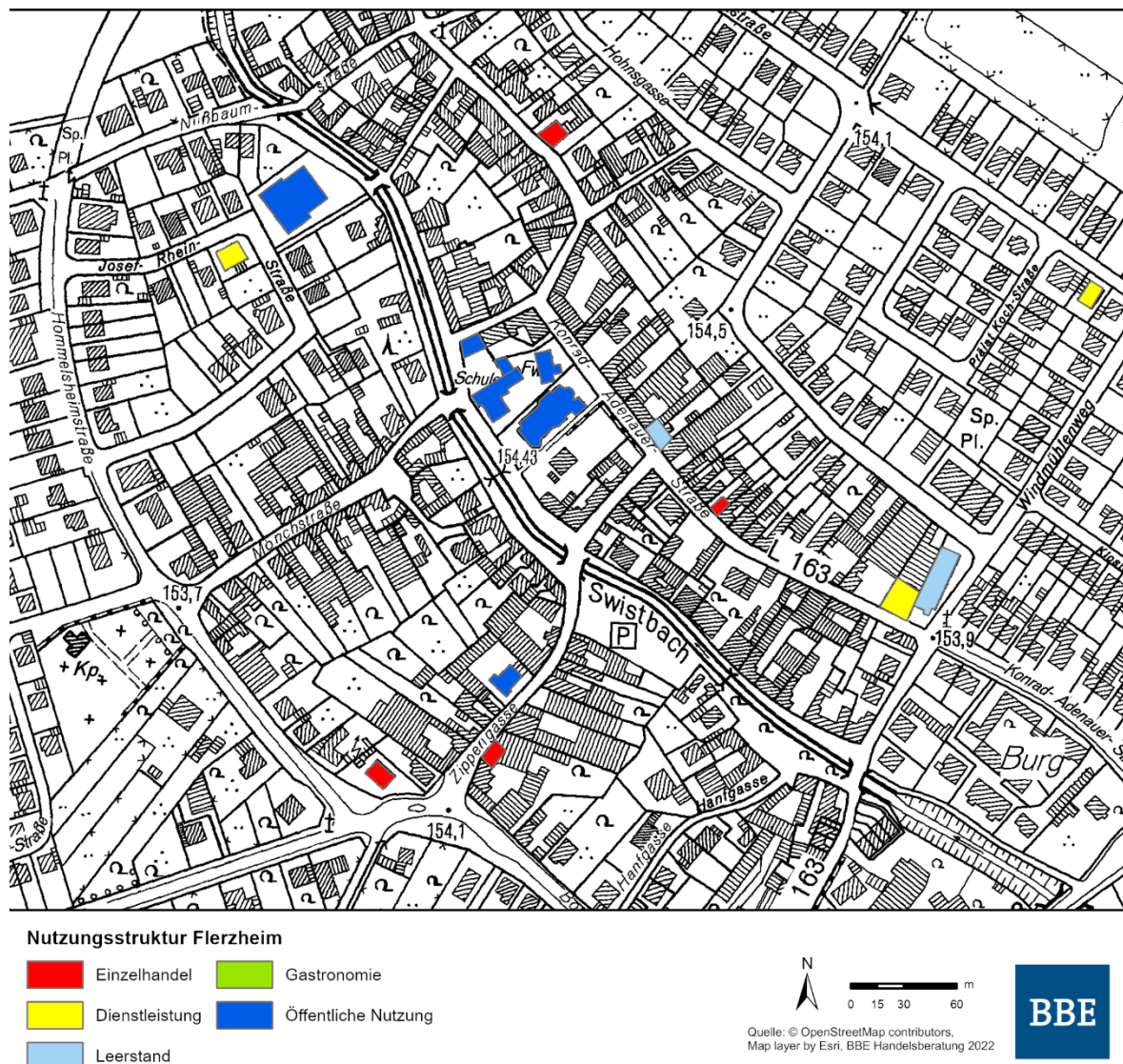
Die Ortschaft Flerzheim weist ihren baulichen Mittelpunkt im Bereich um die St. Martin-Kirche entlang der Konrad-Adenauer-Straße auf und ist im Entwurf des Regionalplanes Köln als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.

Mit Kirche und Freiwilliger Feuerwehr sind hier wesentliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge konzentriert.²⁰ Das nahversorgungsbezogene Einzelhandels- und ergänzende Dienstleistungsangebot beschränkt sich auf eine Bäckerei. Der Hofladen an der Zippengasse bietet zudem ein frischebezogenes Lebensmittelangebot an.

Insgesamt sind in der Ortschaft Flerzheim 5 Einzelhandelsbetriebe mit ca. 90 m² Verkaufsfläche und ca. 0,5 Mio. € Umsatz ansässig, sodass keine bedarfsgerechte wohnungsnah Versorgung sichergestellt werden kann. Ein zentraler Versorgungsbereich kann aufgrund des geringen Einzelhandels- und Dienstleistungsangebotes nicht ausgewiesen werden.

²⁰ Die Grundschule (inkl. Turnhalle) weisen große Flutschäden auf. Die Turnhalle muss abgerissen werden, für die Schule ist nach der neuesten Untersuchung ebenfalls von einem Abriss auszugehen, da wirtschaftlich nicht zu sanieren. Für beide Gebäude, die zur kritischen Infrastruktur zählen, wird derzeit eine Verlagerung an den nördlichen Ortsrand - aus dem Hochwasserrisikobereich der Swist hinaus - geprüft.

Abbildung 28: Nutzungsstruktur in Flerzheim



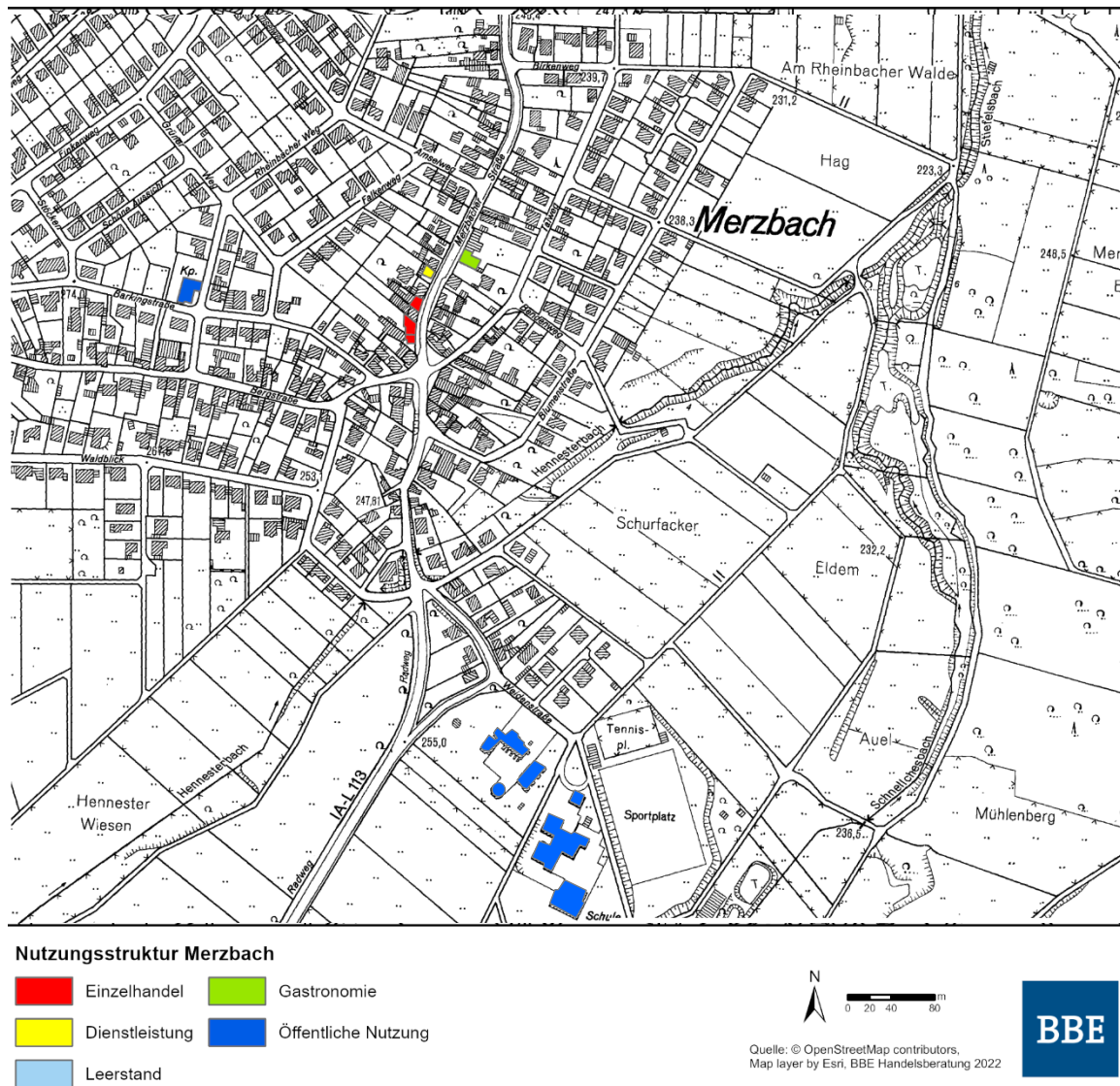
Quelle: BBE-Erhebungen 2022

7.4 Neukirchen/Merzbach

In Merzbach ist das Ortszentrum schon von jeher relativ schwach ausgeprägt. Entlang der als Hauptdurchgangsstraße fungierenden Merzbacher Straße sind wenige Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe ansässig. Nahversorgungsfunktionen übernehmen eine Bäckerei-filiale. Darüber hinaus sind ein Fahrradgeschäft und ein Kunstatelier, ein Schönheitssalon und eine Gaststätte vorhanden.

Die Ortsmitte von Merzbach weist damit nur ein geringes Nahversorgungsangebot auf, das zur Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches nicht ausreicht. Im Süden der Ortslage befinden sich ergänzend öffentliche Einrichtungen (u.a. katholische Grundschule, evangelische Jugendbildungsstätte).

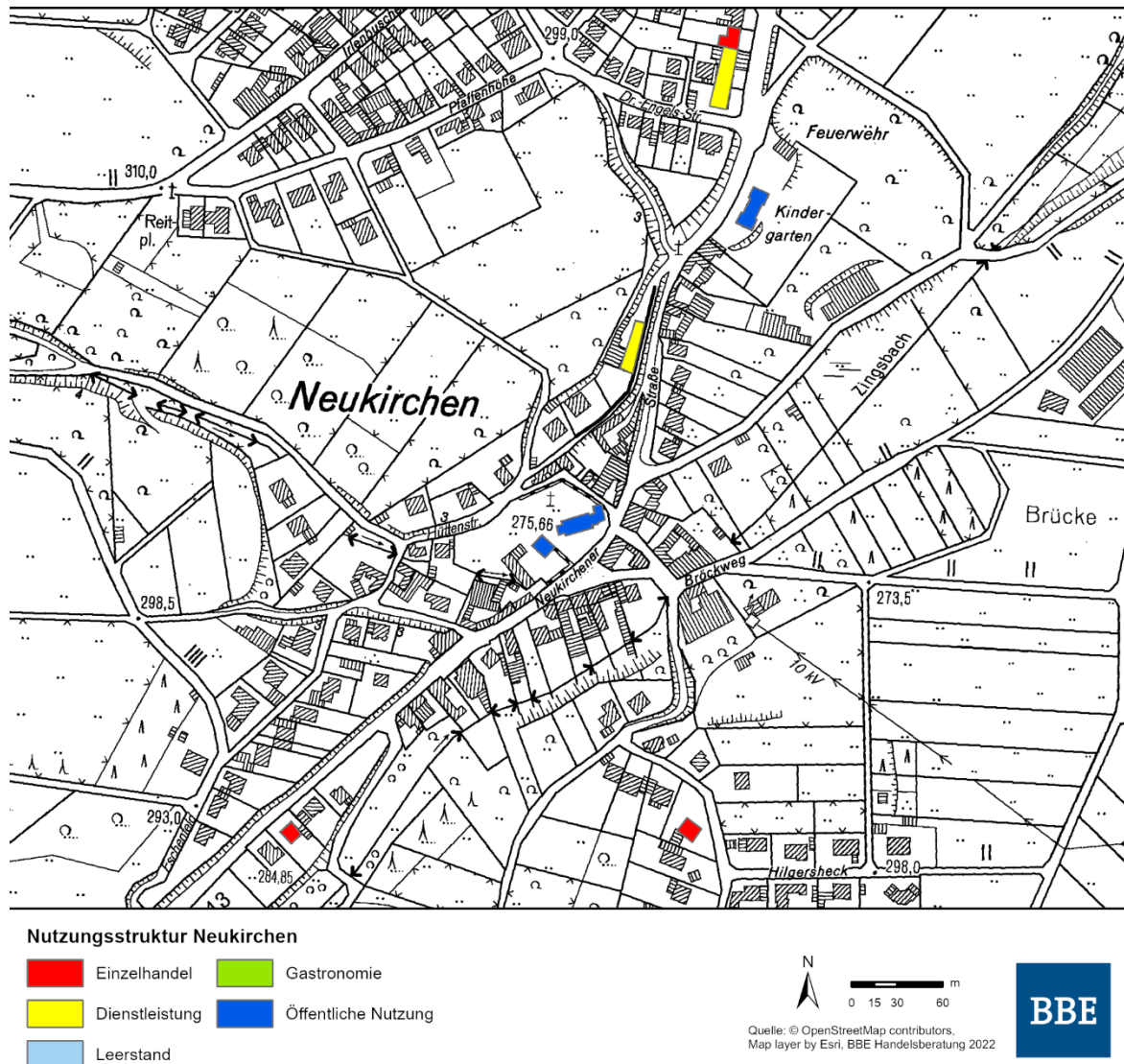
Abbildung 29: Nutzungsstruktur in Merzbach



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

In Neukirchen bezieht sich das nahversorgungsbezogene Einzelhandelsangebot auf eine Pferdemetzgerei. Darüber hinaus sind nur wenige ergänzende Versorgungseinrichtungen bzw. öffentliche Einrichtungen vorhanden (u. a. Tankstelle, Modellbaugeschäft, Kindergarten und Kirche).

Abbildung 30: Nutzungsstruktur in Neukirchen



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

7.5 Weitere Ortschaften

Das nahversorgungsbezogene Einzelhandelsangebot bezieht sich auf die Ortschaften Hilberath (Café mit Hofladen) und Ramershoven (Hofverkauf).

Kein Einzelhandelsangebot besteht dagegen in den kleineren Ortschaften Niederdrees, Queckenberg, Peppenhoven und Todenfeld, die aufgrund ihrer Einwohnerzahlen zwischen 300 und 800 Personen keine ausreichende „Mantelbevölkerung“ für die Auslastung von „eigenen“ Nahversorgungseinrichtungen aufweisen.

8 Fazit der Angebots- und Nachfrageanalyse sowie Empfehlungen zur Verkaufsflächenentwicklung

Die Stadt Rheinbach weist eine Einzelhandelsausstattung auf, die von der hohen Bedeutung der Innenstadt als Hauptgeschäftsbereich geprägt ist. Darüber hinaus können auch die ergänzenden Fachmarktangebote an den Ergänzungsstandorten Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg sowie Aachener Straße-Nord eine regionale Ausstrahlungskraft entfalten. Gleichwohl bringt die regionale Wettbewerbssituation - u. a. mit der benachbarten Stadt Meckenheim - ausgeprägte Kaufkraftbewegungen zwischen den Städten mit sich.

Der Einzelhandelsstandort Rheinbach zeigt vor allem im Bereich der Nahversorgung einen Bedarf an zusätzlichen bzw. marktgerechten Anbietern (Lebensmittelmärkte, Drogeriemarkt). Im innenstadt-typischen Segment von Bekleidung, Schuhen, Sport und sonstigem persönlichen Bedarf weist die Stadt eine differenzierte, kleinteilige Struktur auf, die vor dem Hintergrund der regionalen und online-bezogenen Situation eine hohe Kaufkraftbindung und Ausstrahlungskraft erreicht.

Eine große regionale Ausstrahlungskraft ist dem Bau- und Heimwerkersegment zuzuschreiben, während sich das Möbel- und Einrichtungssegment überwiegend auf ein Nischenangebot bezieht. Im Bereich Elektrowaren ist trotz der hohen Onlinekonkurrenz ein qualifiziertes Einzelhandelsangebot in Rheinbach vorhanden, dem auch noch Wachstumspotenziale zuzuschreiben sind.

In der Innenstadt konzentriert sich eine differenzierte Einzelhandelsausstattung in den Bereichen Bekleidung, Schuhe, Elektrowaren / Unterhaltungselektronik sowie ergänzende Sortimente (Drogerie- / Parfümeriewaren, Bücher, Schreibwaren- und Spielwaren, Glas, Porzellan, Keramik / Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien sowie Optik, Uhren und Schmuck), sodass die Innenstadt ihrer Mittelpunktfunktion gerecht wird.

Die zunehmende Bedeutung des Onlinehandels lässt ein Abschmelzen von stationären Einzelhandelsangeboten in der Stadt erwarten. Demgemäß ist einerseits gerade dem nahversorgungsbezogenen Einzelhandelsangebot auch zukünftig eine sehr wichtige Bedeutung für die Entwicklungsfähigkeit der Einkaufsstadt beizumessen. Andererseits sind Konzepte zu entwickeln, um im Zusammenwirken mit der sehr stabilen Wohn- und Arbeitsplatzfunktion der Stadt zusätzliche freizeit- und gastronomiebezogene Nutzungen in die Innenstadt zu integrieren. Hierdurch kann weiterhin eine hohe Innenstadtfrequenz gesichert werden.

Die Ergänzungsstandorte Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg sowie Aachener Straße sind durch Fachmärkte geprägt, die eine Ergänzung zum innerstädtischen Einzelhandelsangebot darstellen, ohne dass eine räumliche Verbindung besteht. Es handelt sich um räumlich isolierte Ergänzungsstandorte mit Versorgungsfunktionen bei überwiegend nicht-zentrenrelevanten Angeboten sowie im Lebensmittelsegment.

Die Nahversorgung wird durch die Lebensmittelmärkte Rewe und Aldi am innerstädtischen Verbundstandort „Alte Molkerei“, durch die Lebensmittelmärkte Hit, Aldi, Lidl und Netto im Gewerbegebiet Meckenheimer Straße sowie durch den Lidl Discountmarkt am Standort Aachener Straße geprägt. Damit ist eine hohe Konzentration der Nahversorgungseinrichtungen auf zentrale bzw. zentrumsnahe Standorte zulasten einer dezentralen, wohngebietsbezogenen Versorgung gegeben. Insbesondere in den peripheren Ortschaften ist aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohnerzahl keine flächendeckende Nahversorgung möglich.²¹ Vielmehr ist auch zukünftig eine Konzentration auf zentrale Nahversorgungsstandorte in der Kernstadt sowie in den Ortschaften Wormersdorf, Neukirchen/Merzbach und Oberdrees sinnvoll, um durch Verbundeffekte eine angemessene Versorgungsqualität für die örtliche Bevölkerung sicherzustellen.

Für die sonstigen Ortschaften ist der Erhalt der kleinteiligen Versorgungsstrukturen wünschenswert. Ein Ausbau des stationären Handels ist jedoch angesichts der Siedlungsstrukturen als wirtschaftlich nicht rentabel zu bewerten.

Die Ausstattungskennziffern und die Kaufkraftbewegungen lassen insgesamt eine bedarfsgerechte Einzelhandelsversorgung der Stadt ohne größere Angebotsdefizite erkennen. Insbesondere die Innenstadt und der Gewerbegebietsstandort Meckenheimer Straße / An den Märkten / Kleine Heeg können eine übergemeindliche Ausstrahlung entfalten.

Zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Innenstadt als Einkaufsstandort ist eine Diversifizierung des zentrumstypischen Angebotes u. a. durch weitere kompetente Bekleidungs- und Schuhanbieter sinnvoll. Dies sollte mit einem Ausschluss von Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten an Standorten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche einhergehen, um durch die Vorrangstellung des Hauptzentrums eine innenstadtbezogene Entwicklung zu unterstützen.

Innerhalb der sog. „Customer Journey“²² wechseln die Konsumenten zunehmend zwischen Online- und Offlinekanälen und kaufen „anlassbezogen“ online wie stationär ein. Abseits der Nahversorgung wird immer häufiger online bestellt. Im Zusammenhang mit diesem geänderten Einkaufsverhalten der Kunden ist für den stationären Handel von Bedeutung, dass die Betriebe gleichermaßen analog und digital sichtbar sind („Multi-Channel-Händler“) und damit dem jeweiligen Einkaufsmotiv gerecht werden. Dabei stehen für die erfolgreichen stationären Händler die Kundenzentrierung, eine hohe Convenience-Orientierung²³ und eine starke Erlebniskomponente im Vordergrund. Dar-

²¹ So ist für eine Lebensmittelvollversorgung durch Super- und Discountmärkte ein Kundeneinzugsgebiet von mindestens 5.000 Einwohnern für die wirtschaftliche Tragfähigkeit erforderlich. Aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohnerzahl der peripheren Siedlungsbereiche ist damit keine flächendeckende Nahversorgung in allen Stadtteilen durch größere Lebensmittel-SB-Märkte möglich.

²² „Kundenreise“ vom Aufmerksam werden auf ein Produkt bis zu dessen Kauf

²³ Konsumenten-Trend mit dem Wunsch nach Bequemlichkeit und Abbau von Stress und Belastungen

über hinaus werden die Professionalität, die Bekanntheit und der Wiedererkennungswert von entscheidender Bedeutung für den betrieblichen Erfolg sein. Professionalität meint, dass sich die Betriebe optimal – vom Produkt bis zum Verkaufs- / Liefervorgang – auf die Kundenwünsche einstellen.

Vom Onlinewachstum profitieren damit vor allem Multi-Channel-Händler, die beide Kanäle bedienen und diese kundenorientiert miteinander verzahnen. Dagegen sinkt tendenziell das Interesse an „konservativen Geschäftsmodellen“. Eine Ausnahme stellen nach wie vor branchenspezifische Nischenplayer dar, die gleichzeitig auch Impulse für den Qualitätsanspruch durch einen authentischen, kreativen Mix schaffen.

Für die Einzelhandelsstandorte ist grundsätzlich zwischen der Nahversorgung und dem Erlebniseinkauf zu unterscheiden. Um den Handelsstandort Rheinbach mit Versorgungsfunktionen über die Nahversorgung hinaus zu stabilisieren, sind ein großes Einzugsgebiet und breites Angebotsspektrum aus Handel, Gastronomie, Dienstleistungen, Freizeit sowie ein angenehmes Ambiente und eine gute Erreichbarkeit wichtige Voraussetzungen, um gleichermaßen die Multi-Channel-Händler, Fachmärkte (insbesondere mit starken Eigenmarken), Mono-Label-Stores, die von den Herstellern selbst betrieben werden, – auch im Bereich des kleinbetrieblichen Fachhandels – spezialisierte Nischenplayer mit Qualität, Exklusivität und Individualität zu erhalten.

So kann in einer attraktiven Innenstadt wie Rheinbach ein breites Angebot an stationären Geschäften erwartet werden, wenn es dem stationären Einzelhandel gelingt, die Konsumenten in ihren vielfältigen (digitalen) Bewegungsräumen abzuholen und dabei alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die etwa der Multi-Channel-Handel bietet. Gleichzeitig werden auch Kernkompetenzen wie Sortimentsbildung, Beratung, Ladengestaltung und Warenpräsentation immer wichtiger, um im Wettbewerb um anspruchsvolle Konsumenten bestehen zu können, die Schwächen immer seltener verzeihen.

Darüber hinaus bestehen in der Stadt noch Entwicklungspotenziale bei einer weiteren **Diversifizierung der wohnungsnahen Versorgung**, vor allem bei Lebensmittelmärkten. Diese ergeben sich auch aus dem steigenden Flächenbedarf der Betriebe und sollten auf die zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte (Wormersdorf, Merzbach, Oberdrees sowie ggf. sonstige geeignete wohngebietsintegrierte Standorte) gelenkt werden.

Im Marktsegment **Möbel- und Einrichtungsbedarf** beschränken sich die Entwicklungspotenziale vor dem Hintergrund der regionalen Wettbewerbssituation auf eine bestandssichernde Entwicklung. Im **Bau- und Heimwerkerangebot** stellen die vorhandenen Angebotsstrukturen ein angemessenes Versorgungsangebot sicher; Verkaufsflächenentwicklungen werden sich allenfalls aus der Weiterentwicklung der ansässigen Betriebe ergeben, während die Ansiedlung zusätzlicher Anbieter aufgrund des Kaufkraftpotenzials und der Wettbewerbssituation im Umland nicht zu erwarten ist.

9 Zentrenkonzept Rheinbach

9.1 Bedeutung kommunaler Einzelhandelskonzepte aus Sicht der Landesplanung

Das kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzept stellt die Ausgestaltung des landesplanerischen Steuerungsansatzes unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Besonderheiten dar. Mit dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) bestehen folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Rahmen der Bauleitplanverfahren in der Abwägung beachtet (Ziele) bzw. berücksichtigt (Grundsätze) werden müssen und somit auch den Rahmen für das kommunale Einzelhandelskonzept bilden:

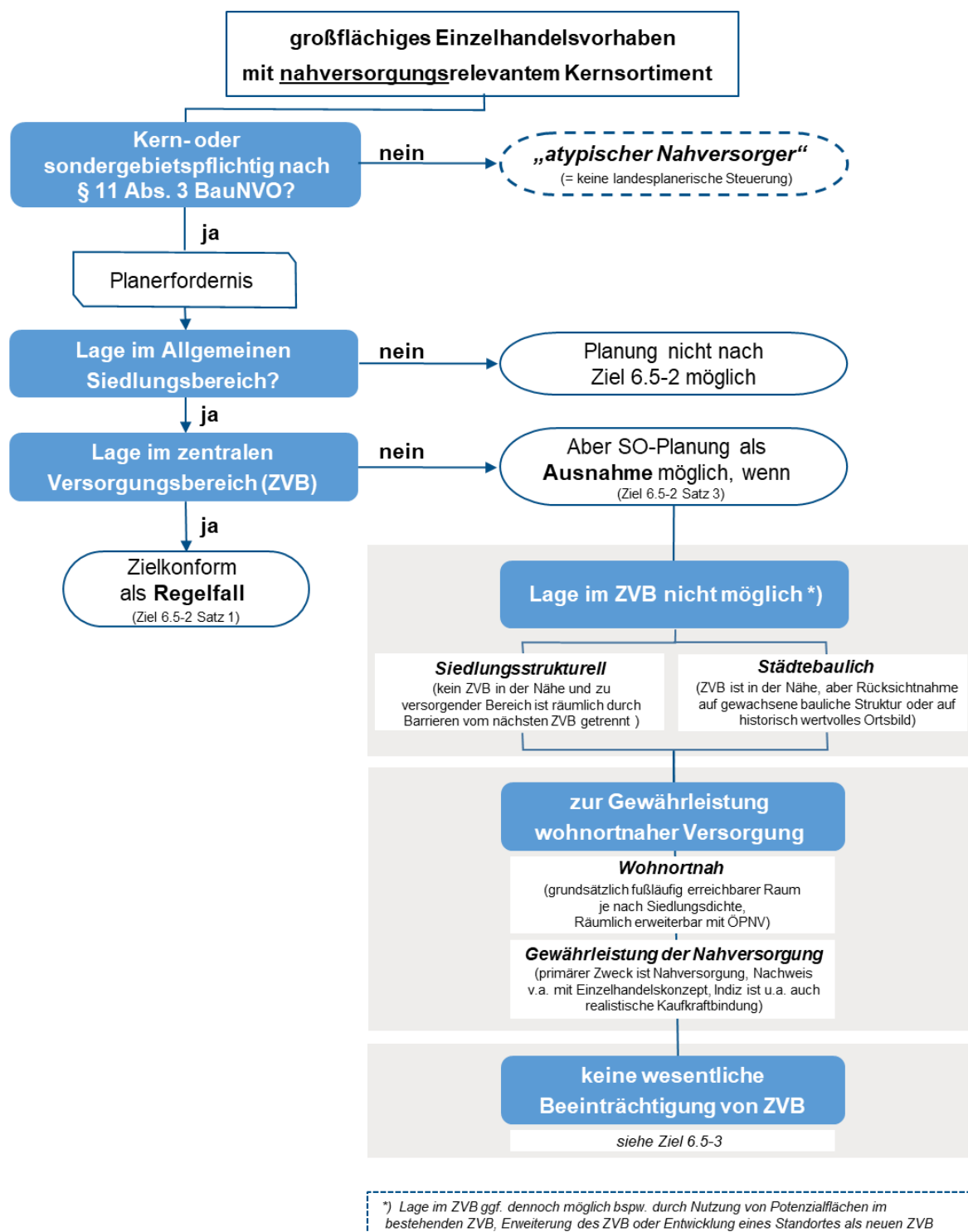
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe dürfen nur innerhalb der in den Regionalplänen dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereichen“ errichtet werden (Ziel 6.5-1).
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur in zentralen Versorgungsbereichen errichtet werden (Ziel 6.5-2).

Welche Sortimente als zentrenrelevant gelten, regeln die Gemeinden über ortstypische Sortimentslisten. Bei der Festlegung der Liste sind so genannte „zentrenrelevante Leitsortimente“ zu beachten.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren) dürfen ausnahmsweise auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen realisiert werden. Dazu ist nachzuweisen, dass eine Errichtung in integrierter Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht möglich ist, die Bauleitplanung der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung dient und zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Durch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Ziel 6.5-3).
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten sollen so dimensioniert werden, dass der zu erwartende Gesamtumsatz die sortimentsbezogene Kaufkraft in der Gemeinde nicht überschreitet (Grundsatz 6.5-4).

Abbildung 31: Prüfschema der „Nahversorgungsausnahme“ nach Ziel 6.5-2 LEP NRW



Quelle: BBE-Darstellung auf der Grundlage von Einzelhandelserlass NRW 2021, Seite 37

- Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen dann außerhalb zentraler Versorgungsbereiche angesiedelt werden, wenn die zentrenrelevanten Randsortimente auf max. 10 % der Verkaufsfläche beschränkt werden (Ziel 6.5-5). Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente soll 2.500 m² Verkaufsfläche je Betrieb nicht überschreiten (Grundsatz 6.5-6).
- Die Gemeinden werden veranlasst, vorhandene Standorte großflächiger Betriebe außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen über Bebauungspläne auf den Bestand zu begrenzen, der baurechtlichen Bestandsschutz genießt. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche zu erwarten ist (Ziel 6.5-7).
- Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche und Agglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ist auf der Ebene der Bauleitplanung entgegenzuwirken. Dabei ist eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche zu vermeiden (Ziel 6.5-8).
- Zwischen Kommunen durch förmliche Beschlüsse vereinbarte Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen zu berücksichtigen (Ziel 6.5-9).
- Die Regelungen gelten auch für vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO (Ziel 6.5-10).

Der „**Einzelhandelserlass Nordrhein-Westfalen**“ in der Fassung vom 14. Dezember 2021 fasst als Verwaltungsvorschrift wesentliche Punkte der gesetzlichen Rahmenbedingungen zusammen und erläutert diese. Dieser Erlass soll²⁴

„den Trägern der Regionalplanung, den Bezirksregierungen, den Gemeinden als Trägern der Bauleitplanung und den Bauaufsichtsbehörden als Grundlage für die Beurteilung von Einzelhandelsbetrieben, insb. Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben und sonstigen großflächigen Handelsbetrieben i. S. v. § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (...) (BauNVO) dienen und für Investitionswillige, Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer und den Einzelhandel Planungs- und Investitionssicherheit schaffen.“

²⁴ Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie sowie Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten in Nordrhein-Westfalen (Einzelhandelserlass NRW 2021), Seite 8

Unter Punkt 4.1 „Gemeindliche Einzelhandelskonzepte“ führt der Einzelhandelserlass NRW einleitend aus:

„Mit der Aufstellung von gemeindlichen Einzelhandelskonzepten und der planungsrechtlichen Umsetzung dieser Konzepte durch Bauleitpläne können die Gemeinden die Entwicklung ihrer Zentren und Nebenzentren unterstützen und für eine ausgewogene Versorgungsstruktur sorgen. (...)“

Einzelhandelskonzepte schaffen einerseits eine Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage für die Bauleitplanung und die Beurteilung von Vorhaben wie auch andererseits Planungs- und Investitionssicherheit für Einzelhandel, Investoren und Grundstückseigentümer.

In den Einzelhandelskonzepten legen die Gemeinden ihre Entwicklungsziele für den Einzelhandel fest.

Im Rahmen ihrer Planungshoheit sind die Gemeinden ermächtigt, die Städtebaupolitik und damit die Einzelhandelssteuerung zu betreiben, die ihren städtebaulichen Ordnungsvorstellungen entspricht. Hierzu gehört neben der Schaffung von Baurechten für gewünschte Einzelhandelsstandorte auch der konzeptionelle Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben oder die Reglementierung von Sortimenten in bestimmten Bereichen, um z.B. zentrale Versorgungsbereiche zu schützen oder zu entwickeln.“

Mit einem Bundesverwaltungsgerichtsurteil von 2013 wurde nochmals die Bedeutung von Einzelhandelskonzepten für die Bauleitplanung klargestellt. Demnach kann sich die Kommune bei der Rechtfertigung eines Bebauungsplans zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung allein auf das beschlossene Einzelhandelskonzept berufen.²⁵

Das gemeindliche Einzelhandelskonzept soll auf Basis einer Bestandserhebung der örtlichen Einzelhandelssituation eine städtebauliche Konzeption für die Einzelhandelsentwicklung umfassen. Dies beinhaltet neben dem angestrebten Zentrengefüge über die räumliche und funktionale Festlegung tatsächlicher und zu entwickelnder zentraler Versorgungsbereiche auch die Bestimmung der bestehenden oder perspektivischen Nahversorgungsstandorte sowie die ihnen zuzuordnenden Nahbereiche. Zu einem Einzelhandelskonzept gehört auch die ortsspezifisch zu entwickelnde Liste zentrenrelevanter Sortimente und Empfehlungen für die Bauleitplanung.²⁶

²⁵ Vgl. hierzu ausführlicher Kapitel 11.1

²⁶ Vgl. auch Einzelhandelserlass NRW 2021, Anlage 2

Im Leitbild der Landesplanung einer städtebaulich integrierten Einzelhandelsentwicklung kommt dem Begriff des zentralen Versorgungsbereiches eine entscheidende Bedeutung zu. Diese zeichnen sich durch eine integrierte Lage und eine Angebotsvielfalt unterschiedlicher Nutzungsarten in einem zusammenhängenden Geschäftsbereich aus.

9.2 Begriff des zentralen Versorgungsbereiches

RECHTSBEGRIFF

Bei einem stadtplanerischen Konzept zur Steuerung des Einzelhandels handelt es sich - nach entsprechender Beschlussfassung durch den Rat der Stadt - um ein städtebauliches Entwicklungskonzept, das nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB bei der Aufstellung der Bebauungspläne zu berücksichtigen ist.

Bei der Erarbeitung derartiger informeller Planungen liegt der Schwerpunkt darin, städtebauliche Belange zu konkretisieren, die in die Abwägung einzustellen sind. Insbesondere die in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB genannten Belange der Bauleitplanung der Erhaltung und Entwicklung **zentraler Versorgungsbereiche** spielen dabei eine wichtige Rolle. Darüber hinaus ist der Begriff der zentralen Versorgungsbereiche Bestandteil der planungsrechtlichen Normen (§ 11 Abs. 3 BauNVO), der bundesrechtlichen Leitsätze zur Bauleitplanung (§ 2 Abs. 2 BauGB) sowie der planungsrechtlichen Vorgaben für den unbeplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 3 BauGB). Zudem berechtigt das Sicherungs- und Entwicklungsziel für zentrale Versorgungsbereiche die Aufstellung vereinfachter Bebauungspläne (§ 9 Abs. 2a BauGB). Es handelt sich um einen Begriff des durch den Bundesgesetzgeber geregelten Bauplanungsrechts. Darüber hinaus nehmen die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz und die landesplanerischen Regelungen in Kapitel 6.5 des LEP NRW Bezug auf diesen Begriff.

Ziel eines Einzelhandelskonzeptes ist es, auf Gemeindeebene die konkreten **Abgrenzungen und Funktionen** der (vorhandenen und ggf. zu entwickelnden) zentralen Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte zu bestimmen.

Für den einfachen Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB hat der Bundesgesetzgeber die Bedeutung von Einzelhandelskonzepten im Satz 2 ausdrücklich betont. Diese Regelung lautet wie folgt:

„Dabei ist insbesondere ein hierauf bezogenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 zu berücksichtigen, das Aussagen über die zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche der Gemeinde oder eines Gemeindeteils enthält“.

Zentrale Versorgungsbereiche sind nach der hierzu mittlerweile vorliegenden Rechtsprechung, insbesondere des OVG NRW sowie des Bundesverwaltungsgerichts, räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.

Diese Kernaussage seiner früheren Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 17.12.2009 (4C 2.08) weitergehend konkretisiert: Entscheidend ist danach, dass der Versorgungsbereich nach Lage, Art und Zweckbestimmung eine für die Versorgung der Bevölkerung in einem bestimmten Einzugsbereich zentrale Funktion hat. Der Begriff „zentral“ ist nicht geographisch im Sinne einer Innenstadtlage oder Ortsmitte, sondern funktional zu verstehen.

Betont hat das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung auch, dass ein zentraler Versorgungsbereich eine „**integrierte Lage**“ voraussetzt. Dies hatte das OVG NRW in seinem Urteil vom 19.06.2008 (7 A 1392 /07) dahingehend beschrieben, dass der Standort für die zu versorgende Bevölkerung nicht nur mit dem Pkw günstig zu erreichen sein muss. Das Bundesverwaltungsgericht hat ergänzt, dass isolierte Standorte mit einzelnen Einzelhandelsbetrieben keinen zentralen Versorgungsbereich bilden können, auch wenn sie über einen weiten Einzugsbereich verfügen und eine beachtliche Versorgungsfunktion erfüllen mögen.

Ein zentraler Versorgungsbereich setzt keinen übergemeindlichen Einzugsbereich voraus. Auch ein Bereich, der auf die Grund- und Nahversorgung eines bestimmten örtlichen Bereichs zugeschnitten ist, kann eine zentrale Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus wahrnehmen. Der Zweck des Versorgungsbereichs besteht in diesem Fall in der **Sicherstellung einer wohnortnahen Grundversorgung** der im Einzugsbereich lebenden Bevölkerung. In dem OVG NRW-Urteil vom 15.02.2012 (10 D 32 /11.NE bzw. 10 A 1770 /09) wurden die Kriterien für Nahversorgungszentren konkretisiert. Demgemäß muss die ansässige Einzelhandelsausstattung geeignet sein, „den allgemeinen Anforderungen an ein Nahversorgungszentrum“ zu entsprechen. Als Grundvoraussetzung sollte im Allgemeinen mindestens ein moderner und zukunftsfähiger Anbieter aus dem Nahrungs- und Genussmittelsektor ansässig sein. Darüber hinaus ist ein Angebotsmix unterschiedlicher nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsangebote und Dienstleistungen notwendig. Bei einem zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereich muss die städtebauliche Begründung auch belegen, dass die Entwicklung in einem überschaubaren Zeitraum wahrscheinlich ist bzw. durch den Einsatz des planungsrechtlichen Instrumentariums realisierbar erscheint.

HERLEITUNG ZENTRALER VERSORGUNGSBEREICHE

Die zentralen Versorgungsbereiche stellen die zukünftig zu schützenden und zu entwickelnden Bereiche insbesondere mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Zentrengefüge dar. Das Innenstadtzentrum, die städtischen Neben- und Nahversorgungszentrum sowie die Nahversorgungsstandorte sind somit städtebaurechtlich und regionalplanerisch Schutzgüter im Sinne

des BauGB, der BauNVO sowie der Regionalplanung. Deren räumliche Abgrenzung sowie funktionale Zuordnung ist die wesentliche Grundlage zur Steuerung des Einzelhandels gemäß den städtischen Leitlinien und Zielvorstellungen im Rahmen der Bauleitplanung.

Dabei können sich zentrale Versorgungsbereiche insbesondere aus entsprechenden Darstellungen und Festsetzungen in Bauleitplänen bzw. in Raumordnungsplänen ergeben. Sie können aber auch aus sonstigen raumordnerischen oder städtebaulichen Konzeptionen abgeleitet werden, nicht zuletzt auch aus nachvollziehbar eindeutigen Verhältnissen.

Die Festlegung der zentralen Versorgungsbereiche hinsichtlich ihrer konkreten Lage und räumlichen Abgrenzung ist unter Berücksichtigung funktionaler und städtebaulicher Kriterien vorzunehmen und erfolgt auf der Grundlage der städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Rheinbach, den Ergebnissen der Situationsanalyse sowie der Zentrenkonzeption, in der die zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereiche planerisch festgelegt werden.

Als relevante Kriterien für die Festlegung bzw. Abgrenzung eines zentralen Versorgungsbereiches lassen sich u. a. anführen:

- Städtebaulich integrierte Lage in baulich verdichtetem Siedlungsbereich mit wesentlichen Wohnanteilen
- städtebaulich identifizierbarer Bereich mit charakteristischer baulicher Ausprägung unter **Einbeziehung aller vorhandenen Nutzungen**, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (tatsächlich vorhandener zentraler Versorgungsbereich darf nicht durch ein städtebauliches Entwicklungskonzept räumlich eingegrenzt werden), hierbei sind u.a. folgende Aspekte von Bedeutung:
 - Funktionale oder in sich geschlossene, kompakte städtebauliche Einheiten/Bebauungsstrukturen
 - Gestaltung des öffentlichen Raumes
 - Räumliche Ausdehnung
 - Passantenfrequenzen, -ströme
 - Barrieren und Zäsuren, z.B. Verkehrsstraßen und Bahntrassen
 - Gestaltung, Einbindung und Dimensionierung der Verkehrsstruktur

- **hohe Nutzungsdichte und Vielfalt** im Geschäfts- und Dienstleistungsbesatz sowie Mischung der zentralörtlich bedeutsamen öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen in einem fußläufig erlebbaren Bereich unter Berücksichtigung von Magnet- bzw. strukturprägenden Betrieben
- **funktionsfähige Verkehrserschließung** für den Fußgänger- und Radverkehr, den motorisierten Individualverkehr sowie den öffentlichen Personennahverkehr.

Die räumliche Abgrenzung der künftigen zentralen Versorgungsbereiche erfolgt mehrstufig. Auf Grundlage der örtlichen Situationsanalyse sowie obiger Grundsätze und Kriterien wird zunächst eine parzellenscharfe Abgrenzung am tatsächlichen Bestand von öffentlichen und privaten Einrichtungen vorgenommen.

Da gemäß aktueller Rechtsprechung bei der Abgrenzung etwaige künftige Entwicklungsperspektiven (brachliegende Flächen; leerstehende Objekte etc.) zu berücksichtigen sind, ist neben dem tatsächlichen Bestand die Einbeziehung solcher Flächen ebenfalls möglich und sinnvoll.

Letztlich kann auch eine Orientierung an den planungsrechtlichen Vorgaben erfolgen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan), gleichwohl ein zentraler Versorgungsbereich nicht zwingend mit einer Kerngebietsausweisung (im Bebauungsplan) übereinstimmen muss.

9.3 Leitziele für die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Rheinbach

Den Orientierungsrahmen für das kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Rheinbach bilden die einzelhandelsrelevanten Ziele der Landesplanung. Ausgehend von den mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2008 verabschiedeten Zielen sollen auch zukünftig folgende Aspekte rahmengebend für die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Rheinbach sein:

- **Stärkung und Sicherung der hervorgehobenen Versorgungsfunktion der Innenstadt als Hauptzentrum**

Facheinzelhandelsgeschäfte und Fachmärkte mit zentrenrelevanten Angeboten und Einzugsbereichen, die über den Nahbereich hinausgehen, sollen in der Innenstadt konzentriert werden. Dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt wird damit weiterhin die Funktion eines Vorrangstandortes für die Weiterentwicklung des (großflächigen) Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten zugewiesen. Gleichzeitig soll die Innenstadt auch Nahversorgungsfunktionen für die Wohnbevölkerung der Stadt Rheinbach übernehmen.

■ **Sicherung der Ergänzungsfunktionen des Nahversorgungszentrums Meckenheimer Straße**

Das Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße übernimmt eine die Innenstadt ergänzende, gesamtstädtische Versorgungsfunktion im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente. Das Nahversorgungszentrum soll unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit der Innenstadt und der sonstigen Versorgungsstrukturen weiterentwickelt werden.

■ **Erhalt und Förderung der Grundversorgungsstandorte in den Ortschaften**

Die wohnungsnah Versorgung soll durch die bedarfsgerechte Ansiedlung / Erweiterung von Betrieben mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten verbessert werden. Dazu ist die Weiterentwicklung von Nahversorgungsstandorten möglich. Eine Verbesserung der Grundversorgung wird insbesondere für Wormersdorf, Oberdrees und die südlichen Höhenorte angestrebt.

Im begründeten Ausnahmefall können auch Angebotsergänzungen durch großflächige Lebensmittelmärkte erfolgen. Denn die mit Ziel 6.5-2 des LEP NRW formulierte Ausnahmeregelung erlaubt es, an siedlungsstrukturell integrierten Standorten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, jedoch innerhalb im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereichen, auch größere Nahversorger anzusiedeln, wenn²⁷

- die wohnungsnah Versorgung aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen nicht durch einen Standort in einem zentralen Versorgungsbereich sichergestellt werden kann,²⁸
- der Betrieb nach Standort, Sortiment und Größe der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung in dem zugeordneten Siedlungsbereich dient und
- keine negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind.

■ **Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf städtebaulich geeignete Standorte im Stadtgebiet**

Durch die Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf ausgewählte Standorte soll eine Streuung des Einzelhandels innerhalb des

²⁷ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur „Nahversorgungsausnahme“ des Einzelhandelserlasses NRW 2021

²⁸ Siedlungsstrukturelle Gründe: bei Standorten ohne Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich; Städtebauliche Gründe: bei Standorten mit Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich, da bei Standorten, die weiter entfernt liegen, bereits siedlungsstrukturelle Gründe die Inanspruchnahme der Ausnahme begründen können; vgl. Einzelhandelserlass NRW 2021, Seite 34

Stadtgebiets vermieden werden. Somit wird auch für den überwiegend nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel eine Konzentration möglicher neuer Betriebe auf im Stadtgebiet gut erreichbare Standorte verfolgt, um Verbundeffekte zwischen den Nutzungen zu ermöglichen. Zudem wird durch die Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf ausgewählte Standorte der Ressourceneinsatz reduziert (Verbrauch von Flächen, Bau und Unterhaltung von Verkehrswegen). Dabei ist eine Ansiedlung in zentralen Versorgungsbereichen - auch bei großflächigen Betrieben - nicht notwendig. Als Verbundstandort weist das bereits entwickelte Gewerbegebiet Meckenheimer Straße im Bereich Eulenbach / An den Märkten und Bundesstraße 266 (Umgehungsstraße) günstige Rahmenbedingungen auf.

Die Schaffung zusätzlicher Standorte für den großflächigen Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollte nur dann ermöglicht werden, wenn im Gewerbegebiet Meckenheimer Straße keine geeigneten Entwicklungsflächen vorhanden sind.

Grundsätzlich sind die Standorte für den großflächigen (nicht-zentrenrelevanten) Einzelhandel nach den Zielen des LEP NRW nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen zulässig (Ziel 6.5-1). Bei der Ansiedlung, Verlagerung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen durch zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente keine negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sein (Ziel 6.5-3), sodass im Rahmen einer Einzelfallprüfung für die Zulässigkeit die raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen eines Vorhabens zu bewerten sind. Dabei sind die zentren- und nahversorgungsrelevanten Randsortimente in Anlehnung an den LEP NRW auf max. 10 % der Verkaufsfläche zu beschränken (Ziel 6.5-5).

9.4 Rheinbacher Sortimentsliste

Die Operationalisierung der vorab definierten Leitziele bedingt, dass auf Ebene der Bauleitplanung definitorisch exakt zwischen nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten unterschieden werden kann. Die „Rheinbacher Sortimentsliste“ wurde letztmals im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes 2008 festgelegt.

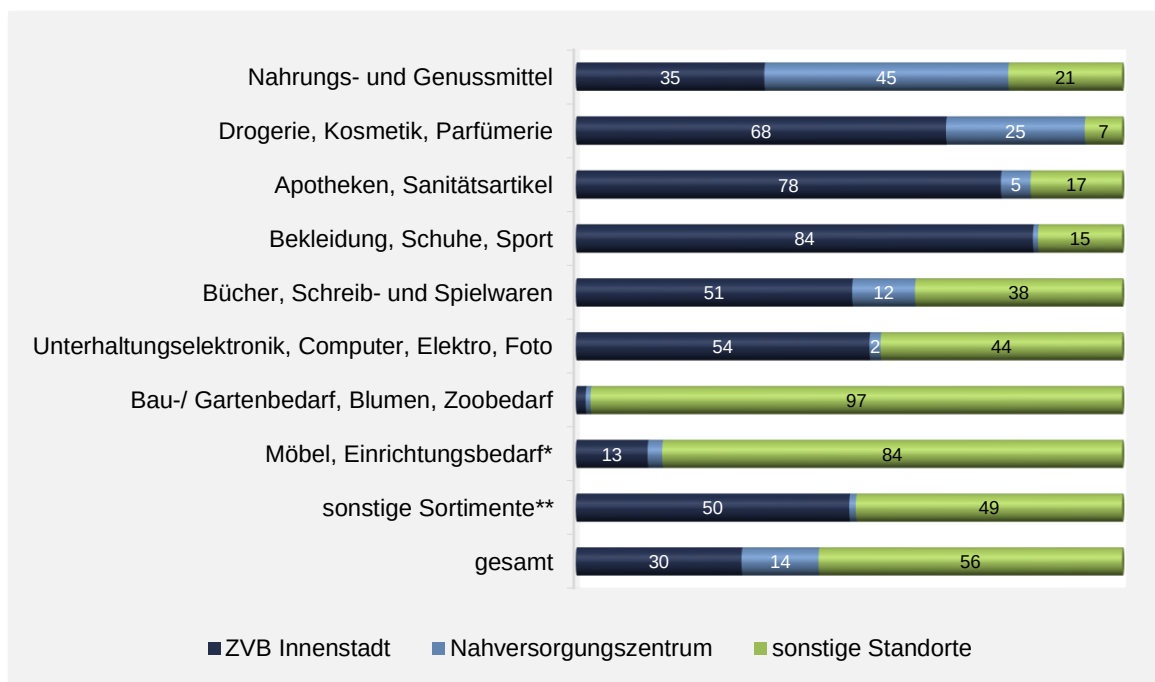
Diese Sortimentsliste ist vor dem Hintergrund der Strukturen im örtlichen Einzelhandel und der Marktentwicklung im deutschen Einzelhandel sowie der landesplanerischen Vorgaben zu überprüfen. Die zugrunde zu legenden Bewertungskriterien sind dabei unverändert:

- Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich dadurch aus, dass sie für das Einzelhandelsangebot einer Innenstadt prägend und daher für starke und intakte Versorgungszentren bedeutsam sind. Als zentrenrelevant sind somit grundsätzlich diejenigen Sortimente anzusehen, deren Ansiedlung in peripheren Lagen zu Funktionsverlusten durch nennenswerte Umsatzzumlenkungen und daraus resultierenden Verdrängungseffekten in zentralen Versorgungsbereichen führen können.
- Dagegen sind als nicht-zentrenrelevant Sortimente einzustufen, die nicht oder nur in geringem Umfang in der Innenstadt vertreten sind und für das innerstädtische Angebotsspektrum keine bzw. nur geringe Synergieeffekte hervorrufen. Vielfach können diese Sortimente aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Standortanforderungen der auf sie spezialisierten Betriebe (z. B. großer ebenerdiger Flächenbedarf, starke Pkw-Orientierung, Sperrigkeit der Waren) kaum in innerstädtische Bereiche integriert werden.
- Die Nahversorgungsrelevanz von Sortimenten ergibt sich aus den in sehr kurzen Abständen wiederkehrenden Versorgungsvorgängen, die insbesondere auch für weniger mobile Verbraucher ohne eigenen Pkw durch ein am Wohnstandort und damit verbrauchernah gelegenes Angebot gewährleistet werden sollen. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind grundsätzlich auch zentrenrelevant.

Mit dem LEP NRW werden folgende zentrenrelevante Leitsortimente definiert, die „von der Gemeinde bei der Erstellung ihrer ortstypischen Sortimentslisten zu beachten“ sind:

- Papier / Bürobedarf / Schreibwaren
- Bücher
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Haushaltswaren, Glas / Porzellan / Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
- Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)
- Uhren, Schmuck
- Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant).

Abbildung 32: Verkaufsflächenanteil nach Standortbereichen



* Glas, Porzellan, Keramik, Haushaltsgegenstände, Haus- und Heimtextilien / Gardinen, Bettwaren, Leuchten, Lampen

** Optik, Uhren, Schmuck, Fahrräder, Autozubehör, Kinderwagen, Kunst

Quelle: BBE-Berechnungen 2022 (Rundungsdifferenzen möglich)

Für die Bewertung der Innenstadtrelevanz der ausgewählten Sortimente wird folgende Vorgehensweise gewählt:

- Bewertung der Angebotsstruktur nach Standorten
- Bewertung der sortimentsbezogenen Ausstattung in zentralen Versorgungsbereichen
- Bewertung der Bedeutung der Sortimente für die Funktionsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Rheinbach.

Unter Berücksichtigung der strukturellen Gegebenheiten und der Marktentwicklung ist die Zentren- und Nahversorgungsrelevanz der Sortimente in der Stadt Rheinbach wie folgt zu bewerten:

- Die Nahversorgung wird aufgrund der Einkaufshäufigkeit durch die Sortimente **Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie-, Parfümerie-, Kosmetikartikel sowie Apothekenwaren** sichergestellt. Die strukturprägenden Betriebe mit diesen Sortimenten befinden sich in der Stadt Rheinbach in den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen bzw. an sonstigen wohnungsnahen Standorten. Sie sind als **zentren- und gleichzeitig nahversorgungsrelevant** zu bewerten.

- Im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt (Hauptzentrum) sind die wesentlichen Angebote in den Sortimenten **Bekleidung, Schuhe / Lederwaren, Sportartikel, Bücher / Zeitschriften, Schreibwaren, Glas / Porzellan / Keramik, Haushaltswaren, Lampen / Leuchten, Elektrowaren / Unterhaltungselektronik, Computer, Telekommunikation, Foto, Optik und Uhren / Schmuck, Blumen, Sanitätsartikel sowie Kunstartikel** konzentriert. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten sind diese Sortimente in der Stadt Rheinbach als **zentrenrelevant** zu bewerten.
- Die Sortimentsbereiche **Spiel- / Hobbywaren sowie Haustextilien (Haus-, Tisch- Bettwäsche)** zeichnen sich durch ein relativ kleinteiliges Sortiment („Handtaschensortiment“) aus, das hinsichtlich des Flächenbedarfs und der Leistungsfähigkeit (Flächenproduktivität) in die zentrale Geschäftslage integrierbar ist. Auch wenn aktuell in der Stadt Rheinbach nur ein geringes Angebot im zentralen Versorgungsbereich vorhanden ist, sind diese Sortimentsbereiche für einen attraktiven Branchenmix in der Innenstadt wünschenswert. Aufgrund der Kleinteiligkeit des Sortiments ist auch eine grundsätzliche Entwicklungsfähigkeit im zentralen Versorgungsbereich der Stadt Rheinbach gegeben, sodass die Kriterien der **Zentrenrelevanz** erfüllt sind.
- Aufgrund der flächenintensiven Warenpräsentation und des großen Flächenbedarfs der Artikel sind die Sortimente **Bau- und Gartenbedarf (inkl. Farben, Tapeten, Bodenbeläge, Blumen, Pflanzen), Möbel / Küchen, Elektrogroßgeräte sowie Campingartikel** in der Stadt Rheinbach als **nicht-zentrenrelevant** zu bewerten. Die strukturprägenden Betriebe befinden sich außerhalb der abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche. Für die Sortimente ist eine Entwicklungsfähigkeit innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nicht zu erwarten.
- **Heimtierzubehör und lebende Tiere** sind in der Stadt Rheinbach ebenfalls als nicht-zentrenrelevant einzustufen. Die Angebotsstruktur wird vor allem durch Fachmärkte bzw. Fachabteilungen der Baumärkte in den Ergänzungsstandorten Aachener Straße und An den Märkten / Kleine Heeg geprägt. Aufgrund des Flächenanspruchs ist eine Integration in die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Rheinbach zukünftig nicht zu erwarten. Eine strukturprägende Nahversorgungsbedeutung ist auch dem Teilsortiment Tierfutter nicht beizumessen, da es nur auf untergeordneten Flächen innerhalb der Lebensmittel- und Drogeriemärkte angeboten wird.
- Für den Sortimentsbereich der **Bettwaren** ist im Rheinbacher Einzelhandelsbestand ablesbar, dass sich die Angebote aufgrund des hohen Flächenbedarfs und der geringer Flächenproduktivität überwiegend auf Standorte in Randlagen bzw. außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche konzentrieren, die gut verkehrlich erreichbar sind. Dies resultiert aus der Größe und Beschaffenheit des Sortiments (kein „Handtaschensortiment“), sodass das Sorti-

ment nur noch in Ausnahmefällen in den zentralen Versorgungsbereichen angeboten werden kann. Bettwaren sind damit in der Stadt Rheinbach als **nicht-zentrenrelevant** zu bewerten.

- Das Sortiment **Heimtextilien (Vorhänge, Gardinen, Dekorationsstoffe)** ist in den zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Rheinbach ebenfalls nur in geringem Maße vertreten. Es handelt sich um ein Spezialangebot, das überwiegend von Zielkunden aufgesucht wird. Damit ist die Entwicklungsfähigkeit dieses Sortimentes innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als eingeschränkt zu bewerten. Dies resultiert auch aus der relativ geringen Flächenproduktivität, sodass das Sortiment zukünftig in zentralen Versorgungsbereichen nur noch als Nischenangebot in Verbindung mit Dienstleistungen (u. a. Raumausstatter) marktfähig erscheint. Das Sortiment ist deshalb als **nicht-zentrenrelevant** zu bewerten.
- Das Sortiment der **Teppiche** weist ebenfalls einen geringen betriebs- und flächenbezogenen Besatz als Nischenangebot auf. Die ansässigen Anbieter belegen Rand- und Nebenlagen und sind somit nicht von der Frequenz der Hauptgeschäftslagen / Magnetbetriebe abhängig. Es handelt sich um ein Spezialsortiment, das geringe Frequenz- und Verbundeffekte generiert, sodass es im Bestand und unter dem Aspekt der Entwicklungsfähigkeit **als nicht-zentrenrelevant** in der Stadt Rheinbach einzustufen ist.
- Die Angebotsstrukturen für **Fahrräder und Zubehör** sind in der Stadt Rheinbach durch Betriebe überwiegend außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche geprägt. Der zunehmende Flächenbedarf und die geringe Flächenproduktivität in diesem Angebotssegment lassen eine Zentrumsintegration nicht erwarten. Das Sortiment ist als **nicht-zentrenrelevant** zu bewerten. Letzteres gilt auch für **Reitsport, Angel- und Bootsbedarf**.
- Die Spezialsortimente **Baby- und Kinderartikel (u. a. Kinderwagen, Kindersitze, ohne Spielwaren, Bekleidung)** werden in der Stadt Rheinbach aktuell nur als Randsortiment angeboten. Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Aspekte werden sie sich auch zukünftig nicht als prägende Sortimente für die Rheinbacher Innenstadt entwickeln. Es wird empfohlen, diese Spezialsortimente als **nicht-zentrenrelevant** einzustufen, soweit es sich dabei nicht um Angebote aus zentren- und nahversorgungsrelevanten Warengruppen handelt (z. B. Bekleidung, Spielwaren, Haustextilien, Drogerieartikel).

Von den Vorschlägen der Landesplanung ausgehend, wird für die Stadt Rheinbach eine aktualisierte Sortimentsliste vorgeschlagen, die nahversorgungs- und zentrenrelevante Warengruppen in einer Positivliste sowie die nicht-zentrenrelevanten Sortimente in einer Negativliste darstellt. **Veränderungen gegenüber der vorherigen Sortimentsliste** haben sich dabei für die Sortimente Gardinen / Vorhänge (Heimtextilien) und Fahrräder ergeben, die nun als nicht-zentrenrelevant zu bewerten sind. Darüber hinaus werden aktuell die Apothekenwaren als wichtiger Bestandteil der wohnungsnahen

Versorgung nicht nur als zentrenrelevant, sondern als nahversorgungsrelevant eingestuft. Die Bezeichnung der Warengruppen stützt sich auf die vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008).

Abbildung 33: Sortimentsliste der zentren- und nahversorgungsrelevanten und nicht-zentrenrelevanten Sortimente der Stadt Rheinbach

Definition zentrenrelevanter Sortimente		Definition nicht-zentrenrelevanter Sortimente*	
WZ	Bezeichnung	WZ	Bezeichnung
Nahversorgung (nahversorgungsrelevante Sortimente**)			
47.1 / 47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren		
47.73	Apotheken		
47.75	Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel		
aus 47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel		
Bekleidung, Schuhe, Sport			
47.71	Bekleidung		
47.72	Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck		
aus 47.64.2	Sportartikel (inkl. Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)	aus 47.64.2	Sportgroßgeräte, Campingartikel
Bücher, Schreib- und Spielwaren			
47.61.0	Bücher		
47.62.1	Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen		
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel		
47.65	Spielwaren und Bastelartikel		
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien		
Unterhaltungselektronik, Computer, Elektro, Foto			
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik		
47.63	Ton- und Bildträger		
47.41	Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software		
47.42	Telekommunikationsgeräte		
aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Kleingeräte)	aus 47.54	elektrische Haushaltsgeräte (nur Großgeräte)
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse		
Fortsetzung folgt			

Definition zentrenrelevanter Sortimente		Definition nicht-zentrenrelevanter Sortimente*	
WZ	Bezeichnung	WZ	Bezeichnung
Bau- und Gartenbedarf, Blumen, Zoobedarf			
aus 47.76.1	Blumen	47.52.1	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Eisenwaren, Bauartikel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Werkzeuge, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Rasenmäher)
		47.52.3	Anstrichmittel, Bau- und Heimwerkerbedarf
		aus 47.76.1	Pflanzen, Sämereien und Düngemittel (u. a. Baumschul-, Topf- und Beetpflanzen, Weihnachtstbäume, Blumenbindereierzeugnisse, Blumenerde, Blumentöpfe)
		47.76.2	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Möbel, Einrichtungsbedarf			
aus 47.51	Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- und Bettwäsche), Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	47.59.1	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
		aus 47.51	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
47.59.2	keramische Erzeugnisse und Glaswaren	47.53	Vorhänge und Gardinen, Tapeten, Bodenbeläge und Teppiche
aus 47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)	aus 47.59.9	Holz-, Flecht- und Korbwaren (u. a. Drechslerwaren, Korbmöbel, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
aus 47.59.9	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel	aus 47.59.9	sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Garten- und Campingmöbel, Grillgeräte)
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel		
47.79	Antiquitäten und Gebrauchsgüter		
Sonstige Sortimente			
47.74	medizinische und orthopädische Artikel		
47.77	Uhren und Schmuck		
47.78.1	Augenoptiker		
		47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
		aus 47.78.9	Handelswaffen, Munition, Jagd- und Angelgeräte
		45.32	Kraftwagenteile und -zubehör
* Aufzählung nicht abschließend ** gleichzeitig zentrenrelevant Quelle: BBE-Zusammenstellung 2023 im Rückgriff auf die Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008), blau unterlegt: zentrenrelevante Leitsortimente gemäß Anlage 1 zum LEP NRW			

9.5 Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Innenstadt

Bei der räumlichen Festlegung des zentralen Versorgungsbereiches sind insbesondere die städtebauliche Situation sowie die Nutzungsstrukturen zu beachten. Die Analyse der Einzelhandelsstrukturen in der Innenstadt zeigt auf, dass sich der Einzelhandelsbesatz und die ergänzenden Nutzungen der privaten und öffentlichen Dienstleistungen auf die West-Ost-Achse „Vor dem Dreeser Tor / Hauptstraße / Vor dem Voigtstor“ sowie auf das angrenzende Quartier der historischen Stadtmitte konzentrieren (vgl. Abbildung 34).

Damit wird der zentrale Versorgungsbereich wesentlich durch die ehemaligen Wälle (Prümer Wall, Himmeroder Wall und Straßenzüge Bungert, Löherstraße, Grabenstraße, Martinstraße) bestimmt. Darüber hinaus weist die Martinstraße auch auf der westlichen Straßenseite einen ergänzenden, innerstädtischen Einzelhandels- und Dienstleistungsbesatz auf.

Die westlich der historischen Stadtmitte über den Wilhelmplatz angebundene Straßenachse „Vor dem Dreeser Tor“ ist durchgehend durch innenstadttypische Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistungen) mit einem Schwerpunkt bei Gastronomie geprägt. Über diese Achse des Hauptgeschäftsbereiches ist auch das rückwärtig an der südlichen Aachener Straße gelegene Areal der Alten Molkerei angebunden, das mit den dort ansässigen Lebensmittel- und Fachmärkten wichtige innerstädtische Versorgungsfunktionen übernimmt und damit dem zentralen Versorgungsbereich genauso wie der Bereich Am Grindel (u. a. Drogeriemarkt) zuzuordnen ist. Im Westen findet der Einkaufsbereich mit der Bahntrasse an der Aachener Straße seine Begrenzung.

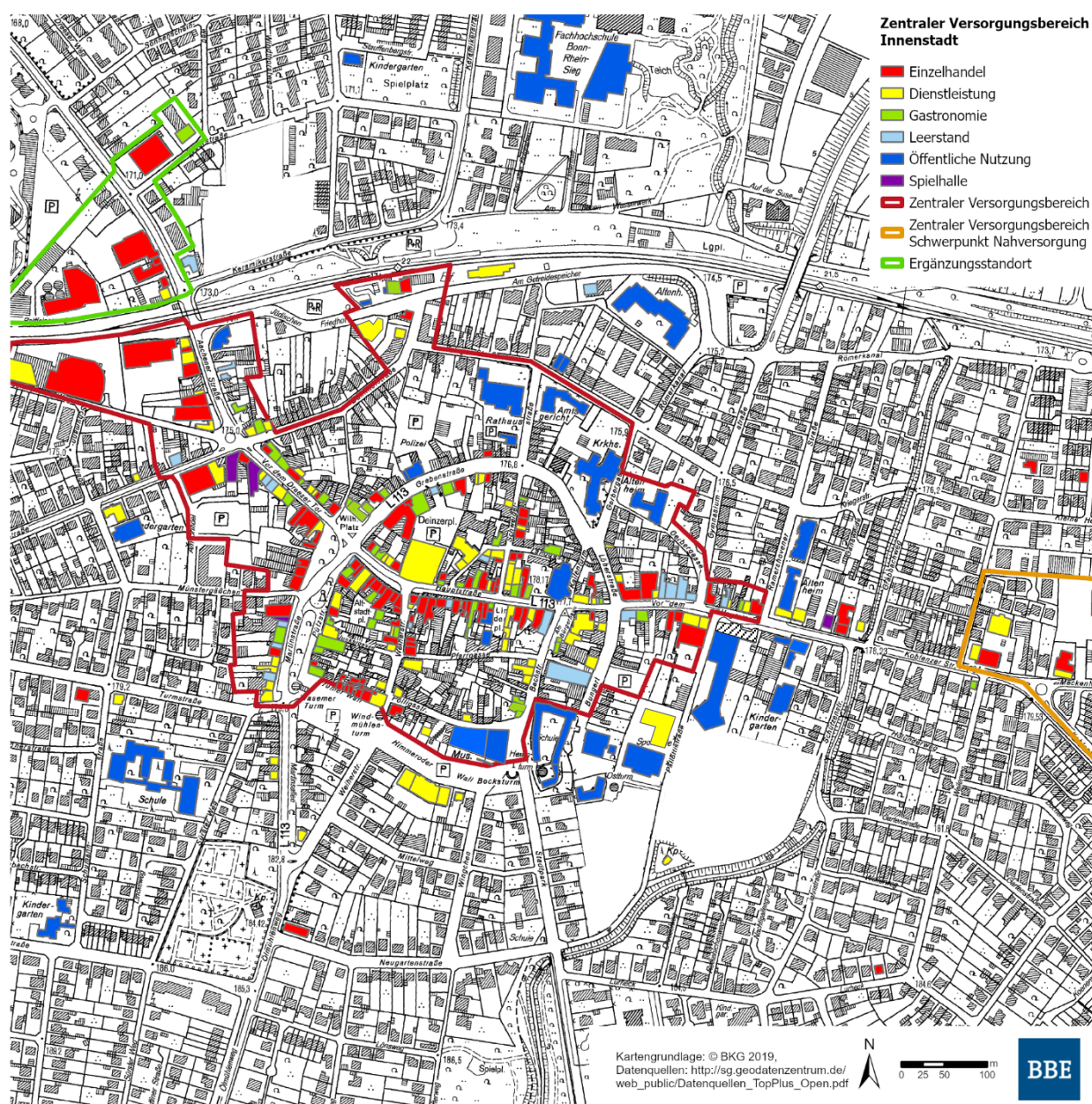
An der Nordwestflanke des zentralen Versorgungsbereichs bietet die räumliche Arrondierung aufgrund des verfestigten Einzelhandelsbesatzes im Bereich Alte Molkerei günstige Rahmenbedingungen für eine Weiterentwicklung des Einzelhandels. Die dort ansässigen, teilweise großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungs- und Genussmitteln, Bekleidung und Schuhen bilden zusammen mit dem benachbarten Rossmann Drogeriemarkt eine organisch gewachsene Ergänzung zum überwiegend kleinflächigen Facheinzelhandel entlang der Achse „Vor dem Dreeser Tor / Hauptstraße / Vor dem Voigtstor“, sodass durch Modernisierung und Erweiterung der ansässigen Einzelhandelsbetriebe ein Beitrag zur Stärkung und Belebung der Innenstadt geleistet wurde bzw. geleistet werden kann.

Auch östlich der historischen Stadtmitte kommt dem Straßenzug „Vor dem Voigtstor“ eine ergänzende Funktion zu. Ein nahezu geschlossener Geschäfts- und Dienstleistungsbesatz findet sich hier bis zur Einmündung Ramershovener Straße. Das südlich angrenzende Pallotti-Areal wird nach den aktuellen Plänen durch eine Wohnbebauung mit ca. 250 Einheiten (dreigeschossige Punkthäuser in Kombination mit Reihen- und Stadthäusern) genutzt werden. Im südlichen Bereich ist ein Kindergarten geplant. Der denkmalgeschützte Riegel an der Koblenzer Straße sowie die Marienka-

pelle bleiben bestehen, ebenso soll das Gebäude der denkmalgeschützten, säkularisierten Pallottikirche erhalten werden. Perspektivisch ist in diesem Bereich eine Pflegeeinrichtung geplant. Darüber hinaus wird an der Palottistraße ein Kinder- und Jugendmedizinisches Zentrum entstehen.

Der östlich angrenzende Bereich der Koblenzer Straße weist mit den ansässigen Dienstleistern keinen innerstädtischen Charakter mehr auf, sodass sich hier eine Abgrenzung zu dem weiter östlich gelegenen Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße und dem östlich angrenzenden Ergänzungsstandort An den Märkten / Kleine Heeg ergibt.

Abbildung 34: Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

Im Norden der Innenstadt konzentrieren sich entlang der Grabenstraße mit Polizei, Rathaus, Amtsgericht, medizinischem Versorgungszentrum u. a. verschiedene öffentliche Einrichtungen, die dem zentralen Versorgungsbereich zuzuordnen sind, sodass dessen Grenze weitgehend südlich der Kriegerstraße verläuft.

Dem Quartier Bahnhofstraße / Am Jüdischen Friedhof kommt eine ergänzende Funktion der Innenstadt zu, ohne dass sich hier frequenzstarke Innenstadtnutzungen angesiedelt haben. Die Bahnhofstraße weist eine teilweise denkmalgeschützte, geschlossene Wohnbebauung auf. Zum Straßenzug „Am Jüdischen Friedhof“ erstrecken sich die großen, zusammenhängenden Gartenbereiche dieser Wohnbebauung, sodass hier keine städtebauliche Fassung vorhanden ist. Mit dem Bebauungsplan wurden abgestufte Nutzungsmöglichkeiten eingeräumt. So sind mischgebietstypische Nutzungen entlang der Aachener Straße uneingeschränkt zulässig, während entlang der Straßenzüge Am Jüdischen Friedhof / Am Getreidespeicher / Bahnhofstraße Einzelhandelsnutzungen teilweise ausgeschlossen bzw. auf Geschäftsgrößen von max. 400 m² Verkaufsfläche beschränkt sind. Die Einzelhandels- und Dienstleistungsentwicklung ist damit auf solche Nutzungen begrenzt, die die Lagegunst des nördlich gelegenen S-Bahn- und Bushaltespunktes nutzen können. Eine innerstädtische Einzelhandelslage ist hingegen nicht gegeben bzw. kann auch nicht entwickelt werden, sodass auch zukünftig dieses Areal nicht Teil des zentralen Versorgungsbereiches sein wird.

Damit sind alle strukturprägenden Betriebe der Innenstadt dem abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich zugeordnet. Die Abgrenzung orientiert sich an der mit der Vorläuferuntersuchung empfohlenen Abgrenzung, fasst jedoch den Geschäftsbereich in den Abschnitten Koblenzer Straße sowie Prümer Wall / Himmeroder Wall enger,²⁹ während der Geschäftsbereich im Bereich des vorgenannten Entwicklungsbereiches Grabenstraße - Bahnhof und auf dem Gelände der „Alten Molkerei“ aufgrund der unmittelbaren Anbindung an die Geschäftslage „Vor dem Dreeser Tor“ dem innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich zugeordnet wird. Hierbei ist auch von Bedeutung, dass ein starker Leistungsaustausch zwischen den innerstädtischen, zumeist kleinteiligen Angeboten und den Lebensmittel- und sonstigen Fachmärkten an der Alten Molkerei stattfindet. Eine Ausdehnung über diesen Geschäftsbereich erscheint aufgrund der bestehenden Längenausdehnung, der wünschenswerten Nutzungsvielfalt und einer hohen Nutzungsdichte nicht sinnvoll. Dies gilt gleichermaßen für den Ergänzungsstandort an der Aachener Straße nördlich der Bahntrasse und das Nahversorgungszentrum an der Meckenheimer Straße.

Aufgrund der hohen Bebauungsdichte des historischen Stadtkerns weist die Rheinbacher Innenstadt keine größeren Entwicklungsflächen zur Schaffung neuer Geschäftslokale auf. Umso wichtiger ist

²⁹ Der in der Vorläuferuntersuchung dargestellte innerstädtische Entwicklungsbereich Martinstraße weist einen deutlich reduzierten Nutzungsmix auf, eine Konzentration von publikumsintensiven Nutzungen in diesem Bereich erscheint nicht sinnvoll, sodass eine Klassifikation als Entwicklungsbereich aufgegeben wird.

es, die Entwicklung im Bestand zu forcieren. Dazu zählen gleichermaßen die erfolgte Neuaufstellung des Rewe-Marktes am Standort Alte Molkerei wie die Wiederbelegung des bereits langjährig leerstehenden Ihr Platz-Ladenlokals in der westlichen Hauptstraße durch den Filialoptiker Fielmann. Im östlichen Abschnitt können sich ggf. mit dem erforderlichen verkehrlichen Ausbau des Knotenpunktes „Löherstraße / Vor dem Voigtstor“ Potenziale ergeben, eine größere zusammenhängende Verkaufsfläche zu realisieren, die zur Ansiedlung zusätzlicher Betriebe bzw. zur Neuaufstellung ansässiger Betriebe dienen kann.

Im Norden sieht das Integrierte Handlungskonzept Masterplan Innenstadt die Aufwertung des Rathausumfeldes und die Schaffung einer attraktiven Wegeverbindung von der Hauptstraße über den Deinzer Platz und das derzeit als Parkplatz genutzte Entwicklungsareal westlich des Rathauses bis zum Bahnhof vor. Für das Rathausquartier bestehen Überlegungen, verschiedene öffentliche, kultur- und bildungsbezogene Nutzungen zu konzentrieren. Als Entwicklungsfläche für den innerstädtischen Einzelhandel käme das Entwicklungsareal nur dann infrage, wenn es gelänge, dort einen größeren Einzelhandelsschwerpunkt zu realisieren, der einerseits eine eigenständige Ausstrahlungskraft entfalten kann. Andererseits wäre eine deutliche Aufwertung der Fußweganbindung an die Hauptstraße notwendig, damit ein funktionsfähiger Kundenaustausch mit dem bestehenden Hauptgeschäftsbereich gewährleistet werden kann.

Vor dem Hintergrund der Größe des Entwicklungsareals und der innerstädtischen Anbindung wird für dieses Areal keine Entwicklung als Einzelhandelsstandort empfohlen. Dagegen würde die Schaffung eines Schwerpunktes für öffentliche und private Dienstleistungen eine standortangemessene Weiterentwicklung des Rathausumfeldes darstellen. Diese Nutzungen sind als Komplementäre zum Einzelhandel zu bewerten, bedürfen jedoch ebenfalls einer Verbesserung der innerstädtischen Anbindung an den Hauptfunktionsbereich.

Für die Rheinbacher Innenstadt ist eine moderate Weiterentwicklung des Einzelhandelsangebotes zu empfehlen, damit auch der ansässige Einzelhandel von Verbundeffekten profitieren kann. Dabei stehen eine Diversifizierung des Angebotes von Bekleidung und Schuhen sowie eine betriebliche Neuaufstellung im Bereich Elektrowaren im Vordergrund. Darüber hinaus ist das Nahversorgungsangebot in der Innenstadt neu aufzustellen, da einem attraktiven Lebensmittel- und Drogeriemarktangebot auch zukünftig eine hohe Magnetfunktion für den innerstädtischen Geschäftsbereich beizumessen ist. Als wichtige Entwicklungsfläche ist damit der westliche Abschnitt des zentralen Versorgungsbereiches im Bereich Aachener Straße / Alte Molkerei zu bewerten, der auch Potenziale für die Ansiedlung von größeren Einzelhandelsbetrieben (über die bereits erfolgte Rewe-Neuaufstellung hinaus) bietet.

Drogeriemärkte weisen ein überwiegend nahversorgungsrelevantes Sortiment auf und belegen üblicherweise Verkaufsflächen von weniger als 800 m² (und unterliegen damit nicht einer Sondergebietsfestsetzung gem. § 11 Abs. 3 BauNVO). Sie übernehmen jedoch gerade in Innenstädten nicht nur wichtige Versorgungsfunktionen, sondern fungieren dort auch als bedeutende Frequenzbringer für die sonstigen Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe. Neben den Lebensmittelmärkten sind

die Drogeriemärkte als wesentliche Magnetbetriebe der zentralen Versorgungsbereiche zu bewerten, die über den Nahbereich hinaus ausstrahlen und die vorhandenen Kundenfrequenzen stabilisieren.

Aufgrund dieser wichtigen Funktionen sollen Drogeriemärkte (auch nicht-großflächige Betriebe) grundsätzlich nur in der Innenstadt angesiedelt werden. Eine Ansiedlung im Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße oder an sonstigen Standorten (außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen) sollte nur im Einzelfall und mit gutachterlichem Nachweis nicht zu erwartender Auswirkungen auf die Rheinbacher Innenstadt erfolgen.

Die Entwicklung der Rheinbacher Innenstadt wird weiterhin durch strukturelle Veränderungen geprägt sein. Denn die Einzelhandelslandschaft in Deutschland erlebt derzeit tiefgreifende Umwälzungen. So wird der deutsche Einzelhandelsimmobilienmarkt derzeit im Wesentlichen durch folgende Faktoren bestimmt:

- demografischer Wandel und Reurbanisierung,
- Verdrängungswettbewerb im stationären Einzelhandel
- zunehmender Wettbewerb durch E- und M-Commerce
- Sanierungsstau bei vielen Vertriebstypen des gegenwärtigen Bestandes.

Hierbei ist die höchste Dynamik im E-Commerce zu beobachten, dessen Erfolg auf die große Verbreitung von Computern und Smartphones sowie den barrierefreien Zugang zum Internet basiert. Durch die rasante Verbreitung von Smartphones ist der nächste Schritt im Onlinehandel gegeben, die Integration von stationärem Einzelhandel und Onlinehandel durch den Multichannel-Ansatz setzt sich zunehmend durch.

So wird durch den Onlinehandel nicht nur stationärer Einzelhandel verdrängt, sondern es werden auch neue Vertriebsmöglichkeiten eröffnet. Dabei verschwimmen die Grenzen von Online-Handel und stationärem Einzelhandel zunehmend. Nur Einzelhändler, die diesen Multichannel-Ansatz konsequent verfolgen, werden sich auch weiterhin am Markt mit einem immer härter werdenden Preiswettbewerb behaupten können.

Investoren - und damit auch Kommunen - müssen sich daher in manchen Segmenten tendenziell auf fallende Mieten und kürzere Laufzeiten der Mietverträge einstellen. Auch erhöht sich durch den potenziellen Verlust von Ankermietern das Mietausfallsrisiko. Zudem wird sich die Polarisierung zwischen guten und weniger guten Objekten und Standorten weiterhin fortsetzen. So ist davon auszugehen, dass auch bei Städten, die ein regionales Einzugsgebiet aufweisen, nur noch in den A-Lagen ein positives Investmentpotenzial zu erwarten ist. In den B- und Nebenlagen dieser Städte

dürften sich die zukünftige Flächennachfrage und der zusätzliche Flächenbedarf dagegen rückläufig entwickeln. So werden Handelsnutzer in diesen Lagen kaum Kompromisse bzgl. der Grundrissgestaltung, der Objektausstattung und der Miethöhe eingehen.

Im Fazit wird damit zu rechnen sein, dass sich der innerstädtische Flächenbedarf in Rheinbach stärker auf attraktive Verbundstandorte konzentrieren wird. Damit wird ein Flächenbedarf für moderne Betriebskonzepte einhergehen, während zu kleine oder in Randlagen befindliche Einzelhandelsflächen zunehmend abschmelzen werden. Für die Weiterentwicklung der Rheinbacher Innenstadt ist somit vor allem von Bedeutung, dass es weiterhin gelingt, attraktive Angebotsformate in die abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen zu integrieren. Dafür ist es notwendig, flexibel nutzbare Innenstadtimmobilien zu schaffen, die multifunktional für die Kombination unterschiedlicher Nutzungen (Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie, innerstädtisches Wohnen) einsetzbar sind und damit auch bei kürzeren Mietvertragszeiten eine Rentabilität generieren können.

Eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Rheinbacher Innenstadt kommt der Förderung des qualitativ vollen Innenstadtwohnens zu (u. a. Pallotti-Areal, Majolika-Areal). Durch eine hohe Innenstadtbevölkerung werden gleichermaßen Nahversorgung wie Freizeiteinrichtungen, die Gastronomie, medizinische Dienstleistungen u. a. wirtschaftlich ausgelastet. Diese auf die Wohnbevölkerung ausgerichteten Angebote stellen damit die Grundlage für weitere Nutzungen dar, die auf ein größeres, übergemeindliches Einzugsgebiet angewiesen sind. Für die Rheinbacher Innenstadt kommen solche Betreiberkonzepte infrage, die ein Einzugsgebiet von bis zu 50.000 Einwohnern ansprechen können.

Damit kommt dem Nahversorgungsangebot der Innenstadt in Verbindung mit innenstadtnahem Wohnen eine entscheidende Bedeutung zu. Innerstädtische Angebotsergänzungen sind u. a. im Bereich der Drogeriewaren denkbar.

Auch die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der Altstadt wird von den Rheinbacher Bürgern befürwortet. Markttübliche Lebensmittelmärkte belegen aktuell eine Verkaufsfläche von mindestens 800 m² Verkaufsfläche und benötigen auch in einer zentralen Lage i.d.R. min. 40 – 50 Stellplätze. Damit geht ein Flächenbedarf von min. 3.000 m² einher, eine Grundstücksgröße, die aktuell in der Rheinbacher Altstadt nicht verfügbar ist. Daneben sind Anforderungen an die Abwicklung des Kunden- und vor allem des Lieferverkehrs zu beachten.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein verfügbarer Potenzialstandort zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der Altstadt aufgezeigt werden. Einzig der bis Dezember 2020 als Rewe-Ausweichquartier genutzte Standort an der Bachstraße weist die Eignung für einen kleineren Lebensmittelmarkt auf. Ob dauerhaft ein Lebensmittelmarkt-Betreiber für diesen Standort gefunden werden kann, ist somit zu prüfen.

Darüber hinaus sollte vor allem das Bekleidungs- und Schuhangebot der Stadt ergänzt werden. Durch eine Angebotsdiversifizierung in der Innenstadt kann die Ausstrahlungskraft der Einkaufsstadt im regionalen Vergleich erhalten werden. Mit der Etablierung weiterer kundenfrequenzstarker Filialisten können auch die Standortbedingungen für den kleinteiligen Einzelhandel verbessert werden. Damit bietet die Innenstadt für weitere Angebotsarrondierungen dann gute Voraussetzungen, wenn es gelingt, vor allem die Achse Hauptstraße durch die kontinuierliche Anpassung von Angebotsformaten weiterzuentwickeln. Auch eine Neuaufstellung des ansässigen Elektrofachgeschäftes sollte im abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich erfolgen, um die Frequenzwirkung der Innenstadt zu stabilisieren.

9.6 Empfehlungen für den Ergänzungsstandort Aachener Straße

Der Geschäftsbereich Aachener Straße nördlich der Bahntrasse (zur Abgrenzung vgl. Abbildung 34) fungiert als wichtiger Ergänzungsstandort, ohne dass ausgeprägte Verbundeffekte mit der Innenstadt bestehen. Im Quartier Aachener Straße / Leberstraße / Kettelerstraße / Keramikerstraße erfolgt aktuell eine städtebauliche Neuordnung der bestehenden Wohn- und Mischbauflächen sowie der Neubau von Wohnbauflächen im Bereich der ehemals gewerblich genutzten Flächen des „Majolika-Areals“ mit bis zu 287 neuen Wohneinheiten. Damit ist dem Standort eine ergänzende Bedeutung für die wohnungsnahen Versorgung in der nördlichen Kernstadt (Verflechtungsbereich aktuell ca. 2.400 Einwohner zzgl. Einwohnerzuwachs durch Wohnungsneubau) beizumessen.

Demgemäß wird für den Ergänzungsstandort Aachener Straße eine aktive Bestandssicherung der wohnungsnahen Versorgungsstrukturen empfohlen. Möglichkeiten der Stärkung können die Umstrukturierung und Anpassung der bestehenden Nahversorgungsangebote an die aktuellen Marktanforderungen sowie die Ansiedlung von neuen nahversorgungsrelevanten Betrieben im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Nahversorgungsstandortes sein. Dagegen sollten zum Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten der Innenstadt zentrenrelevante Einzelhandelsbetriebe am Ergänzungsstandort Aachener Straße ausgeschlossen werden.

Dabei bedarf die Ansiedlung bzw. Erweiterung von großflächigen Nahversorgungsbetrieben i.d.R. die Änderung eines Bebauungsplanes mit Festsetzung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 3

BauNVO.³⁰ Dies setzt voraus, dass von dem Einzelhandelsvorhaben keine negativen Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.³¹ Darüber hinaus ist u.a. zu prüfen, ob für das Einzelhandelsvorhaben die Nahversorgungsausnahme des Ziels 6.5-2 LEP NRW geltend gemacht werden kann. Hierbei ist aufgrund der Nähe zum zentralen Versorgungsbereich Innenstadt auf städtebauliche Gründe abzustellen und die Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung mit Bezug auf den vorgenannten Verflechtungsbereich nachzuweisen.

Für eine Weiterentwicklung des nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels sind am Standort nur geringe Flächenpotenziale vorhanden, sodass sich die Entwicklungsperspektive auf die Sicherung der bestehenden Betriebe beschränkt.

9.7 Empfehlungen für das Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße und den Ergänzungsstandort An den Märkten / Kleine Heeg

NAHVERSORGUNGSZENTRUM MECKENHEIMER STRAßE

In östlicher Randlage der Kernstadt befindet sich eine Verdichtung publikumsintensiver Nutzungen entlang der Achsen Meckenheimer Straße, An den Märkten / Eulenbach und Kleine Heeg. Die Nutzungsstruktur lässt einerseits einen auf das Nahversorgungsangebot spezialisierten Standortbereich entlang der Meckenheimer Straße zwischen den Einmündungen Heeg /Koblenzer Straße und Eulenbach / An den Märkten erkennen. Westlich und südwestlich sind Wohnnutzungen prägend, so dass der Nahversorgungsstandort eine kernstadt-integrierte Lage einnimmt. Der Geschäftsbereich dient der ergänzenden wohnungsnahen Versorgung im Sinne eines **Nahversorgungszentrums**.³²

³⁰ Der Bereich westlich der Aachener Straße liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 14 „Aachener Straße“, 1. Änderung vom 01.09.1999 und setzt Mischgebietsflächen entlang der Aachener Straße und Gewerbegebiete im rückwärtigen Bereich fest. Östlich der Aachener Straße setzt der Bebauungsplan 4 „Pepenhovener Straße“, 2. Änderung vom 30.06.2020 straßenbegleitend ebenfalls Mischgebietsflächen fest, zur Entwicklung des geplanten Wohngebietes wurde im rückwärtigen Bereich ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit bestehen entlang der Aachener Straße die baurechtlichen Voraussetzungen für Einzelhandelsvorhaben, die nicht unter die Regelvermutung von § 11 Abs. 3 BauNVO fallen.

³¹ In diesem Fall wird dann auch das landesplanerische Beeinträchtungsverbot des Ziels 6.5-3 LEP NRW eingehalten.

³² Innerhalb des abgegrenzten Nahversorgungszentrum setzt der Bebauungsplan 29 „Gewerbegebiet Am Eulenbach“, 1. Änderung vom 04.05.2009 ein Sondergebiet „Einkaufszentrum“ (südlich Meckenheimer Straße) fest. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 31 „GE Meckenheimer Straße“, 3. Änderung vom 04.05.2009 ist ein Gewerbegebiet mit Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten festgesetzt. Ausnahmen bestehen für einen Lebensmitteldiscounter mit max. 800 m² Verkaufsfläche (aktuell Netto), einem Bäcker mit max. 40 m², einem Lebensmitteldiscounter mit max. 950 m² (aktuell Aldi) und einem Getränkemarkt mit max. 250 m². Darüber hinaus ist eine einmalige Erweiterung der genehmigten und festgesetzten Verkaufsfläche um 10 %, höchsten jedoch 100 m² zulässig, wenn keine negativen Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sind.

Für das nahversorgungsrelevante Einzelhandelsangebot ist eine bestandsorientierte Weiterentwicklung zu empfehlen,³³ die die Umstrukturierung und Anpassung der bestehenden Nahversorgungsbetriebe an die aktuellen Marktanforderungen sowie die Ansiedlung von ergänzenden nahversorgungsrelevanten Betrieben umfasst. Da das Nahversorgungszentrum im Bereich der nahversorgungsrelevanten Angebote im direkten Wettbewerb mit der Innenstadt steht, sind bei Nutzungsänderungen die städtebaulichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt zu berücksichtigen.

Der großflächige Einzelhandel mit zentrenrelevanten (jedoch nicht gleichzeitig nahversorgungsrelevanten) Kernsortimenten sollte auch zukünftig in diesem Standortbereich ausgeschlossen bleiben.

Für die Weiterentwicklung des Nahversorgungsangebotes ist die Änderung der Bebauungsplanfestsetzungen notwendig. So wird zur konkreten Steuerung der Einzelhandelsentwicklung empfohlen, solche Sondergebietsfestsetzungen für Lebensmittelmärkte vorzunehmen, für die negative Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen werden können. Innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches werden dabei die landesplanerischen Ziele eingehalten, wenn sich die Einzelhandelsvorhaben an der zugewiesenen Versorgungsfunktion orientieren und das Beeinträchtigungsverbot des Ziels 6.5-3 LEP NRW einhalten.

ERGÄNZUNGSSTANDORT AN DEN MÄRKTEN / KLEINE HEEG

Östlich schließt sich ein zusammenhängender Geschäfts- und Dienstleistungsbereich an, der im Norden bis zur Bahntrasse und im Osten bis zur als Umgehungsstraße ausgebauten B 266 reicht. Im Süden stellt die Koblenzer Straße die Grenze dar. Innerhalb dieses Ergänzungsbereiches konzentrieren sich Betriebe mit einem überwiegend als nicht-zentrenrelevant zu bewertenden bau- und einrichtungsbezogenen Sortiment. Diesem **Ergänzungsstandort** ist eine gesamtstädtische Versorgungsbedeutung beizumessen.³⁴

Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung in der Stadt Rheinbach wird eine aktive Bestands-sicherung der ansässigen Betriebe empfohlen. Insbesondere für den Einzelhandel mit nicht-zentren-

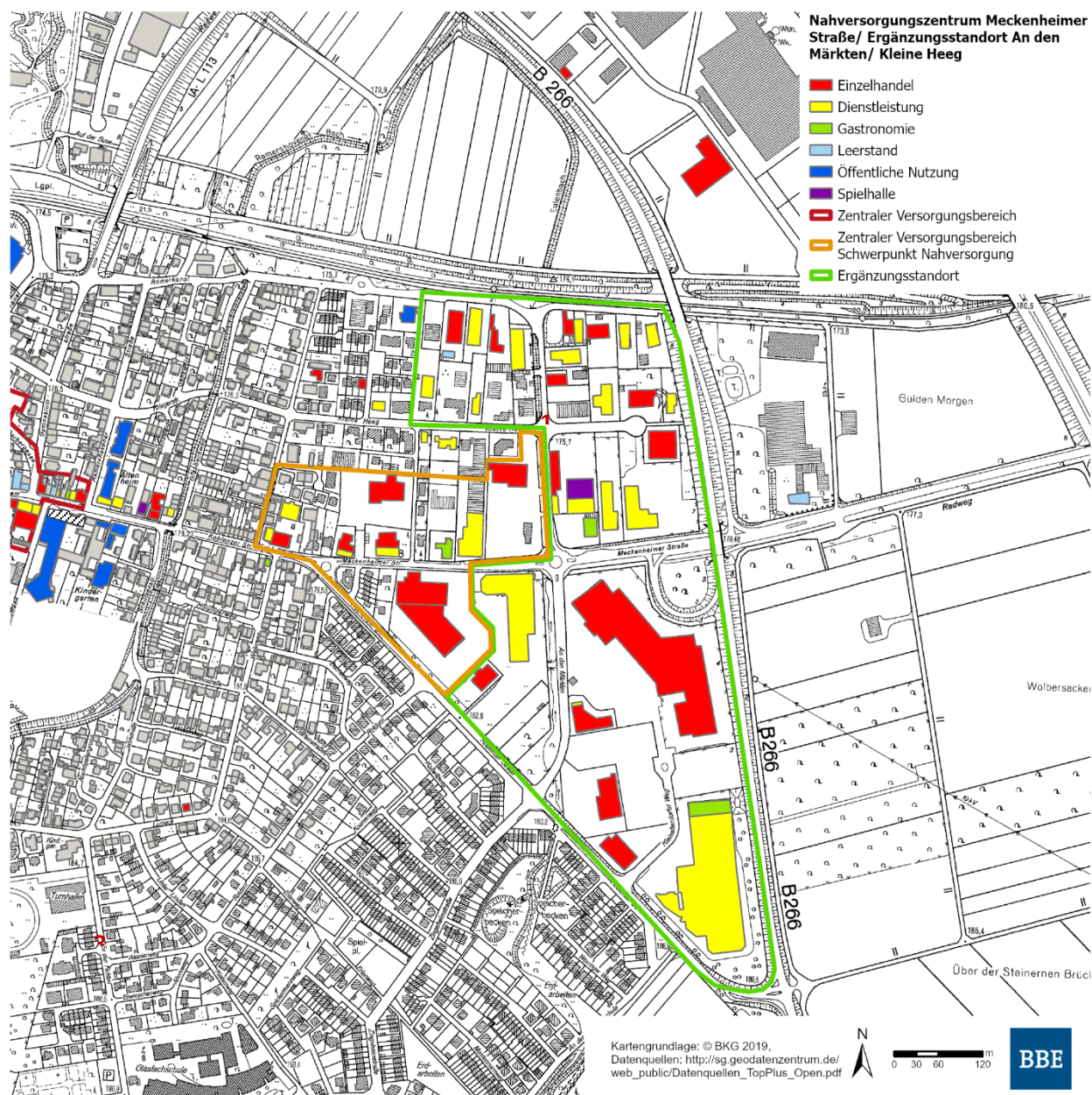
³³ Die Empfehlung der bestandssichernden Weiterentwicklung orientiert sich an marktüblichen Betriebsgrößen. So belegen moderne Supermärkte üblicherweise Verkaufsflächen von 1.200 – 2.000 m², die zeitgemäßen Discounter verfügen über 1.000 – 1.400 m² Verkaufsfläche.

³⁴ Der Bebauungsplan 29 „Gewerbegebiet Am Eulenbach“, 1. Änderung vom 04.05.2009 setzt neben dem bereits erwähnten Sondergebiet „Einkaufszentrum“ für einen Teilbereich ein Sondergebiet „Bau- und Heimwerkermarkt“ mit zulässigen Sortimenten und Verkaufsflächen fest. Der sonstige Planbereich ist als Gewerbegebiet mit Ausschluss von Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten festgesetzt. Ausnahmen werden für den Lidl-Standort (Discounter mit max. 800 m² Verkaufsfläche) und einen Getränkemarkt (max. 650 m² Verkaufsfläche) eingeräumt. Ausnahmsweise ist eine einmalige Erweiterung der genehmigten und festgesetzten Verkaufsfläche um 10 %, höchstens 100 m² zulässig.

relevanten Kernsortimenten soll der Ergänzungsstandort auch als Vorrangstandort für die Weiterentwicklung fungieren. Dies schließt auch die Ansiedlung neuer Betriebe mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten ein.

Dagegen ist eine Einzelhandelsentwicklung mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten innerhalb des Ergänzungsstandortes nicht mit den Zielen des vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vereinbar.

**Abbildung 35: Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße /
Ergänzungsstandort An den Märkten / Kleine Heeg**



Quelle: BBE-Erhebungen 2022

Bei der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen durch die zentrenrelevanten Randsortimente keine negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu erwarten sein, sodass im Rahmen einer Einzelfallprüfung die raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen eines Vorhabens zu prüfen sind. Im Falle konkreter Ansiedlungersuche sollte die Stadt Rheinbach mittels geeigneter Bebauungspläne die Entwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten und begrenzten, zentrenverträglichen Randsortimenten ermöglichen.

Grundvoraussetzung für eine Ansiedlung ist allerdings, dass die Ziele des Landesentwicklungsplans zur Größenordnung und Sortimentsstruktur (Festlegungen 6.5-4 bis -6 des LEP NRW) berücksichtigt werden. Damit ist jedes potenzielle Ansiedlungsvorhaben einer umfassenden Einzelfallprüfung zu unterziehen und zu klären, ob das geplante Vorhaben negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Rheinbacher Innenstadt und Nahversorgungszentren bzw. die wohnungsnah Versorgung oder die zentralen Versorgungsbereiche in Nachbarkommunen haben könnte.

9.8 Nahversorgungsstandorte

Während die Nahversorgung in der Kernstadt auf die zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt und Meckenheimer Straße sowie den Ergänzungsstandort Aachener Straße konzentriert werden soll, weisen die sonstigen Ortschaften nur ausschnittsweise Nahversorgungsstrukturen auf. Da die Haupt- und Nahversorgungszentren aufgrund der großen räumlichen Entfernung keine wohnungsnah Versorgung sicherstellen können, ist auch in einzelnen Ortschaften der Stadt Rheinbach eine Ergänzung der nahversorgungsbezogenen Grundversorgung durch Ansiedlung von marktüblichen Lebensmittelmärkten anzustreben. Die Realisierung weiterer Nahversorgungsstandorte mit wohnungsnaher Versorgungsfunktion wird als Ausnahmeregelung an die Bedingungen geknüpft, dass

- die wohnungsnah Versorgung aus städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Gründen nicht durch einen Standort in einem zentralen Versorgungsbereich sichergestellt werden kann,
- der Betrieb nach Standort, Sortiment und Größe der Gewährleistung der wohnungsnahen Versorgung im Verflechtungsbereich dient und
- durch den geplanten Nahversorgungsbetrieb keine negativen raumordnerischen und städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind (Einzelfallprüfung).

Dabei ist grundsätzlich zu unterscheiden, ob ein zentraler Versorgungsbereich in räumlicher Nähe zum Planstandort vorhanden ist oder nicht. Bei einem Standort ohne Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich können siedlungsstrukturelle Gründe zum Tragen kommen, im Falle eines Standortes mit Nähe zu einem zentralen Versorgungsbereich können ggf. städtebauliche Gründe geltend gemacht werden.

Städtebauliche Gründe liegen dann vor, wenn ein naheliegender zentraler Versorgungsbereich keine Potenzialflächen für eine Gewährleistung der wohnortnahen Versorgung im Bezugsraum aufweist. Nach einem aktuellen OVG NRW-Urteil (Az. 7 D 49/16.NE vom 26.02.2020) ist im Falle der Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches aus der Sicht der angrenzenden zentralen Versorgungsbereichen heraus zu argumentieren. Dabei sind Gründe aufzuzeigen, warum das geplante Vorhaben nicht in einem der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche realisiert werden kann. Dabei sind insbesondere der Erhalt gewachsener baulicher Strukturen oder die Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild zu nennen.

Siedlungsstrukturelle Gründe liegen dann vor, wenn der nächstgelegene zentrale Versorgungsbereich unter Distanzgesichtspunkten keine bedarfsgerechte wohnungsnah Versorgung der Bevölkerung in einem Siedlungsbereich gewährleisten kann. Diese Einschätzung resultiert aus der Tatsache, dass nur die zentralen Versorgungsbereiche zu betrachten sind, die eine Versorgungsfunktion für den Untersuchungsraum übernehmen können, da die Ausnahmeregelung in Ziel 6.5-2 LEP NRW auf die Sicherstellung der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung ausgerichtet ist (vgl. hierzu auch Begründung, LEP NRW, Seite 75, 7. Absatz). Demnach müssen die zu untersuchenden zentralen Versorgungsbereiche wohnortnah und daher dem zu versorgenden Gebiet räumlich zugeordnet sein und für dieses eine Versorgungsfunktion übernehmen (können).

ATYPIK

Für großflächige Lebensmittelmärkte in einem zentralen Versorgungsbereich oder in einer integrierten Nahversorgungslage und damit an einem städtebaulich integrierten Standort kann die Regelvermutung nachteiliger Auswirkungen widerlegt werden. Diese Fallgestaltung weicht nämlich positiv von der betrieblichen und städtebaulichen Konstellation ab, die bei Einführung der Sondergebietspflicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten durch die Vermutungsregelung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1977 als typisch zu Grunde gelegt worden ist. Die Verordnung geht von großen Betrieben auch mit innenstadtrelevanten Hauptsortimenten an städtebaulich nicht integrierten Standorten aus.

Nach dem Einzelhandelserlass NRW 2021 sind folgende Aspekte bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine städtebauliche Atypik eines Lebensmittelmarktes trotz Überschreitung der Regelvermutungsgrenze von 1.200 m² Geschossfläche zugrunde zu legen:

- Der Standort des Marktes muss **städtebaulich integriert** sein, d. h., er liegt entweder in einem abgegrenzten zentralen Versorgungsbereich oder in einem Wohnsiedlungsgebiet.
- Der Lebensmittelmarkt muss der **Sicherung der verbrauchernahen Versorgung** dienen. Eine solche Nahversorgung ist nach den Kriterien des Einzelhandelserlasses NRW regelmäßig dann anzunehmen, wenn der Umsatz des zu untersuchenden Lebensmittelmarktes einen Anteil von 35 % der im funktional zugeordneten Verflechtungsbereich vorhandenen sortimentsspezifischen Kaufkraft nicht überschreitet.
- Das Vorhaben ist regelmäßig dann **hinsichtlich des induzierten Verkehrs als verträglich** zu bewerten, wenn es keinen wesentlichen zusätzlichen gebietsfremden Verkehr auslöst. D.h. der Standort muss verbrauchernah sein, um hinsichtlich des induzierten Verkehrsaufkommens „verträglich“ zu sein.
- Das Sortiment darf sich zu **maximal 10 % der Verkaufsfläche auf nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimente** beziehen. Die Kernsortimente sind nahversorgungsrelevante Angebote (i. d. R. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren).

Gelingt der Nachweis der städtebaulichen Atypik sind in einem zweiten Schritt die tatsächlichen Auswirkungen gem. § 11 Abs. 3 BauNVO zu untersuchen. In Gebieten, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, schließt sich daran eine Prüfung auf schädliche Auswirkungen nach § 34 Abs. 3 BauGB an.

Der Einzelhandelserlass stellt auch klar, dass die Lage eines Vorhabenstandorts innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs als städtebaulich integrierte Lage ein gewichtiges Indiz für eine städtebauliche Atypik sein kann (Kap. 2.2.10 EH-Erlass NRW 2021). Auswirkungen auf die Entwicklung anderer zentraler Versorgungsbereiche können in der Regel ausgeschlossen werden, wenn sich der Einzelhandelsbetrieb an der Kaufkraft der funktional zugeordneten Bevölkerung des Standortes (Verflechtungsbereich) orientiert (Kap. 5.2.2 EH-Erlass NRW 2021).

Aufgrund der Ausgangslage, dass vor allem in den kleineren Ortschaften die Ausstattung in den Geschäftslagen nicht den Kriterien von zentralen Versorgungsbereichen entspricht, gleichzeitig jedoch eine differenzierte wohnortnahe Versorgung in der Stadt Rheinbach gesichert und weiterentwickelt werden soll, kommt auch ergänzenden Nahversorgungsstandorten eine wichtige Bedeutung zu.³⁵ Neben den im räumlichen Zusammenhang der zentralen Versorgungsbereiche ansässigen

³⁵ Wichtig für die Standortsuche ist neben der angemessenen Größe und dem Zuschnitt des Grundstücks die Lage an einer Hauptverkehrsachse, um eine ausreichende Frequentierung des Lebensmittelmarktes sicherzustellen. Da sich das südliche Stadtgebiet durch zahlreiche isolierte Siedlungsbereiche mit geringer Bevölkerungszahl auszeichnet, ist zudem eine zentrale Lage anzustreben, um im Sinne der Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung eine günstige Erreichbarkeit für möglichst viele Einwohner zu ermöglichen.

nahversorgungsrelevanten Betrieben sollen im Stadtgebiet Rheinbach Lebensmittelbetriebe außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen entwickelt werden, die wichtige Aufgaben dieser wohnungsnahen Versorgung übernehmen können. Zur Sicherung einer differenzierten wohnungsnahen Versorgung soll sich die Dimensionierung an dem im jeweils zugeordneten Verflechtungsraum vorhandenen nahversorgungsrelevanten Kaufkraftpotenzial orientieren. Der Einzelhandelserlass NRW führt dazu aus, dass der Nahbereich von den siedlungsstrukturellen und zentralörtlichen Gegebenheiten abhängt und in Abhängigkeit von der Einwohnerdichte abzugrenzen ist.³⁶ Von einer wohnungsnahen Versorgungsfunktion ist i.d.R. auszugehen, wenn der nahversorgungsrelevante Umsatz eines Planvorhabens den Anhaltswert von 35 % der entsprechenden Kaufkraft im zugeordneten Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Im Einzelfall kann aufgrund der besonderen räumlichen Strukturen (z.B. abgesetztes Siedlungsgebiet im ländlichen Raum) belegt werden, dass auch eine höhere Umsatz-Kaufkraft-Relation plausibel ist.³⁷

Die Nutzungsstrukturen im Ortskern **Wormersdorf** zeichnen sich durch eine Mischung von kleinteiligen Einzelhandelsbetrieben (u. a. Bäckerei, Apotheke) und ergänzenden publikumsintensiven Nutzungen aus (u. a. Dienstleistung, Gastronomie und öffentliche Einrichtungen). Damit erreicht die Geschäftslage nicht die für die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereichs notwendige Nutzungsvielfalt. Insbesondere im Bereich des Einzelhandels besteht kein ausreichendes, zentren-typisches Angebot unterschiedlicher Betriebstypen und -größen sowie Sortimente. Damit ist der Ortskern von Wormersdorf als Nahversorgungsstandort zu charakterisieren, der eine ausschnittsweise wohnungsnah Grundversorgung der im Umfeld wohnhaften Bevölkerung sicherstellen kann.

Für Wormersdorf als größtem Siedlungsbereich der Stadt Rheinbach außerhalb der Kernstadt, der auch im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt ist, wird zur Ergänzung der Nahversorgung die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes empfohlen. Hinsichtlich der Dimensionierung soll sich der Markt an dem zugeordneten Verflechtungsbereich orientieren, der die Ortschaft Wormersdorf mit ca. 3.400 Einwohnern umfasst. Aufgrund der siedlungsräumlichen und verkehrsstrukturellen Rahmenbedingungen kann ein Lebensmittelmarkt in Wormersdorf auch zur Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung in den benachbarten Siedlungsbereichen Erzdorf und Altendorf der Stadt Meckenheim (ca. 2.100 Einwohner) beitragen, sodass diese in Abstimmung mit der Stadt Meckenheim dem Verflechtungsbereich des Nahversorgungsstandortes Wormersdorf zugerechnet werden können.

³⁶ Vgl. Einzelhandelserlass NRW 2021, Seite 73f

³⁷ Vgl. Einzelhandelserlass NRW 2021, Seite 35 f

Eine Ergänzung der Nahversorgung wird auch in der Ortschaft **Oberdrees** empfohlen. Oberdrees weist im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung eines zusätzlichen Bahnhaltepunktes ein großes Stadtentwicklungspotenzial im nördlichen Stadtgebiet auf. Mit der Schaffung eines neuen Verkehrsknotens kann dem Siedlungsbereich eine Versorgungsfunktion für die benachbarten Ortschaften Niederdrees, Ramershoven und Flerzheim zugewiesen werden. In diesem Verflechtungsbereich leben ca. 4.300 Einwohner. Einwohnerzuwächse sind im Rahmen der ebenfalls geplanten Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen in Oberdrees zu erwarten.

Da in der gewachsenen Ortsmitte keine geeigneten Flächenpotenziale vorhanden sind, wäre unter standortstrukturellen Gesichtspunkten ein Standort im Umfeld der Bundesstraße 266 oder des geplanten Bahnhaltepunktes sinnvoll.

Die Dimensionierung eines möglichen Lebensmittelmarktes soll sich auch hier an der zu versorgenden Bevölkerung im zugeordneten Verflechtungsbereich orientieren. Gleichzeitig sind die landesplanerischen Ziele zu berücksichtigen, die für den Siedlungsbereich die Ansiedlung eines Nahversorgers auf Betriebe beschränkt, die nicht unter die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO fallen. Damit sind i. d. R. Nahversorgungsbetriebe mit max. 800 m² Verkaufsfläche möglich.

Defizite in der wohnungsnahen Versorgung sind auch im Bereich der südlichen Kernstadt und der angrenzenden südlichen Höhenorte zu verzeichnen. Für diesen Raum bestehen Überlegungen im südlichen Bereich der Ortslage **Neukirchen/Merzbach** einen Lebensmittelmarkt anzusiedeln. Der Verflechtungsbereich in dem dünn besiedelten südlichen Stadtgebiet erstreckt sich auf die Ortsteile Neukirchen, Queckenberg und Todenfeld (zusammen knapp 3.400 Einwohner) mit einer Vielzahl von dispers verteilten Wohnplätzen. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte besteht aktuell keine bedarfsgerechte Nahversorgung, die sich auf wenige Betriebe in Merzbach und Neukirchen beschränkt. Gleichzeitig nimmt der Planstandort an der Neukirchener Straße (L 113) eine zentrale Lage innerhalb der Rheinbacher Höhenorte ein. Merzbach wird auch von der Stadtbuslinie 740 angefahren, die vom Rheinbacher Bahnhof über Merzbach, Irlenbusch und Neukirchen nach Todenfeld werktags im Stundentakt verkehrt. Somit ist der Projektstandort auch für nicht-motorisierte Kund*innen aus den südlich und südöstlich gelegenen Ortschaften zu erreichen.

Auch hier gilt, dass sich die Dimensionierung an der im Verflechtungsraum ansässigen Bevölkerung orientieren soll. Aufgrund der Lage außerhalb eines im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich beschränkt sich die Ansiedlung eines Nahversorgers auf Betriebe, die nicht unter die Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO fallen. Damit ist auch hier ein Lebensmittelmarkt mit max. 800 m² Verkaufsfläche möglich.

9.9 Fazit zum Zentrenkonzept

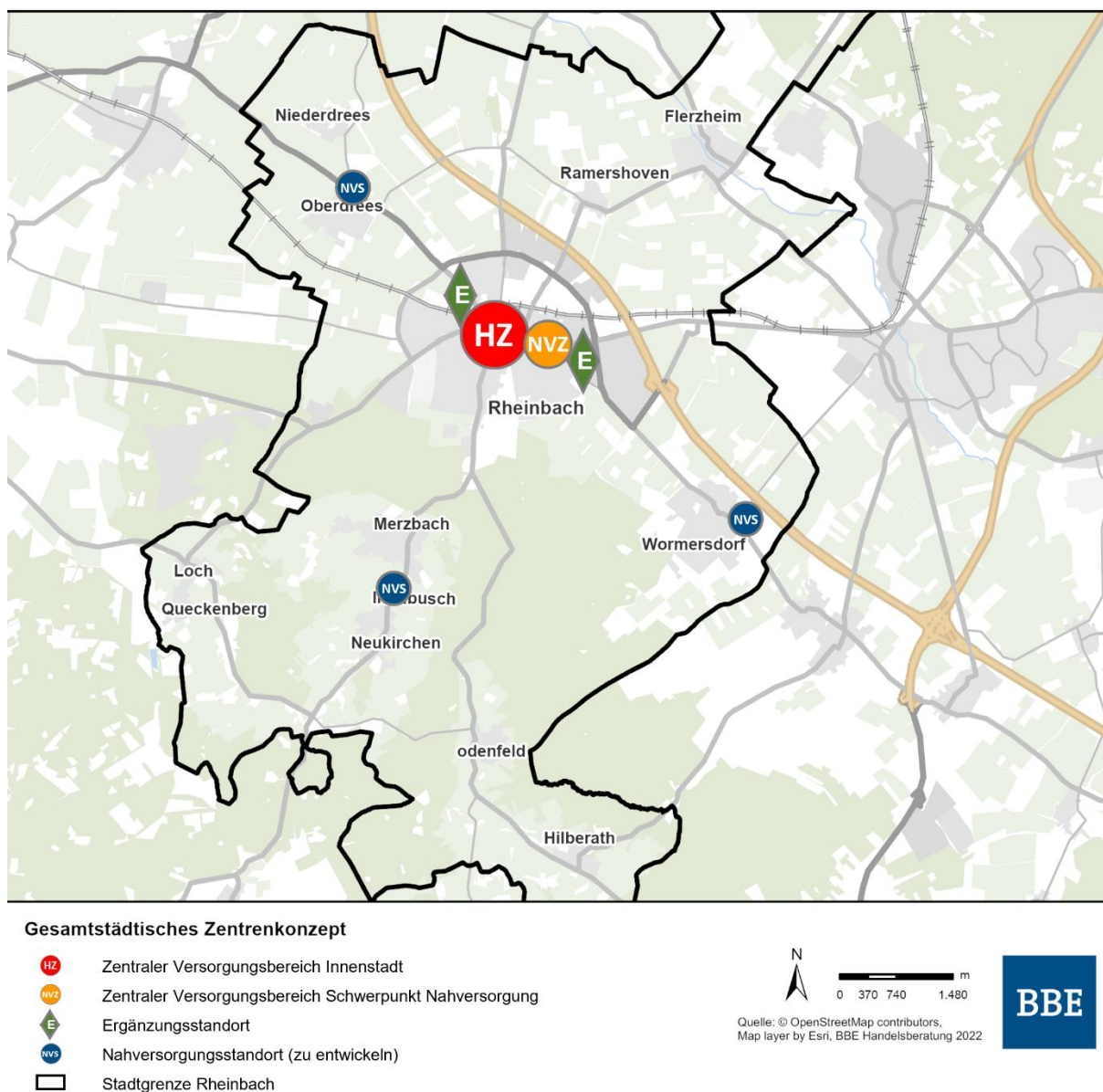
Damit ergeben sich mit der vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes Veränderungen in der Bewertung der Zentrenstruktur gegenüber dem Konzept 2008, die sich einerseits aus Veränderungen in der Einzelhandels- und Dienstleistungsausstattung der Geschäftsbereiche (u. a. Rückgang des Nahversorgungsangebotes in den Ortsmitten von Flerzheim, Merzbach und Oberdrees) und andererseits aus den gestiegenen Anforderungen an die Mindestausstattung von zentralen Versorgungsbereichen (u. a. vielfältiges Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot) ergeben. Demgemäß erfüllt der Geschäftsbereich Wormersdorf mit einem begrenzten Einzelhandels- und Dienstleistungsangebot im fußläufig erreichbaren Umfeld aktuell nicht die Kriterien zur Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen. Gleichwohl übernimmt die Ortsmitte Wormersdorf wichtige (ausschnittsweise) Nahversorgungsfunktionen, sodass sie in das Zentrenkonzept als Nahversorgungsstandort (= wohnungsnah Versorgung) aufgenommen wird. Auch in den Ortschaften Oberdrees und Neukirchen/Merzbach wird die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes empfohlen.

Abbildung 36: Ansiedlungsregeln nach Standorten und Sortimentsbereichen

Standortkategorie	Zentrenrelevantes Kernsortiment	Nahversorgungsrelevantes Kernsortiment	Nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment
Hauptzentrum	uneingeschränkt möglich	uneingeschränkt möglich	uneingeschränkt möglich
Nahversorgungs-zentrum	kleinflächig möglich, wenn an Verflechtungsbereich orientiert	kleinflächig uneingeschränkt möglich	uneingeschränkt möglich
	großflächig keine Ansiedlung	großflächig möglich, wenn an Verflechtungsbereich orientiert	
Nahversorgungs-standorte	keine Ansiedlung	kleinflächig möglich, wenn an Verflechtungsbereich orientiert	keine Ansiedlung
		großflächig möglich, wenn an Verflechtungsbereich orientiert	
Sonderstandort	keine Ansiedlung	keine Ansiedlung	uneingeschränkt möglich (Voraussetzung ASB)

Quelle: BBE-Darstellung

Abbildung 37: Gesamtstädtisches Zentrenkonzept

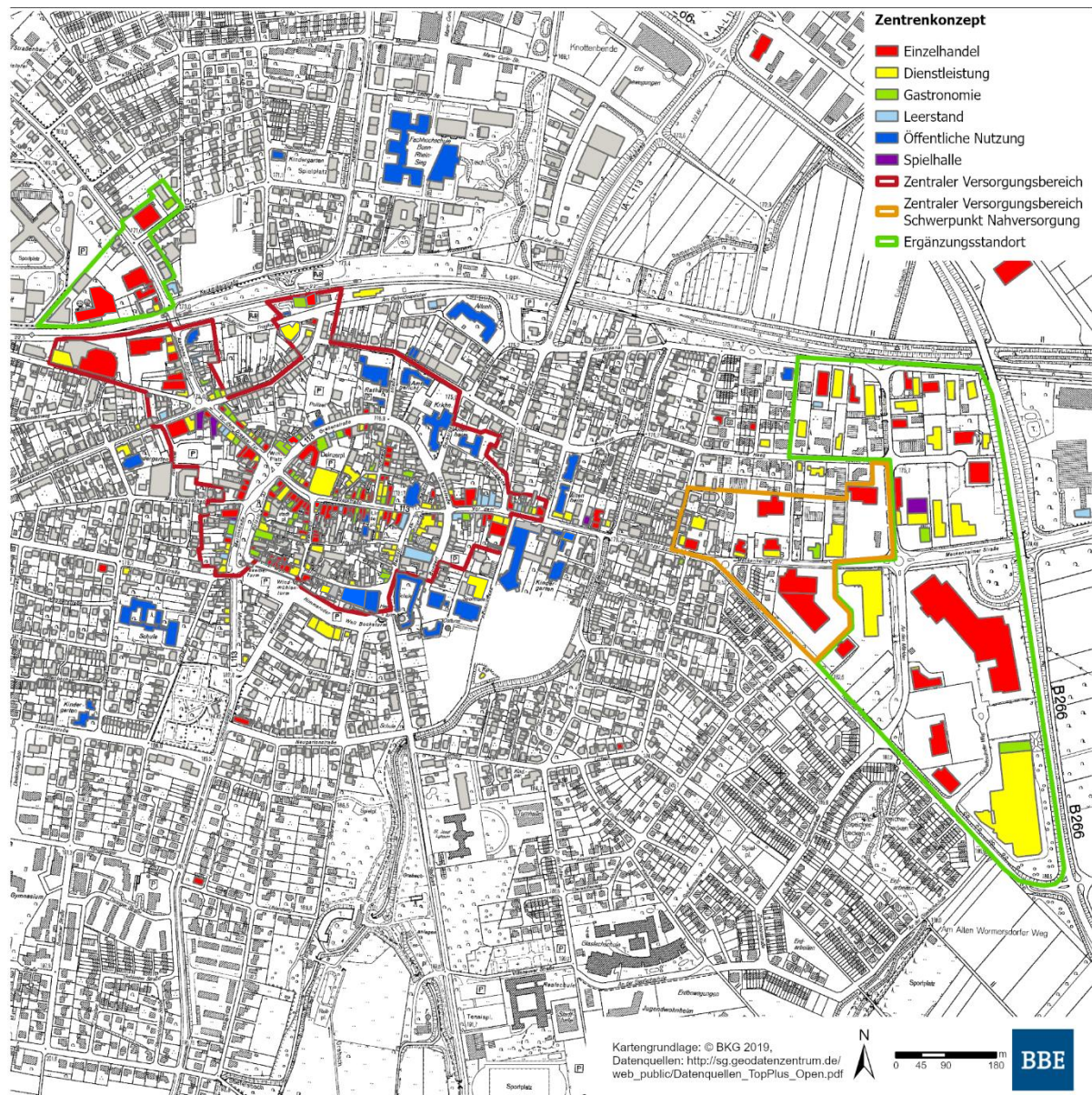


Quelle. BBE-Darstellung 2022

Für die Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt wird eine räumliche Ergänzung um den Standortbereich der Alten Molkerei vorgeschlagen, da diese Betriebe wichtige Magnetfunktionen für die Rheinbacher Innenstadt übernehmen.

Unverändert bleibt dagegen die Einstufung des Nahversorgungszentrums Meckenheimer Straße mit einem differenzierten Nahversorgungsangebot und gesamtstädtischer Versorgungsbedeutung sowie des Ergänzungsstandortes im östlichen Gewerbegebiet Meckenheimer Straße (An den Märkten / Kleine Heeg) als Vorrangstandort für Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten.

Abbildung 38: Zentrale Versorgungsbereiche und Ergänzungsstandorte in der Kernstadt



Quelle. BBE-Darstellung 2022

10 Fazit und abschließende Empfehlungen

Zusammenfassend lässt sich der Handlungsbedarf zur Weiterentwicklung des Mittelzentrums Rheinbach wie folgt darstellen:

- Die Einkaufsstadt Rheinbach kann als attraktive Einkaufsstadt ein regionales Einzugsgebiet mit rd. 50.000 Einwohnern ansprechen. Zur Sicherung dieser Position besteht insbesondere die Notwendigkeit zur qualitativen Weiterentwicklung. Hierbei ist im „Zeitalter des Online-Einkaufs“ weniger die Schaffung von zusätzlicher Verkaufsfläche notwendig, als vielmehr eine abgestimmte Strategie zur Optimierung von Cross-Channel-Angeboten, um die **Verbindung von stationärem Einkaufen und E-Commerce** für die Kunden attraktiv zu gestalten. Hier ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung durch die örtlichen Akteure zu verfolgen, um die Verknüpfung von vorhandenem lokalem Angebot und der Informationslandschaft des Internets zu forcieren. Dabei kann vor allem auf die gewachsenen Strukturen und die günstigen Rahmenbedingungen der Innenstadt aufgebaut werden.
- Dem zentralen Versorgungsbereich **Innenstadt** wird die Vorrangstellung zur Ansiedlung zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente zugewiesen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass grundsätzlich die Ansiedlung von großflächigen Betrieben mit zentrenrelevanten Kernsortimenten an Standorten außerhalb des abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches und ggf. auch von nicht-großflächigen Betrieben (je nach Sortiment / Standort) durch entsprechende Bauleitplanung **ausgeschlossen** werden soll.
- Dem **Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße** kommt eine gesamtstädtische Ergänzungsfunktion bei nahversorgungsrelevanten Sortimenten zu, die unter Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit der Innenstadt und der sonstigen Versorgungsstrukturen erhalten und weiterentwickelt werden soll.
- Der nicht-zentrenrelevante Einzelhandel soll auf die bereits entwickelten Standortbereiche im **östlichen Gewerbegebiet Meckenheimer Straße** konzentriert werden, um Verbundeffekte zwischen den Nutzungen zu ermöglichen und den Flächenverbrauch zu minimieren. Dies stellt den Entwicklungsstandort zur Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten dar.
- Die Weiterentwicklung der **Nahversorgung** soll sich vor allem in den zentralen Versorgungsbereichen vollziehen. Darüber hinaus können im Einzelfall Standorte mit Wohngebietsbezug weiterentwickelt werden, die der wohnungsnahen Versorgung dienen und keine städtebaulich negativen Auswirkungen auslösen. Durch die Ansiedlungsregeln werden Entwicklungen an städtebaulich nicht-integrierten Standorten ausgeschlossen. Entwicklungspotenziale zum Ausbau der wohnungsnahen Grundversorgung bestehen in Wormersdorf, in Oberdrees und in Neukirchen/Merzbach.

- Für die Innenstadt ist die Diversifizierung des Bekleidungsangebotes, die Weiterentwicklung des Elektrowarenangebotes und die Ergänzung durch einen weiteren Drogeriemarkt zu empfehlen. **Entwicklungsflächen** für größere Betriebe können im westlichen Abschnitt im Bereich Aachener Straße / Alte Molkerei erschlossen werden.

Die vorliegende Untersuchung soll einer geordneten, städtebaulich verträglichen Einzelhandels- und Standortentwicklung der Stadt Rheinbach im Rahmen der Bauleitplanung dienen. Um die notwendige Rechtssicherheit für die kommunale Planung herzustellen und zugleich den Investoren und Betreibern des Einzelhandels in der Stadt Planungssicherheit zu geben, ist ein Selbstbindungsbeschluss des Stadtrates über die Grundzüge des Einzelhandelskonzeptes Rheinbach erforderlich.

Dieser Beschluss sollte durch eine breite Beteiligung der Öffentlichkeit vorbereitet werden. Hintergrund ist die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das mit seinen Urteilen vom 27.03.2013 klargestellt hat, dass es ausreicht, wenn in einem Zentrenkonzept die für die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Zentren entscheidenden und mithin zentrenbildenden Sortimente festgelegt werden und diese Sortimente darauf aufbauend in einem Bebauungsplan für ein Gebiet außerhalb der Zentren ausgeschlossen werden. Das Gericht sieht es somit als ausreichend an, wenn der konkrete Nachweis der Zentrenschädlichkeit eines Sortimentes bereits mit der Erstellung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes und nicht erst getrennt für jeden einzelnen, einen Einzelhandelsausschluss regelnden Bebauungsplan geführt wird. Die grundsätzliche Rechtfertigung eines Bebauungsplans zur Steuerung des Einzelhandels kann somit bereits mit dem gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept geführt werden.

Das Instrument des kommunalen Einzelhandelskonzeptes wurde somit in seinem Gewicht zur Artikulierung gemeindlicher Planungsinteressen deutlich gestärkt. Bezogen auf die Nutzungsmöglichkeiten einzelner privater Grundstücke können bereits mit dem Konzept weitgehende Vorentscheidungen getroffen werden. Deshalb ist anzuraten, die Öffentlichkeit intensiv an der Erstellung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes zu beteiligen und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens insbesondere deutlich zu machen, welche Bedeutung diese vorbereitende Planung für private Individualinteressen entfalten kann.

Köln, im Januar 2023

BBE Handelsberatung GmbH

i. V. Corinna Küpper

i. V. Rainer Schmidt-Illguth

11 Anhang: Planungsrechtliche Steuerung der Einzelhandelsentwicklung

Das vorliegende Einzelhandelskonzept soll als wichtige Grundlage für die künftige Einzelhandelssteuerung und als Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung dienen. Dazu ist es notwendig, dass die Stadt das Konzept als „sonstige städtebauliche Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Satz 11 BauGB beschließt. Das Konzept kann seine Gestaltungswirkung nur dann entfalten, wenn das planungsrechtliche Instrumentarium sowohl für die Innenentwicklung als auch zur Steuerung der Einzelhandelsstruktur außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche angewandt wird.

11.1 Steuerung des Einzelhandels mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten

Um das Ziel einer weitgehenden Konzentration des zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandels auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Rheinbach zu erreichen, wird der Stadt mit dem vorliegenden Konzept unter anderem empfohlen, Ausschlussregelungen für die Standortbereiche außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zu treffen. Dazu sind der Stadt Rheinbach weitgehende Möglichkeiten gegeben:

Bezüglich der Rechtswirksamkeit kommunaler Einzelhandelskonzepte hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteilen von 27.03.2013³⁸ klargestellt, dass sich eine Kommune bei der Rechtfertigung eines Bebauungsplans, der die Einzelhandelsentwicklung außerhalb eines Zentrums mit dem Ziel steuern soll, den Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche zu fördern, allein auf ein beschlossenes Einzelhandelskonzept berufen kann. Es ist somit bei Vorliegen eines Konzepts, das die Kommune als sonstige städtebauliche Planung im Sinne von § 1 Abs. 6 Satz 11 BauGB beschlossen hat, nicht mehr erforderlich, jeden Ausschlussbebauungsplan mit Bezug auf den jeweiligen Einzelfall hinsichtlich seiner städtebaulichen Notwendigkeit zu rechtfertigen.

Die Klarstellung des Bundesverwaltungsgerichts zu den Anforderungen an die städtebauliche Rechtfertigung sortimentsbezogener Einzelhandelsausschlüsse vereinfacht die kommunale Planungspraxis und schafft Rechtssicherheit.

Dass § 1 Abs. 9 BauNVO grundsätzlich auch Sortimentsbeschränkungen des Einzelhandels zulässt, hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 4. Oktober 2001 klargestellt. Demnach sind auch Sortimentsbeschränkungen des Einzelhandels zulässig, wenn

³⁸ Urteile 4 C 13.11, 4 CN 6.11 und 4 C 7.11

diese Differenzierung marktüblichen Gegebenheiten entspricht (BVerwG, 4 BN 45.01 – BRS 64 Nr.28). Diese Anforderung ist dann erfüllt, wenn die gewählten Sortimentsbezeichnungen zweifelsfrei die in der Realität vorhandenen Einzelhandelsbetriebe bezeichnen (siehe OVG NRW, Urteil vom 22. April 2004, Az. 7a D 142 /02, Seite 18).

Als rechtlicher Hintergrund für die vorgeschlagenen Ausschlussregelungen in bestimmten Standortbereichen ist weiterhin zu beachten, dass die Zulässigkeit von Sortimentsbeschränkungen nicht nur auf großflächige Einzelhandelsbetriebe³⁹ begrenzt ist, die mit einer Geschossfläche von mehr als 1.200 m² der so genannten Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO unterliegen. Nach dem zitierten Urteil des OVG NRW vom 22. April 2004 lässt § 1 Abs. 9 BauNVO den Ausschluss aller Arten baulicher Anlagen im Sinne der BauNVO zu, mithin auch den Ausschluss bestimmter Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten nach § 8, Industriegebieten nach § 9 und sogar in Mischgebieten nach § 6 BauNVO.

Allerdings ist zu beachten, dass eine Feindifferenzierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung nach § 1 Abs. 9 BauNVO eine städtebauliche Begründung erfordert, die sich aus der jeweiligen konkreten Planungssituation ergeben muss und geeignet ist, die Abweichung vom normativen Regelfall der Baugebietsausweisung zu rechtfertigen. Wie vorab bereits dargelegt, kann sich die Kommune zur städtebaulichen Rechtfertigung einer Planung auf ein beschlossenes Einzelhandelskonzept berufen.

Bei einer Überplanung bestehender Gebiete ermächtigt § 1 Abs. 10 BauNVO die Gemeinde dazu, in den Bebauungsplan Festsetzungen aufzunehmen, mit denen Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen im Plangebiet vorhandener baulicher Anlagen ermöglicht werden und damit einen erweiterten Bestandsschutz für Betriebe zu gewähren, die bei typisierender Betrachtungsweise „an sich“ unzulässig sind. In einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 08.10.2013 wurde klargestellt, dass es jedoch im planerischen Ermessen der Gemeinde liege, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Voraussetzung für den Ausschluss eines erweiterten Bestandsschutzes sind jedoch eine ausreichende städtebauliche Begründung und eine ordnungsgemäße Abwägung (VGH BW, 3 S 2356 /12).

³⁹ Zur Definition der Großflächigkeit vgl. Ausführungen im folgenden Kapitel 11.2.

11.2 Städtebauliche Prüfung von Ansiedlungsvorhaben des großflächigen Einzelhandels

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) enthält mit § 11 Abs. 3 eine Sondervorschrift für die planungsrechtliche Behandlung des großflächigen Einzelhandels. Die grundlegende Vorgabe besteht darin, großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich auf die Ziele der Raumordnung oder die städtebauliche Entwicklung auswirken können, lediglich in Kerngebieten und in Sondergebieten zuzulassen.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe insbesondere mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sollten aufgrund ihrer zumeist nicht unerheblichen Auswirkungen auf die lokalen und regionalen Versorgungsstrukturen, die Umwelt und die Stadtentwicklung nur dann zugelassen werden, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur lokalen und regionalen Versorgungsstruktur stehen. Darüber hinaus ist eine weitere Grundvoraussetzung entsprechend der Vorgabe des Landesentwicklungsplanes NRW, dass sich der Planstandort innerhalb eines ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereiches befindet.

Aus städtebaulicher Sicht ist im Zuge von Ansiedlungsverfahren zu prüfen, ob der großflächige Einzelhandelsbetrieb mit dem städtebaulichen Gefüge vereinbar ist. Dabei ist ein wesentlicher öffentlicher Belang das Interesse der Gemeinden an der Erhaltung und Weiterentwicklung ihrer Zentren.

Mit seinem Urteil vom 24. November 2005 (BVerwG 4 C 10.04) hat das Bundesverwaltungsgericht die Grenze der Großflächigkeit von Einzelhandelsbetrieben verbindlich festgelegt. Demnach sind Einzelhandelsbetriebe großflächig im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 BauNVO, wenn sie eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten (Tatbestandsmerkmal, unabhängig von lokalen Gegebenheiten).

Im Rahmen seiner Auseinandersetzung mit den Bestimmungsgrößen großflächiger Einzelhandelsbetriebe hat das Bundesverwaltungsgericht weiterhin die Frage beantwortet, wann die Funktionseinheit mehrerer Einzelhandelsbetriebe als großflächiger Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO zu betrachten ist. Die Eckpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen (BVerwG 4 C 14.04, Urteil vom 24. November 2005):

- Ob es sich bei einer Verkaufsstätte um einen einzigen oder um mehrere Betriebe handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten.
- Für die räumliche Abgrenzung eines Einzelhandelsbetriebs ist auf die nach außen erkennbaren baulichen Gegebenheiten abzustellen.

- Eine Verkaufsstätte kann nur dann ein selbstständiger Einzelhandelsbetrieb sein, wenn sie selbstständig, d. h. unabhängig von anderen Einzelhandelsbetrieben genutzt werden kann und deshalb baurechtlich auch als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre.

Hierzu muss die Verkaufsstätte jedenfalls

- einen eigenen Eingang,
- eine eigene Anlieferung und
- eigene Personalräume haben sowie
- unabhängig von anderen Betrieben geöffnet und geschlossen werden können.

Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop, Lotto /Toto /Zeitschriften, vgl. OVG Münster, Az. 10 A 1144 /11 vom 29. Mai 2013).

Nach § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 sind städtebauliche Auswirkungen bei Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in der Regel anzunehmen, wenn die Geschossfläche des Betriebes 1.200 m² überschreitet.

Weist das Vorhaben mehr als 800 m² Verkaufsfläche, aber weniger als 1.200 m² Geschossfläche auf, ist die Genehmigungsbehörde darlegungspflichtig, ob mit Auswirkungen zu rechnen ist. Bei mehr als 1.200 m² Geschossfläche obliegt es dem Antragsteller, die Regelvermutung zu widerlegen.

Hierzu bedarf es zunächst des Nachweises einer "atypischen Fallgestaltung". Dazu müssen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von einem Vorhaben jenseits der Vermutungsgrenze keine Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche oder die wohnungsnahе Versorgung der Bevölkerung ausgehen.

Dabei sind nach dem Verordnungstext "... in Bezug auf die in Satz 2 [des § 11 Abs. 3 BauNVO] bezeichneten Auswirkungen insbesondere die Gliederung und Größe der Gemeinde und ihrer Stadtteile, die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und das Warenangebot des Betriebs zu berücksichtigen."

Insofern kann diese Atypik aus betrieblichen oder städtebaulichen Besonderheiten des konkreten Sachverhaltes resultieren. Dabei können **betriebliche Besonderheiten** z. B. vorliegen

- bei einer Abweichung des Verhältnisses von Geschossfläche zur Verkaufsfläche, d. h., wenn der Anteil der Verkaufsfläche trotz Überschreitung des Schwellenwertes von 1.200 m² Geschossfläche unter 800 m² liegt,
- wenn der Betrieb beschränkt ist auf ein schmales Warensortiment (z. B. Baustoffe),
- bei Artikeln, die üblicherweise in Verbindung mit handwerklichen Dienstleistungen angeboten werden (z. B. Kfz-Handel mit Werkstatt).

Städtebauliche Besonderheiten können beispielsweise vorliegen,

- wenn der Einzugsbereich des Betriebs im Warenangebot bisher unterversorgt war und innerhalb des Einzugsbereichs des Betriebs keine zentralen Versorgungsbereiche vorhanden sind,
- wenn der Betrieb in zentraler und für die Wohnbevölkerung gut erreichbarer Lage (städtebaulich integriert) errichtet werden soll und das Vorhaben aufgrund eines außergewöhnlich hohen Nachfragepotenzials im Nahbereich überwiegend von der lokalen Nachfrage getragen wird.

Auch im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB - also innerhalb der im Zusammenhang bebauten Stadtteile, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs eines qualifizierten Bebauungsplanes - kann die Regelung des § 11 Abs. 3 BauNVO in bestimmten Fällen Anwendung finden. Sie gilt beispielsweise dann, wenn nach § 34 Abs. 2 BauGB die Eigenart der näheren Umgebung faktisch einem der Baugebiete der BauNVO, z. B. einem Gewerbe- oder Industriegebiet, entspricht. Auch in diesem Fall ist die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in der Regel unzulässig, es sei denn, die Eigenart der näheren Umgebung wird bereits durch großflächige Einzelhandelsbetriebe geprägt und entspricht somit faktisch einem Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO.

11.3 Festsetzungen zu Art und Umfang von Einzelhandelsnutzungen in Sondergebieten des großflächigen Einzelhandels

Um potenzielle raumordnerische und städtebauliche Auswirkungen grundsätzlich in einem 'vertraglichen Rahmen' zu halten und die zukünftige Flächenentwicklung in den Sonderlagen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO planungsrechtlich abzusichern, sind in der Regel Begrenzungen der zulässigen Verkaufsfläche und genaue Sortimentsfestsetzungen zu empfehlen. Insbesondere sollten verbindliche und definitorisch eindeutige Festsetzungen der zentren- und nahversorgungsrelevanten

Sortimente erfolgen, die auf der vorab definierten Liste zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente basieren. Dabei ist darauf zu achten, dass vorhabenbezogene und nicht baugebietsbezogene Verkaufsflächenobergrenzen und Sortimentsfestlegungen getroffen werden.

Zur Festsetzung „Sondergebiet“ muss die Zweckbestimmung speziell festgesetzt werden. Während die BauNVO bei den übrigen Baugebieten (§§ 2 bis 9) die Zweckbestimmung des Gebietes und die zulässige Art der Nutzung selbst festlegt, müssen diese Regelungen bei Sondergebieten im Bebauungsplan getroffen werden. Dadurch ergibt sich ein größerer Spielraum, die zulässige Nutzung zu konkretisieren. Neben der Angabe der Zweckbestimmung (SO-Gebiet für großflächige Einzelhandelsbetriebe) ist die Festsetzung der Art der Nutzung (d. h. der einzeln aufzuführenden zulässigen Anlagen) unerlässlich.

Bei Festsetzungen von Verkaufsflächenobergrenzen ist zwischen baugebietsbezogenen und vorhabenbezogenen Obergrenzen zu unterscheiden. Die Festsetzung baugebietsbezogener Verkaufsflächenbeschränkungen ist vom Bundesverwaltungsgericht für ein Sondergebiet für unwirksam erklärt worden, weil sie weder als Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung noch als Festsetzung der Art der baulichen Nutzung zulässig ist.

Festsetzungen zu vorhabenbezogenen Verkaufsflächenobergrenzen sind jedoch zulässig, da die Gemeinde auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BauNVO die Art der baulichen Nutzung näher konkretisieren und zu diesem Zweck die Merkmale bestimmen kann, die ihr am besten geeignet erscheinen, um das von ihr verfolgte Planungsziel zu erreichen. Insbesondere darf sie in einem von ihr festgesetzten Sondergebiet den vorhabenbezogenen Anlagentyp durch die von ihr bestimmte Begrenzung der Verkaufsflächen selbst festsetzen.⁴⁰

Bei großflächigen Betrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten hängt die städtebaulich verträgliche Obergrenze für zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente jeweils von der Art und Größe des konkreten Vorhabens sowie von der örtlichen Situation ab.

Laut LEP NRW ist die Höchstgrenze für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten an nicht-integrierten Standorten i. d. R. auf max. 10 % der Gesamtverkaufsfläche zu beschränken.

⁴⁰ BVerwG, 27.04.1990, 4 C 36.87 und 03.04.2008, 4 CN 4.07

11.4 Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen in Gewerbegebieten

Eine Beschränkung von bestimmten, in einem Baugebiet an sich zulässigen Nutzungen ist nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO grundsätzlich dann möglich, wenn besondere städtebauliche Gründe dies rechtfertigen.

Nach allgemeiner Rechtsauffassung bleibt beispielsweise der Gebietscharakter bei Einschränkung von Einzelhandelsnutzungen in einem Gewerbegebiet gewahrt, wie das Bayerische Verwaltungsgericht bereits 1985 im Rahmen eines Normenkontroll-Verfahrens bestätigte.⁴¹ In dem vorgenannten Urteil wird u. a. ausgeführt, dass der Einzelhandel nur einen schmalen Ausschnitt aus der Fülle der nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen eines Gewerbegebietes darstellt, sodass die Wahrung des Gebietscharakters auch dann gegeben ist, wenn ein Bebauungsplan diese Nutzungsart ausschließt.

Ein Planungserfordernis kann sich zwingend daraus ergeben, dass sich in einem Gewerbegebiet eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entwickeln könnte, die hinsichtlich Sortiment und Verkaufsflächenumfang nachbargemeindliche Belange im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB berühren könnte und somit raumordnungsrechtliche Relevanz erreichen würde (siehe Kap 7.1 zum Thema Agglomerationen). Unter anderem das Obergerverwaltungsgericht Lüneburg hat mit einem Urteil vom 10.07.2015 festgestellt, dass bei Gewerbegebietsplanungen unter Beachtung der landesplanerischen Ziele zur Verhinderung zentrenschädlicher Agglomerationen und unter Beachtung nachbargemeindlicher Belange Einzelhandelsausschlüsse erforderlich werden können. (OVG Lüneburg 1. Senat, Urteil vom 10.07.2015, 1 KN 121 /11)

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher in den Gewerbegebieten durch geeignete Bebauungspläne auszuschließen, sofern sich das Kernsortiment aus innenstadt- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten zusammensetzt. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sollten nur als Randsortimente zulässig sein, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind.

Ausnahmen sind für Einzelhandelsbetriebe denkbar, die aufgrund ihres Warensortiments und ihrer begrenzten Verkaufsfläche überwiegend der Versorgung der im Gewerbegebiet Tätigen dienen (z. B. Kiosk).

Auch sollten Verkaufsstätten von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben sowie Handwerksbetrieben zugelassen werden, wenn die Verkaufsfläche

⁴¹ Bay VGH, Normenkontroll-Urteil vom 23.05.1985, Nr. 2 N 83 A 1490.

- dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet,
- in betrieblichem Zusammenhang errichtet,
- dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet ist und
- die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird.

Zu beachten ist, dass bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben individuell auf sie zugeschnittener Bestandsschutz eingeräumt werden muss.

Mit den vorgeschlagenen Empfehlungen zu den textlichen Festsetzungen werden:

- die unkontrollierbare Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben verhindert,
- Handwerks- und Gewerbebetrieben die Möglichkeit gegeben, funktional untergeordneten Einzelhandel mit dem Produktionsbetrieb angemessen zu verknüpfen und
- zum Zeitpunkt der Planänderung bereits bestehenden Einzelhandelsbetrieben angemessene Erweiterungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen zugestanden.

11.5 Beschränkung von Einzelhandelsnutzungen in sonstigen Baugebieten

Zur Umsetzung des vorgeschlagenen Einzelhandelskonzeptes kann es unter Umständen erforderlich werden, auch in allgemeinen Wohngebieten nach § 4 oder Mischgebieten nach § 6 BauNVO Regelungen zum Ausschluss bestimmter Einzelhandelsnutzungen zu treffen.

Diese setzen jedoch in der Regel besondere städtebauliche Begründungen voraus, die zum Beispiel auf Zielaussagen des Einzelhandelskonzeptes beruhen können.

Auch der Stadt Rheinbach steht der Weg, in Mischgebieten nur bestimmte Einzelhandelsnutzungen zuzulassen, grundsätzlich offen. Denn aufgrund der in den zentralen Versorgungsbereichen gegebenen Angebotsstrukturen und der marktseitigen Rahmenbedingungen können auch nicht-großflächige Betriebe mit weniger als 800 m² Verkaufsfläche und zentrenrelevanten Sortimenten an Standorten außerhalb der Innenstadt so ausgeprägte Wettbewerbsbeziehungen zur Hauptgeschäftslage entfalten, dass deren Ansiedlung der notwendigen Förderung des Zentrums entgegenlaufen würde.

Generell ist aber darauf zu achten, dass durch die Regelungen zum Ausschluss von (bestimmten) Einzelhandelsnutzungen der Gebietscharakter gewahrt bleibt.

11.6 Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im unbeplanten Innenbereich

Am 1. Januar 2007 ist das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte in Kraft getreten. Mit ihm sind das Baugesetzbuch (BauGB) sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geändert worden.

Der Erhalt und die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche ist in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB als bei Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigender Belang ausdrücklich aufgenommen worden. Um dieses Ziel im unbeplanten Innenbereich zu erreichen, ist es nach § 9 Abs. 2a BauGB möglich, in einem Bebauungsplan beschränkende Festsetzungen insbesondere zum Einzelhandel zu treffen, ohne dass ein Baugebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung ausgewiesen wird.

Die Anwendung dieses Steuerungsinstruments macht eine genaue Begründung erforderlich. Denn wie bereits in früheren Urteilen von hohen Gerichten klargestellt wurde, „... ist der bauplanerische Ausschluss einzelner Nutzungsarten nur dann städtebaulich gerechtfertigt, wenn er anhand eines schlüssigen Plankonzepts auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft werden kann“ (VGH Mannheim, Urteil vom 28.01.2005)⁴².

Wie § 9 Abs. 2a BauGB in Satz 3 ausdrücklich darlegt, ist bei Anwendung der Rechtsvorschrift insbesondere darzulegen, dass in den bestehenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die diesen Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 bereits vorhanden sind oder zumindest durch einen in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan geschaffen werden sollen.

11.7 Möglichkeiten zur Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes durch die Bauleitplanung

Zur Umsetzung des vorgeschlagenen Einzelhandelskonzeptes werden für die künftige Bauleitplanung zusammengefasst folgende Handlungsempfehlungen ausgesprochen:

- Neuansiedlungen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind grundsätzlich nur innerhalb der abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche möglich. An den sonstigen Nahversorgungsstandorten (Nahversor-

⁴² zitiert nach Schmitz, H: Die Novellierung des BauGB 2007 unter Berücksichtigung der spezifischen Berliner Planungsbedingungen, Berlin 2007.

gungslagen) soll durch einen aktiven Bestandsschutz und eine an der zu versorgenden Bevölkerung orientierte Weiterentwicklung die wohnungsnah Versorgung erhalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

- Sofern die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen bisher fehlen, ist die Genehmigung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche durch geeignete Bebauungspläne als Kern- bzw. Sondergebiet ggf. auch mit Festlegungen von Verkaufsflächen und Sortimenten nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu regeln.
- Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sollten außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche nur an städtebaulich integrierten Standorten zugelassen werden, die der wohnungsnahen Versorgung der Bevölkerung dienen, sofern die Zielsetzung der Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche nicht entgegensteht und sonstige, der Nahversorgung dienende Standorte nicht geschwächt oder in ihren städtebaulich wünschenswerten Entwicklungsmöglichkeiten gehemmt werden.
- Um die Innenstadt zu stärken und ihre Entwicklung zu fördern, sollten Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten an Konkurrenzstandorten konsequent über Bebauungsplanfestsetzungen ausgeschlossen werden.
- Für die Ergänzungsstandorte des Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sollte eine bestandssichernde Weiterentwicklung des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten planungsrechtlich unterstützt werden. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente sollten in diesem Bereich auf Randsortimente beschränkt werden, die dem nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment sachlich zugeordnet und diesem im Angebotsumfang deutlich untergeordnet sind (Einzelfallprüfung).
- Vorhandene Bebauungspläne sollten daraufhin überprüft werden, ob die angestrebte Förderung der zentralen Versorgungsbereiche den generellen Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen oder den Teilausschluss bestimmter Einzelhandelsnutzungen erfordert. Ggf. sind unter Beachtung der Anforderungen des Bestandsschutzes Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Sortiment gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO durch geeignete Bebauungspläne auszuschließen. Für den unbeplanten Innenbereich sollten Bebauungspläne aufgestellt werden, die die Einhaltung der vorab definierten städtebaulichen Ziele gewährleisten.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 41
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/1868/2023

Freigabedatum:
30.01.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr	Entscheidung	09.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neubenennung einer Straße in Ramershoven**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Vorlage ist nicht für das Beschlusscontrolling vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die im Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbach“ liegende öffentliche Verkehrsfläche östlich des Hochbachwegs erhält den Namen:

Vor der Küpp

Erläuterungen:

Im Rahmen der Erschließung gemäß Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbach“ ist eine öffentliche Verkehrsfläche zu benennen.

Eine zunächst naheliegende Benennung dieser Verkehrsfläche nach der anliegenden Straße „Am Hochbach“ würde die Umnummerierung von Häusern auf dieser Straße erfordern und so Kosten für die betroffenen Hausbesitzer verursachen.

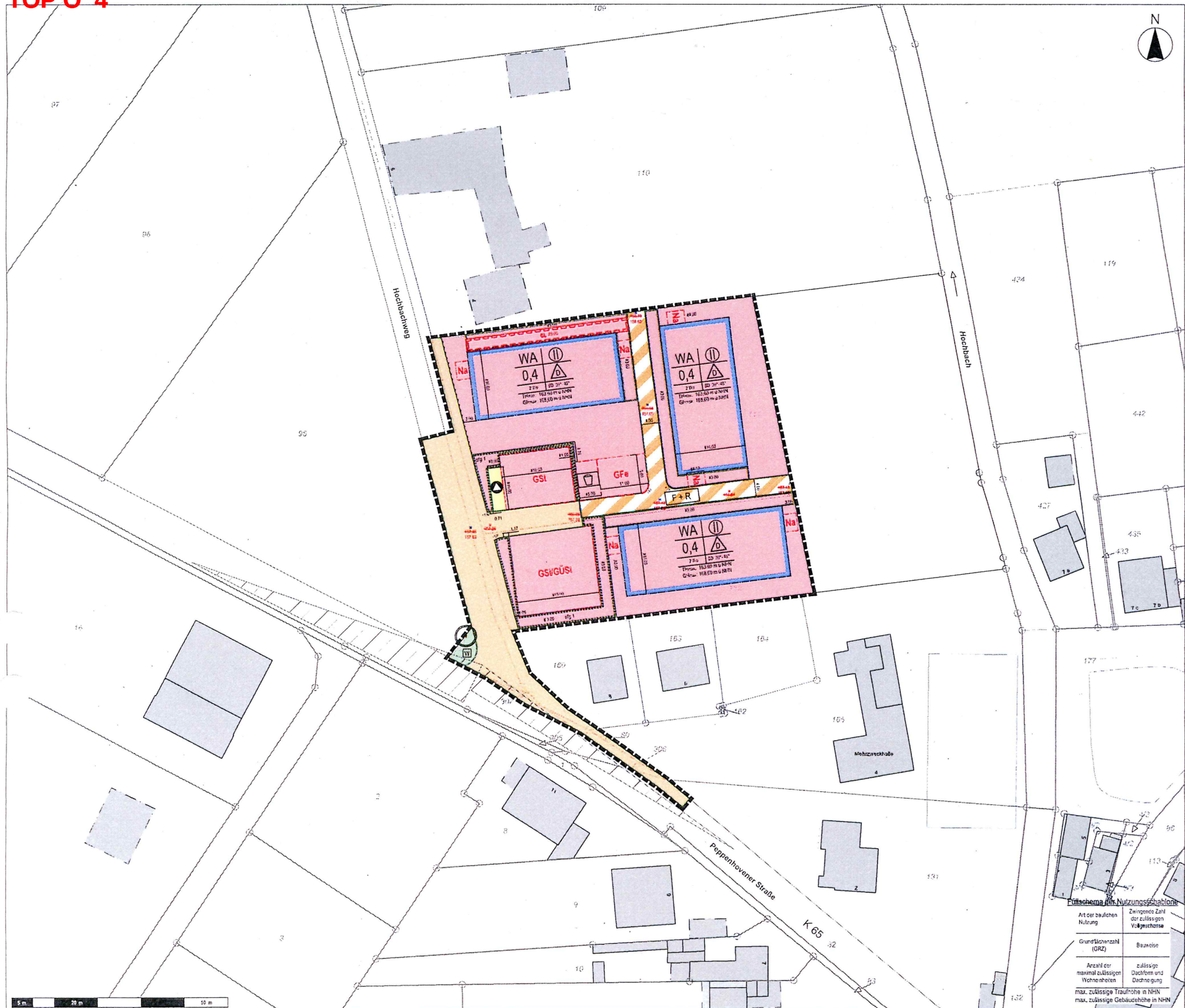
Für die kleine Verkehrsfläche in einem ländlichen Ortsteil Rheinbachs bietet sich der Rückgriff auf historische Flurnamen an. Ein Blick auf eine ältere Karte zeigt, dass der zu benennende Bereich zur „In der Hochbach“ gehört. Dieser Begriff sollte aber wegen seiner Ähnlichkeit zu „Hochbachweg“ nicht verwendet werden.

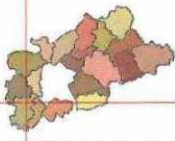
Auf der östlichen Seite des Hochbachs befinden sich die Fluren „Küpp“ und „Hinter der Küpp“. In Anlehnung an diese Namen bietet es sich an, die Verkehrsfläche mit „Vor der Küpp“ zu bezeichnen. In dieser Form kann eine mögliche Verwechslung mit der Straße „Küppe“, die sich in Wormersdorf befindet, ausgeschlossen werden.

Küpp, Kuppe leitet sich von Kuppe ab und bezeichnet hier eine höhergelegene Fläche.

Anlagen:

1. Ausschnitt Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbach“
2. Luftbild Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbach“
3. ältere Karte mit Flurnamen
4. Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 „Am Hochbach“ gesamt

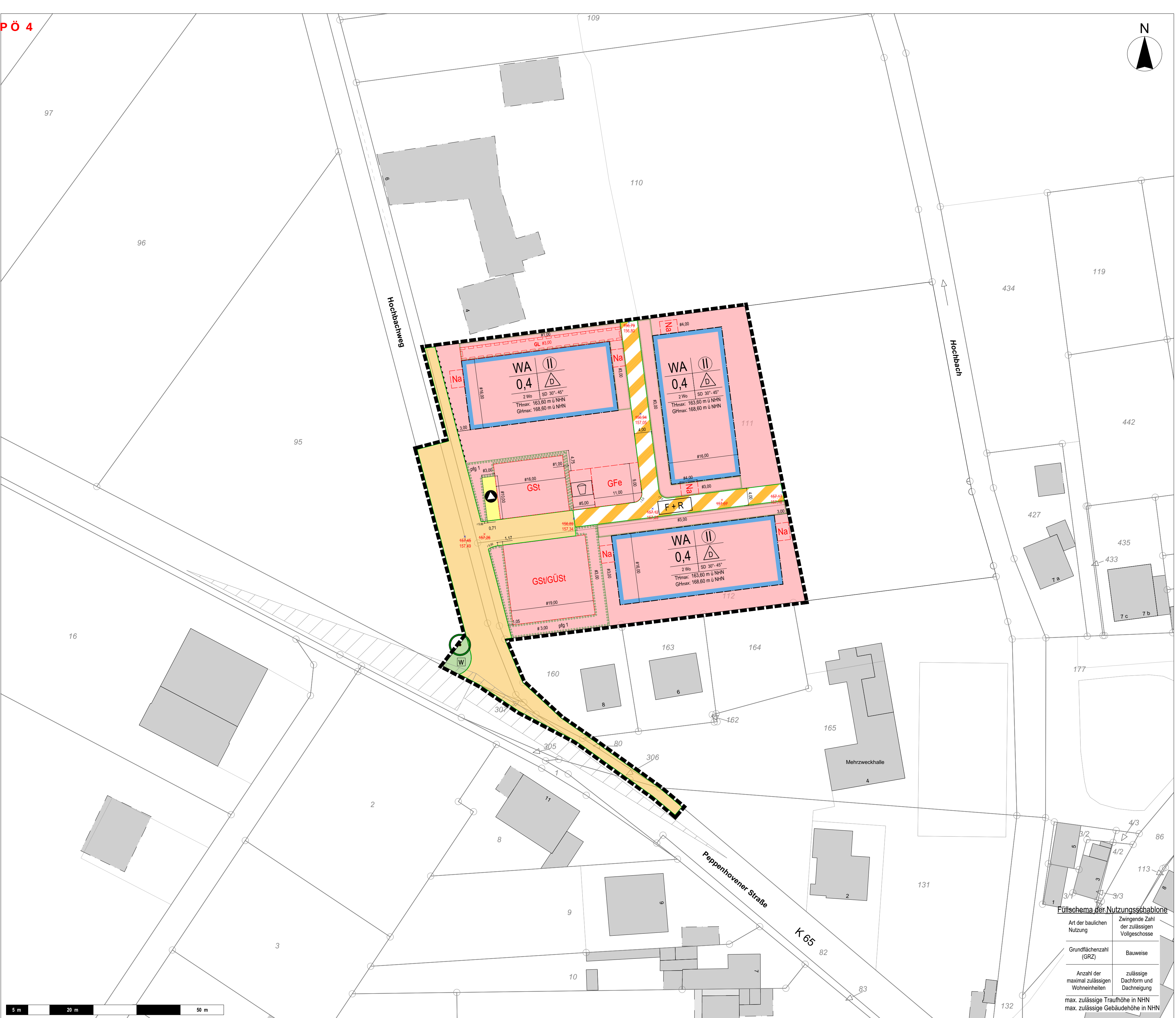


	Datenauszug Ersteller Lars Kunze (121_kunze) Erstellungsdatum 03.07.2019	 Stadt Rheinbach Schweigelstr. 23 53359 Rheinbach	
---	---	--	---



TOP Ö 4





Verfahrensvermerke

Plangrundlage	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Satzungsbeschluss
Der Plangrundlage liegt der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystems (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 04.07.2019) zugrunde und sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV).	Die Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie die Möglichkeit zur Äußerung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung am 30.12.2019 bis einschließlich zum 22.01.2020.	Der Rat der Stadt Rheinbach hat diesen Bebauungsplan nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Siegburg, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)
Planzeichnung	Öffentliche Auslegung	Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.	Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und die Begründung und die dazugehörigen Fachgutachten gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange beschlossen.	Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt. (Ausfertigung)
Siegburg, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)
Planverfasser	Aufstellungsbeschluss	In-Kraft-Treten
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Fachbereich V, Planung und Umwelt, der Stadt Rheinbach erarbeitet.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich der dazugehörigen Fachgutachten und die wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahme haben gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2021 in der Zeit vom 08.04.2021 bis einschl. 07.05.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ist am 31.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rheinbach _____	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 30.03.2021 benachrichtigt und beteiligt worden.	Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Der Bürgermeister im Auftrag _____ (Fachbereichsleiter)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)
Aufstellungsbeschluss		
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB gefasst.		
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wurde mit dem Hinweis, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll, am 30.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.		
Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)		

Verfahrensvermerke	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit	Satzungsbeschluss
Der Plangrundlage liegt der Inhalt des Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystems (ALKIS) des Rhein-Sieg-Kreises (Stand 04.07.2019) zugrunde und sie entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZV).	Die Möglichkeit der Öffentlichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten sowie die Möglichkeit zur Äußerung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung am 30.12.2019 bis einschließlich zum 22.01.2020.	Der Rat der Stadt Rheinbach hat diesen Bebauungsplan nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in seiner Sitzung am _____ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Siegburg, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)
Planzeichnung	Öffentliche Auslegung	Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass die Festlegungen der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig sind.	Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 25.01.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und die Begründung und die dazugehörigen Fachgutachten gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange beschlossen.	Der Bebauungsplan wird hiermit als Urkundsplan ausgefertigt. (Ausfertigung)
Siegburg, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)
Planverfasser	Aufstellungsbeschluss	In-Kraft-Treten
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde vom Fachbereich V, Planung und Umwelt, der Stadt Rheinbach erarbeitet.	Der Entwurf des Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich der dazugehörigen Fachgutachten und die wesentliche vorliegende umweltbezogene Stellungnahme haben gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.01.2021 in der Zeit vom 08.04.2021 bis einschl. 07.05.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ist am 31.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rheinbach _____	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 Abs. 2 u. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 30.03.2021 benachrichtigt und beteiligt worden.	Am Tage der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Der Bürgermeister im Auftrag _____ (Fachbereichsleiter)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)	Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)
Aufstellungsbeschluss		
Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB gefasst.		
Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren wurde mit dem Hinweis, dass das Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll, am 30.12.2019 ortsüblich bekannt gemacht.		
Rheinbach, den _____ (SIEGEL) _____ (Bürgermeister)		

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Rheinbach-Ramershoven Nr. 1 "Am Hochbachweg"

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
Hinweise:	1. Art der baulichen Nutzung
Die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 1 "Am Hochbachweg" gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans.	(1) Zulässig sind:
1. Art der baulichen Nutzung	Die nach § 4 (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen:
Allgemeines Wohngebiet (WA)	§ 4 (2) Nr. 1 Wohngebäude,
(1) Zulässig sind:	§ 4 (2) Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die nach § 4 (2) BauNVO genannten allgemein zulässigen Nutzungen:	
§ 4 (2) Nr. 1 Wohngebäude,	
§ 4 (2) Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.	
(2) Unzulässig sind gem. § 1 (5) BauNVO:	
Die in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannte allgemein zulässige Nutzung:	
§ 4 (2) Nr. 2 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe	
(3) Gemäß § 1 (6) BauNVO sind in die § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet unzulässig.	
2. Maß der baulichen Nutzung	
2.1 Grundflächenzahl (GRZ)	
Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt: 0,4	
Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 darf durch Nebenanlagen gem. § 19 (4) Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 17 (2) BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,6 überschritten werden.	
2.2 Höhe der baulichen Anlagen	
Die maximal zulässige Trauf- und Gebäudehöhe wird in Metern über Normalhöhennull (m ü NN) festgesetzt. Die Traufhöhe (TH) ist gleich dem Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Die Gebäudehöhe (GH) ist gleich dem Schnittpunkt der Dachhautoberkante (höchster Punkt des Gebäudes).	
Die maximal zulässige Gebäudehöhe darf für technische Aufbauten wie Aufzüge, Schornsteine, Anlagen zur Luftreinhaltung, Klimaanlage, untergeordnete Dachaufbauten u.ä. ausnahmsweise um maximal 1,0 m überschritten werden, sofern diese um mindestens 1,0 m von allen Außenkanten des Gebäudes zurückversetzt angeordnet sind. Die jeweiligen Ausnahmen sind auf die sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergebende technisch notwendige Höhe zu beschränken. Die jeweilige maximale Trauf- und Gebäudehöhe ist dem Planschrieb zu entnehmen.	
2.3 Anzahl der Vollgeschosse	
(1) : Die Anzahl der Vollgeschosse beträgt zwingend zwei.	
3. Bauweise	
(1) : Zulässig sind Doppelhäuser.	
4. Höhenlage baulicher Anlagen	
Die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens (EFH) muss mindestens 0,15 m und darf maximal 0,5 m über der Oberkante der zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg mit ihrer jeweiligen Höhe liegen. Bezugspunkt für die heranziehende Oberkante der Verkehrsflächen ist hierbei die Gradienten entsprechend der erschließungstechnischen Ausbauplanung.	
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt (siehe Plandarstellung). Die Überschreitung der Baugrenzen ist im Rahmen der Regelungen des § 6 (6) Nr. 1 und § 6 (7) BauO NRW i. V. m. § 23 (3) BauNVO zulässig.	
6. Stellplätze und Garagen	
Offene und überdachte Stellplätze sind nur jeweils innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Überdachte Stellplätze sind nur in Form von Carports zulässig. Garagen sind generell unzulässig.	
7. Nebenanlagen	
Nebenanlagen nach § 14 (1) und (3) BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO und Nebenanlagen in Form von Spielgeräten sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahme bildet die festgesetzte Fläche für Gemeinschaftsanlagen mit der Zweckbestimmung: Feuerwehraufstellfläche, in welcher diese unzulässig sind.	
8. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen	
2 Wo. Die maximal zulässige Anzahl der Wohnungen (Wo) pro Doppelhaushälfte beträgt zwei.	
9. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen	
Niederspannungsleitungen sowie sämtliche der Versorgung des Gebiets dienenden Versorgungsleitungen sind im gesamten Plangebiet in unterirdischer Bauweise zu verlegen.	
10. Flächen für die Abfallbeseitigung	
Innerhalb der Fläche für die Abfallbeseitigung ist die temporäre Aufstellung von beweglichen Abfallbehältern für den anfallenden häuslichen Abfall ausschließlich für den Tag der jeweiligen Abfahrroute zulässig. Die Fläche für die Abfallbeseitigung ist mindestens bis Beisatzhöhe und maximal bis 1,40 m abzusichern. Der direkte Zugang ist bis auf einen höchstens 1,20 m breiten Zugang entsprechend abzusichern.	
11. Öffentliche Grünflächen	
Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Wegekreuz ist eine Begrünung zulässig. Die Anpflanzung von Hecken und sonstigen Bepflanzungen ist nur bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.	
12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Brut- oder winternde Vögelarten vor Zerstörung zu schützen. Daher sind notwendige Baumfällungen und Gehölzrücken nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Auf den allgemeinen Artenschutz gemäß § 39ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG wird verwiesen. Bei dem in -Plangebiet vorkommenden Brombeere-Gebüsch wurden keine Vogelbruten festgestellt. Bei einem Beginn der Bauleistungsarbeiten im Jahr 2020 sind keine Verluste von Vögeln durch die Rodung des Gebiets zu befürchten. Sollte sich der Beginn der Bauleistungsarbeiten in das kommende Jahr -i- die kommenden Jahre verschieben, ist das Gebüsch bereits im vorausgehenden Winterhieb zu- den oben angegebenen Zeiten zu roden. Um den artenschutzrechtlichen Vorgaben ausreichend Rechnung zu tragen, wird folgende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt:	
Vermeidungsmaßnahmen: Maßnahmen gegen Vogelschlag	
Zum wirksamen Schutz von Vögeln vor Kollisionen mit transparenten Glasfassaden, Glasbrüstungen, Betonverglasungen, Erdverglasungen, Glasverkleidungen und transparenten Windschuttsystemen sind baulichen Elementen mit geeigneten Markierungen am Glas z.B. durch Siebdruckverfahren, Ätzerfahren, Sandstrahlverfahren oder Folien gemäß dem Stand der Technik (z.B. österreichische Norm ONR 191040, Vogelschuttsysteme für Glas und Licht, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2012; Vogelschlag an Glasflächen vermeiden: BayLfL, 2019) auszusparen und / oder in Verbindung mit zusätzlichen baulichen Maßnahmen wie z.B. außenliegenden Sonnenschutzsystemen o. ä. auszuführen, die einen nachweisbaren wirksamen Schutz von Vögeln vor Kollisionen mit den o. g. baulichen Elementen aus Glas bewirken.	
Der alleinige Einsatz von an Glasoberflächen aufgetragenen Vogelschuttsystemen oder die alleinige Verwendung von reflexionsarmen Glas sowie die Verwendung von Produkten mit UV-Markierungen ist unzulässig.	
Ausnahmen können zugelassen werden, sofern im Rahmen des Baueingangsverfahrens nachgewiesen wird, dass durch die Anordnung der o. g. baulichen Elemente aus Glas Kollisionen von Vögeln ausgeschlossen werden können.	
13. Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	
Die mit Geh- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern dienen der technischen Führung und Wartung von Ver- und Entsorgungsleitungen ausschließlich in Bezug auf die südlich daran angrenzenden überbaubaren Grundstücksflächen.	
14. Gemeinschaftsanlagen	
Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung: Feuerwehraufstellfläche	
Innerhalb der festgesetzten Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung: Aufstellfläche für die Feuerwehr sind jegliche baulichen Anlagen, Nebenanlagen und Bepflanzungen unzulässig.	
Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung: Spielplatz	
Innerhalb der festgesetzten Gemeinschaftsanlage mit der Zweckbestimmung: Spielplatz sind die dem Nutzungszweck zugehörigen Anlagen zulässig.	
15. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
Flächenhaftes Pflanzgebiet als 1	
Innerhalb der festgesetzten flächenhaften Pflanzgebietflächen (pfl 1) sind bodenbedeckende Pflanzen oder Hecken (z.B. Heiratsbuche, Gewöhnlicher Liguster, Flache Heckenmyrte, Gewöhnlicher Fingerstrauch) anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Höhe der Pflanzen und Hecken ist bis maximal 1,00 m zulässig.	
Pflanzbindung Einzelbäume PG 1	
An dem im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgesetzten Standort ist der vorhandene Baum zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Qualität muss mind. Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen und einem Stammumfang von 18 - 20 cm entsprechen.	
Anpflanzung von Einzelbäumen auf den privaten Grundstücksflächen	
Pro Doppelhaushälfte ist auf der zugehörigen privaten Grundstücksfläche 1 standortgerechter Laub- oder Obstbaum in der Qualität: mind. Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.	
16. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	
Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) Tabelle 8 - Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauten - vorzusehen.	
17. Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
Innerhalb des räumlich festgesetzten Bereichs sind Grundstückszu- und -ausfahrten von und auf die angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.	
B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	
1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	
1.1 Dachform und Dachneigung	
Bei den Hauptgebäuden sind ausschließlich Satteldächer (SD) zulässig. Satteldächer (SD) sind mit einer Dachneigung von 30° bis einschließlich 45° zulässig.	

Doppelhäuser sind mit einheitlicher Dachneigung auszuführen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bei untergeordneten baulichen Anlagen, wie Carports und Nebenanlagen, ausschließlich Flachdächer bis einschließlich 6° zulässig.

1.2. Dremel	1.3. Dachneigung und Anlagen zur solaren Energiegewinnung
Dremel sind im Plangebiet generell unzulässig.	Hauptgebäude:
1.3. Dachneigung und Anlagen zur solaren Energiegewinnung	Als Dachdeckung sind Dachziegel/Dachsteine und/oder naturfarbene Zinkblech in matter Ausführung zu verwenden. Zulässige Farben für Dachziegel/Dachsteine sind: Anthrazit, Schwarz, Grau, Braun, Rot bis Rotbraun. Zwischenlöcher sind zulässig. Mit Ziegeln und Dachziegelungssystemen ist ein Albedo- (GRZ-Wert) $\geq$ 0,3 anzustreben. Anlagen zur solaren Energiegewinnung sind in ihrer Anordnung nur parallel zu den Dachflächen zulässig. Die Anlage extensiver oder intensiver Dachbegrünung ist alternativ zulässig.
Carports und Nebenanlagen:	
Carports und Dächer von Nebenanlagen sind mit einer mindestens extensiven Dachbegrünung auszuführen. Extensive Dachbegrünungen sind mit einer Schichtstärke von mindestens 6 cm auszuführen.	
Unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedachte Dächer sind innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans unzulässig.	
1.4. Dachaufbauten und Dachschneitte	
Dachaufbauten und Dachschneitte sind in ihrer Summe bis zu einer Gesamtbreite von 60% der Länge der traufseitigen Außenwand zulässig. Der Abstand zur Giebelwand darf pro Gebäude 1,20 m nicht unterschreiten. Der Abstand von der Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut) und dem Dachfirst darf, gemessen auf der Dachschräge, jeweils 1,0 m nicht unterschreiten. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.	
1.5. Fassadengestaltungen	
Unzulässig sind:	
- Fassadenverkleidungen aus Blumen- und Kunststoffmaterial,	
- Fassadenverkleidungen aus fluoreszierenden Materialien,	
- Fassadenverkleidungen von mehr als 30 % der jeweiligen Ansichtsflächen mit polierten Natur-, Kunststein- und Keramikplatten sowie Natur- und Kunststeinimitationen,	
Bei der Fassadengestaltung sind die Verwendung von hellen Farben (z.B. Neonfarben), fluoreszierenden Farben, Vollerfarben und schwarzer Farbe, die Verwendung glänzender Oberflächen (mit Ausnahme von Glas) sowie die Verwendung spiegler Oberflächen unzulässig.	
1.6. Außenantennen und Satelliten-Empfangsanlagen	
Die Anordnung von Satelliten-Empfangsanlagen ist ausschließlich auf der Dachfläche von Hauptgebäuden zulässig. Diese Anlagen sind der Farbgebung der entsprechenden Dachfarbe an ihrem Anbringungsort anzupassen. Die Oberkante dieser Anlagen darf die jeweilige Dachhautoberkante (Firstlinie) nicht überschreiten. Außenantennen sind generell unzulässig.	
2. Anforderungen an die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke	
Einhausungen und Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind nur mit einem Mindestabstand von 0,50 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg zulässig. Diese sind, soweit sie von öffentlichen Flächen einseitig sind, mindestens bis Behälterhöhe mit einem dreiseitigen bepflanzten Sichtschutz oder einer entsprechenden Sichtschutzpflanzung in Höhe der Einhausung oder den beweglichen Abfallbehältern zu versehen. Der Zwischenraum zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radweg und den privaten Grundstücksfächern ist hierbei in jedem Fall mit einer entsprechenden Sichtschutzpflanzung in Form von laubtragenden Hecken bis zu einer Höhe von maximal 0,90 m zu versehen.	
3. Einfriedungen	
Einfriedungen in Form von Mauern sind im Plangebiet generell unzulässig.	
Vorgabenbereich	
Einfriedungen innerhalb der als Vorgabenbereich festgesetzten Flächen sind nur in Form von laubtragenden Hecken bis zu einer Höhe von maximal 0,80 m zulässig.	
Sonstige Einfriedungen	
Außerhalb der als Vorgabenbereich festgesetzten Flächen sind entlang der Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg Einfriedungen ausschließlich in Form von laubtragenden Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,80 m zulässig.	
C. HINWEISE	
zum Bebauungsplan und zu den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans	
1. Bodendenkmalfolge	
Bei Bodendenkmalfolge können Bodendenkmalfolge (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmalfolge, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelände aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenschichtfolge entdeckt werden. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmalfolge), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmalfolge) und 41 (Ordnungswidrigkeiten	

Mitteilung der Verwaltung

Fachgebiet 01
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: MI/0155/2023

Freigabedatum:
30.01.2023

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr	Kenntnisnahme	09.02.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Beschlusscontrolling - Bericht für den Ausschuss für
Standortförderung und Feuerwehr 2023**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

In der Sitzung des Rates am 14.12.2020 wurde vorgestellt, dass mit Beginn der 11. Wahlperiode (2020 – 2025) ein Beschlusscontrolling für den Rat und die Ausschüsse eingeführt wird. Der daraus resultierende zweite Bericht zum Beschlusscontrolling für den Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr 2023 ist als Anlage beigefügt.

Im Beschlusscontrolling wird grundsätzlich über alle beschlossenen Anträge der Fraktionen sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung (mit Ausnahme z.B. von Gremienbesetzungen, Vergaben, Änderungen des Ortsrechts, Vorkaufsrechtsangelegenheiten usw.) berichtet. Sie erhalten damit eine Übersicht darüber, welche Angelegenheiten bereits abgeschlossen sind und welche sich noch in der Umsetzung befinden.

Beschlusscontrolling

Bericht für Ausschuss für Standortförderung und Feuerwehr 2023

A) Öffentlicher Teil

Beschlüsse in Umsetzung

Thema	Vorlagenr.	Sitzung	FB/FG	Realisierungsstand
<u>Anträge</u>				
Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 23.06.2021 zu TOP 6 Bürgerantrag vom 27.05.2019 betreffend Stellplatz für Wohnmobile und Wohnwagengespanne (BA/0021/2020)	AN/0533/2021	09.09.2021	I	Der Vorgang ist noch in Bearbeitung und wird voraussichtlich in einer der nächsten Sitzungen vorgestellt.
Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 03.11.2021 zur Stärkung des touristischen Profils: Rheinbach als Kulturstadt	AN/0544/2021	18.11.2021	I/41	Für die Umsetzung des Projektes wurden 10.000 € Budget für den Haushalt 2022 beantragt. In Absprache mit dem Rhein-Voreifel Touristik e.V. wurden mehrere Firmen recherchiert, die bereits Erfahrung in der Entwicklung touristischer Konzepte haben. Sobald das Budget genehmigt ist, werden dementsprechend Angebote eingeholt und ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes unter Beteiligung aller Akteure entwickelt.
Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2022 bezüglich Maßnahmen zur Stärkung der Innenstadt	AN/0564/2022	10.02.2022	I	Die Umsetzung des Beschlusses steht noch aus.

Ergänzungsantrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 05.09.2022 zur zeitnahen Ausweisung von Wohnmobilstellplätzen	AN/0589/2022	22.09.2022	I/41	Die Umsetzung des Beschlusses steht noch aus.
---	--------------	------------	------	---